

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit BAG

---

# Evaluation des Psychologieberufegesetzes PsyG

---

Schlussbericht  
3. September 2022

In Zusammenarbeit mit

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



**Universität St.Gallen**

Prof. Dr. Ueli Kieser, Bodanstrasse 4, CH-9000 St.Gallen  
[www.irphsg.ch](http://www.irphsg.ch) / +41 71 224 24 24

**Autoren/innen**

Flavia Amann, MA UZH in Erziehungswissenschaft

Marco Lügstenmann, MA UniBE in Politikwissenschaft

Barbara Haering, Prof. Dr. sc. nat. ETH, Dr. h. c. sc. pol.

Jasmin Gisiger, MA ETH UZH in Comparative and International Studies

Ueli Kieser, Prof. Dr. iur.

Vertragsnummer:	142004460 071-22/3
Laufzeit der Evaluation:	Juni 2021 – Juli 2022
Datenerhebungsperiode:	Juni 2021 – Januar 2022
Leitung Evaluationsprojekt im BAG:	Christine Heuer, Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F)
Meta-Evaluation:	<p>Der vorliegende Bericht wurde vom BAG extern in Auftrag gegeben, um eine unabhängige und wissenschaftlich fundierte Antwort auf zentrale Fragen zu erhalten. Die Interpretation der Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und allfällige Empfehlungen an das BAG und andere Akteure können somit von der Meinung, respektive dem Standpunkt des BAG abweichen.</p> <p>Der Entwurf des Berichts war Gegenstand einer Meta-Evaluation durch die Fachstelle Evaluation und Forschung des BAG. Die Meta-Evaluation (wissenschaftliche und ethische Qualitätskontrolle einer Evaluation) stützt sich auf die Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards). Das Ergebnis der Meta-Evaluation wurde dem Evaluationsteam mitgeteilt und fand Berücksichtigung im vorliegenden Bericht.</p>
Bezug:	Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F), <a href="http://www.bag.admin.ch/evaluationsberichte">www.bag.admin.ch/evaluationsberichte</a>
Übersetzung:	aus der Originalsprache in die Zielsprache übersetzt durch econcept AG / Marta Zencuchova
Zitiervorschlag:	econcept (2022): Amann, F., Lügstenmann, M., Haering, B., Gisiger, J. & Kieser, U.: Evaluation des Psychologieberufegesetzes PsyG. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit BAG.
Korrespondenzadresse:	econcept AG, Gerechtigkeitsgasse 20, CH-8001 Zürich

---

**Erarbeitet durch**

econcept AG, Gerechtigkeitsgasse 20, CH-8001 Zürich  
[www.econcept.ch](http://www.econcept.ch) / + 41 44 286 75 75

Prof. Dr. Ueli Kieser, Bodanstrasse 4, CH-9000 St.Gallen  
[www.irphsg.ch](http://www.irphsg.ch) / +41 71 224 24 24

**Autoren/innen**

Flavia Amann, MA UZH in Erziehungswissenschaft  
Marco Lügstenmann, MA UniBE in Politikwissenschaft  
Barbara Haering, Prof. Dr. sc. nat. ETH, Dr. h. c. sc. pol.  
Jasmin Gisiger, MA ETH UZH in Comparative and International Studies  
Ueli Kieser, Prof. Dr. iur.

# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b>	<b>i</b>
<b>Résumé</b>	<b>ii</b>
<b>1 Ausgangslage und Methodik</b>	<b>1</b>
1.1 Das Psychologieberufegesetz PsyG als Evaluationsgegenstand	1
1.2 Ziel und Zwecke der Evaluation des PsyG	1
1.3 Wirkungsmodell und Evaluationsfragestellungen	2
1.4 Evaluationsdesign und methodisches Vorgehen	4
<b>2 Konzept und Grundlagen zum PsyG</b>	<b>9</b>
2.1 Juristische Analyse zur Kohärenz der rechtlichen Grundlagen – durch Prof. Dr. iur. Ueli Kieser (vgl. Anhang A-5)	9
2.2 Ergebnisse zu den rechtlichen Grundlagen	11
2.3 Weitere Ergebnisse zu Input / Psychologieberufekommission	12
2.4 Relevante Kontextfaktoren – Änderungen KVV und KLV	13
<b>3 Prozesse und Leistungen zum resp. des PsyG</b>	<b>17</b>
3.1 Ergebnisse zur Akkreditierung	17
3.2 Ergebnisse zum Psychologieberuferegister (PsyReg)	20
3.3 Ergebnisse zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel	23
3.4 Ergebnisse zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung	26
3.5 Ergebnisse zur Aufsicht durch die Kantone	32
3.6 Ergebnisse zur Umsetzung der Strafbestimmungen durch Kantone	35
<b>4 Wirkungen des PsyG</b>	<b>37</b>
4.1 Wirksamkeit des PsyG bei Weiterbildungsorganisationen	37
4.2 Wirksamkeit des PsyG bei Psychologieberufspersonen	38
4.3 Wirksamkeit bei Konsumenten/innen	45
<b>5 Synthese, Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>50</b>
5.1 Beantwortung der Evaluationsfragestellungen	50
5.2 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	56

<b>Anhang</b>	<b>61</b>	
A-1	Detaillierte Evaluationsfragestellungen und Bewertungskriterien – Methodentabelle	61
A-2	Erhebungsinstrumente auf Deutsch	67
A-2.1	Fragebogen Kantonsbefragung von econcept	67
A-2.2	Stichprobe Online-Befragung	72
A-2.3	Fragebogen Online-Befragung	75
A-2.4	Leitfaden vertiefende Interviews	87
A-2.5	Inputpapier Fokusgruppe	95
A-3	Akkreditierung gemäss BAG	98
A-4	Literatur- und Quellenverzeichnis	99
A-5	Gutachten Prof. Dr. iur. Ueli Kieser	101

## Zusammenfassung

Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit BAG führte econcept in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ueli Kieser (Universität St. Gallen) zwischen Juni 2021 und Juli 2022 eine Evaluation des Psychologieberufegesetzes PsyG und seiner Verordnungen durch. Ziel der Evaluation war es aufzuzeigen, inwiefern sich Gesetz und Verordnungen bisher bewährt haben und welche Aspekte der rechtlichen Grundlagen und/oder des Vollzugs weiter optimiert werden können.

Die Evaluation zeigt, dass die Einführung des PsyG und seiner Verordnungen ein wichtiger Schritt war, um dem Berufsfeld der Psychologie einen rechtlichen Rahmen zu geben. Es wurden geschützte Berufsbezeichnungen sowie das Qualitätslabel der eidgenössischen Weiterbildungstitel eingeführt. Die Akkreditierung ermöglicht weitgehend eine vereinheitlichte Qualitätskontrolle der Weiterbildungsgänge, die zu eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstiteln führen. Zudem wurden Aus- und Weiterbildung und die Berufsausübung in der psychologischen Psychotherapie sowie die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln geregelt. Insgesamt konnten dadurch auch Ansehen und Selbstverständnis der Psychologieberufspersonen gestärkt werden.

Die Evaluation macht jedoch auch deutlich, dass es sich um ein komplexes Berufsfeld mit vielfältigen Ausprägungen handelt, die nicht alle gleichermassen rechtlich gefasst werden können. Um den Gesundheitsschutz weiter zu stärken und die Konsumenten/innen noch besser vor Täuschung und Irreführung zu schützen, ergeben sich somit primär Optimierungsbedarfe auf den Ebenen der Umsetzung und der Kommunikation. Dies betrifft insbesondere den Akkreditierungsprozess, die Aufsicht der Einhaltung der Berufspflichten durch die Kantone, das Psychologieberuferegister Psy Reg sowie den Informationsstand der Konsumenten/innen. Die Evaluation formuliert diesbezüglich acht Empfehlungen zuhanden des BAG, des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und der Kantone.

## Résumé

Mandatée par l'Office fédéral de la santé publique OFSP, econconcept a réalisé, en collaboration avec le professeur Ueli Kieser (Université de Saint-Gall), une évaluation de la loi sur les professions de la psychologie LPsy et de ses ordonnances. L'évaluation a été effectuée entre juin 2021 et juillet 2022. L'objectif était d'examiner dans quelle mesure la loi et les ordonnances ont fait leurs preuves jusqu'à présent et quels aspects des bases légales et/ou de leur exécution pourraient davantage être optimisés.

L'évaluation montre que l'introduction de la LPsy et de ses ordonnances a été une étape importante pour donner un cadre juridique au domaine des professions de la psychologie. Des désignations professionnelles protégées ainsi que le label de qualité des titres postgrades fédéraux ont été introduits. L'accréditation permet de standardiser largement le contrôle de la qualité des filières de formation postgrade octroyant des titres postgrades fédéraux. En outre, la formation, la formation continue et l'exercice de la profession de la psychothérapie pratiquée par des psychologues ainsi que la reconnaissance des diplômes et des titres postgrades étrangers ont été réglementés. Dans l'ensemble, ces nouveautés ont également permis de renforcer la réputation externe ainsi que l'image de soi des professionnels de la psychologie.

Cependant, l'évaluation montre qu'il s'agit d'un domaine professionnel complexe qui ne peut pas être encadré juridiquement dans toutes ses facettes. Afin de renforcer la protection de la santé et de protéger encore mieux les consommateurs contre les actes visant à les tromper et à les induire en erreur, des optimisations s'imposent en premier lieu au niveau de l'exécution et de la communication. Cela concerne en particulier la procédure d'accréditation, la surveillance du respect des devoirs professionnels par les cantons, le registre des professions de la psychologie PsyReg ainsi que le niveau de connaissance des consommateurs. L'évaluation formule à cet égard huit recommandations à l'intention de l'OFSP, du Département fédéral de l'intérieur DFI et des cantons.

# 1 Ausgangslage und Methodik

## 1.1 Das Psychologieberufegesetz PsyG als Evaluationsgegenstand

Das Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81) trat am 1. April 2013 in Kraft<sup>1</sup> und hat zum Ziel, den Gesundheitsschutz zu stärken und Konsumenten/innen besser vor Täuschung und Irreführung zu schützen. Die Diskussion zur Einführung des PsyG wurde insbesondere durch zwei Themen geprägt:

- *Titelschutz*: Die Motionen Wicki (00.3646) und Triponez (00.3615) verlangten einen Titelschutz, um eine Diskriminierung der Schweizer Psychologen/innen auf dem europäischen Markt zu verhindern und Konsumenten/innen besser zu schützen.
- *Form*: Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) sprach sich für die Regelung von Aus- und Weiterbildung psychologischer Psychotherapeuten/innen im Medizinalberufegesetz (MedBG) aus. Der Bund entschied sich aber für ein eigenes Gesetz.

Mit dem PsyG will der Bund den Gesundheitsschutz stärken und Konsumenten/innen besser vor Täuschung und Irreführung schützen (Art. 1 PsyG sowie Botschaft zum PsyG (09.075)).

Das PsyG führte dazu geschützte, klare Berufsbezeichnungen sowie das Qualitätslabel der eidgenössischen Weiterbildungstitel ein. Auch regelt es Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeuten/innen. Mit dem Psychologieberuferegister (PsyReg) besteht zudem seit 2017 ein öffentliches Register aller Inhaber/innen eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in den fünf wichtigsten Fachgebieten der Psychologie. Seit 1. Juli 2017 sind auch Neuropsychologen/innen als neue Leistungserbringerkategorie gemäss Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zugelassen und per 1. Juli 2022 können psychologische Psychotherapeuten/innen auf ärztliche Verordnung hin, psychotherapeutischen Leistungen selbstständig und auf eigene Rechnung erbringen.

## 1.2 Ziel und Zwecke der Evaluation des PsyG

Nach einer Konsolidierungsphase hat das Bundesamt für Gesundheit BAG das PsyG und mit ihm die Psychologieberufeverordnung (PsyV), die Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG) sowie die Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG) evaluieren lassen. Ziel der Evaluation ist es, orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf die Umsetzung des PsyG und seine Wirkungen zu schaffen und Empfehlungen zu formulieren. Die Evaluation zeigt auf, inwiefern sich Gesetz und Verordnungen bisher

<sup>1</sup> Zwei Bestimmungen zur Einsetzung der Psychologieberufekommission PsyKo traten bereits am 1. Mai 2012 in Kraft. Die Bestimmungen zum Psychologieberuferegister PsyReg traten am 1. August 2016 in Kraft.

bewährt haben und welche Aspekte ggf. optimiert werden können. Zudem liefert die Evaluation Entscheidungsgrundlagen zur Optimierung des Vollzugs und allfällige Anpassungen der Gesetzesgrundlagen.

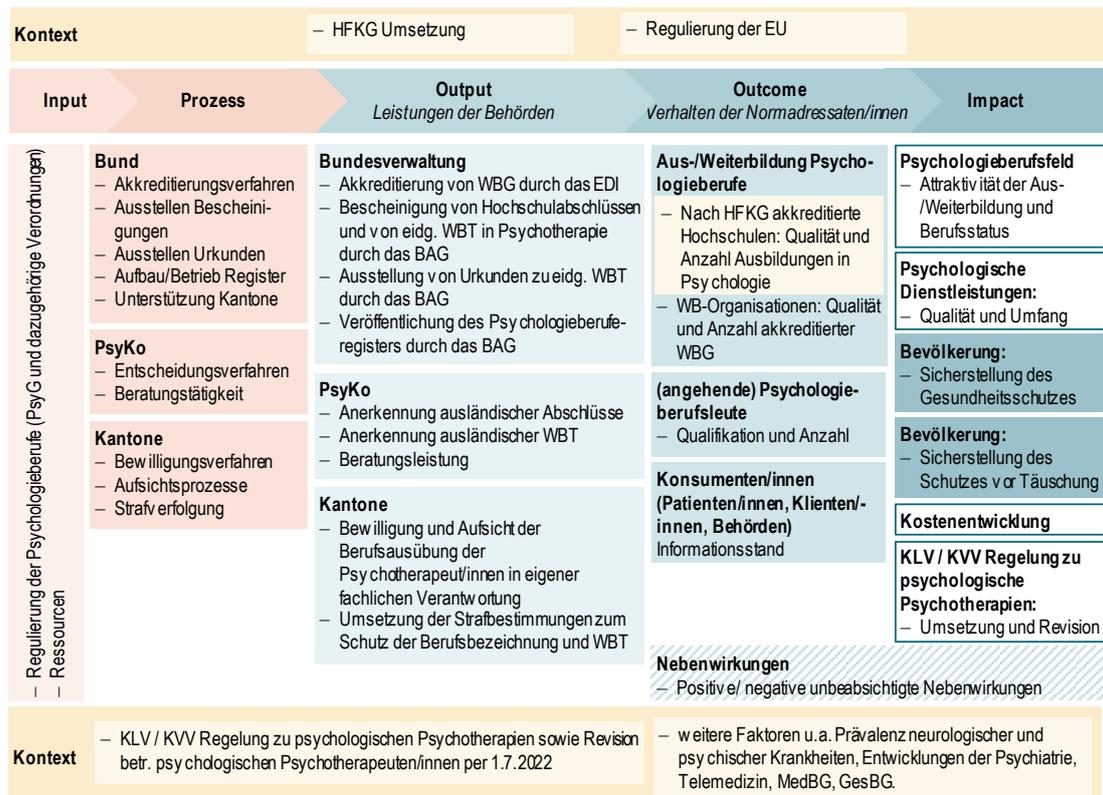
- *Wissensgenerierung*: Die Evaluation ermöglicht Schlussfolgerungen dazu, inwiefern sich die Einführung des PsyG bisher bewährte und wo Optimierungsbedarfe bestehen.
- *Entscheidfindung und Optimierung*: Die Evaluation liefert Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich einer Optimierung von Vollzug und rechtlicher Grundlagen.

Die per 1. Juli 2022 neu vorgesehene Möglichkeit für psychologische Psychotherapeuten/innen der selbständigen Leistungserbringung und Abrechnung auf ärztliche Verordnung hin, war nicht Bestandteil der Evaluation. Die Modifikation wurde jedoch insofern berücksichtigt, dass sie als relevanten Kontextfaktor identifiziert wurde sowie dass bei Befragungen Klarheit zum Untersuchungsgegenstand geschaffen wurde.

### **1.3 Wirkungsmodell und Evaluationsfragestellungen**

Das Wirkungsmodell, das als Basis für das Evaluationsdesign diente, wurde von der Universität Zürich und KEK-CDC (Widmer und Frey 2020) erarbeitet, durch die Steuergruppe konsolidiert und verabschiedet. econcept ergänzte das Modell stellenweise. So wurde das Element der möglichen Nebenwirkungen auch auf der Ebene der Outcomes aufgenommen und der Kreis der Nutzer/innen um die Behörden erweitert.

## Wirkungsmodell zum Psychologieberufegesetz



econcept

Abbildung 1: Wirkungsmodell zum Psychologieberufegesetz. Quelle: UZH/KEK, 2020, ergänzt durch econcept.

Das Wirkungsmodell wird hier nicht weiter beschrieben; Grundlagen dazu sind dem Bericht von Widmer und Frey (2020) zu entnehmen.

Nachstehende Tabelle zeigt auf, welche übergeordneten Evaluationsfragestellungen mit der Evaluation des PsyG beantwortet wurden.

Übergeordnete Evaluationsfragestellungen	
<b>1. Fragestellungen auf Ebene Konzept</b>	
1.1.	<b>Kohärenz rechtliche Grundlagen:</b> Inwiefern schaffen die rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnungen) eine kohärente Grundlage mit Blick auf ihre Umsetzung?
<b>2. Fragestellungen zu relevanten Kontextfaktoren</b>	
2.1.	<b>Kontextfaktoren:</b> Welche Bedeutung haben die Änderungen KLV und KVV betreffend Anordnungsmodell auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG?
<b>3. Fragestellungen auf Ebene Prozess und Output</b>	
3.1.	<b>Vollzug:</b> Wie wird das PsyG umgesetzt? Auf Ebene Bund / auf Ebene PsyKo / auf Ebene Kantone?
3.2.	<b>Beurteilung des Vollzugs:</b> Wie ist die Eignung der Vollzugsorganisation und der wichtigsten Regelungen zu beurteilen? Inwieweit hat sich ein adäquates Rollenverständnis bei allen Akteursgruppen des PsyG etabliert? Inwiefern sind die Vollzugsorganisation und die wichtigsten Regelungen als zweckmässig zu beurteilen?
3.3.	<b>Stärken und Optimierungsbedarf:</b> Was bewährt sich bei der Umsetzung und wo zeigen sich Schwächen?
<b>4. Fragestellungen auf Ebene Outcome und Impact</b>	
4.1.	<b>Wirksamkeit für die Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisationen (künftig: Weiterbildungsorganisationen, WBO):</b> Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei den Weiterbildungsorganisationen, erreicht/nicht erreicht bzw. in welchem Masse ist das PsyG hier wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?
4.2.	<b>Wirksamkeit Psychologieberufspersonen:</b> Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei (angehenden) Psychologieberufspersonen erreicht bzw. ist das PsyG wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?

Übergeordnete Evaluationsfragestellungen	
4.3.	<b>Ansehen Psychologieberufspersonen:</b> Inwieweit verhilft das PsyG Psychologieberufspersonen zu einem höheren Ansehen im Gesundheitswesen? Gründe?
4.4.	<b>Wirksamkeit Konsumenten/innen:</b> Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei Konsumenten/innen (Klienten/innen, Patienten/innen, Behörden) erreicht bzw. ist das PsyG hier wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?
4.5.	<b>Unbeabsichtigten Wirkungen:</b> Welche unbeabsichtigten Wirkungen hat das PsyG? Inwiefern sind diese positiv oder negativ zu bewerten?
4.6.	<b>Gesundheitsschutz; Schutz vor Täuschung/ Irreführung:</b> Inwieweit werden die langfristigen Ziele Gesundheitsschutz sowie Schutz vor Täuschung und Irreführung erreicht bzw. ist das PsyG hier wirksam?
5. Fragestellungen zu Synthese und Empfehlungen	
5.1.	<b>Synthese:</b> Wie können Umsetzung und Wirkungen des PsyG gesamthaft beurteilt werden?
5.2.	<b>Empfehlungen:</b> Welche Empfehlungen können auf der Basis der Erkenntnisse formuliert werden?

Tabelle 1: Übergeordnete Evaluationsfragestellungen

Die detaillierten Evaluationsfragestellungen inkl. Bewertungskriterien und Methodentabelle finden sich in Anhang A-1.

### 1.4 Evaluationsdesign und methodisches Vorgehen

Das Evaluationsdesign gliederte die Evaluation in drei Phasen und verband breit angelegte Befragungen mit vertiefenden Experten/innen-Interviews. Nachstehende Grafik gibt dazu den Überblick; anschliessend werden die einzelnen methodischen Zugänge beschrieben.



Abbildung 2: Evaluationsdesign im Überblick

Die methodischen Zugänge können wie folgt erläutert werden.

**Dokumenten- und Datenanalyse:** Um grundlegende Informationen zu Input, Prozess, Output und Outcome zu erlangen, wurden zentrale Dokumente beigezogen. Dazu gehörten der Bericht «Wirkungsmodell zum Bundesgesetz über die Psychologieberufe» (Widmer &

Frey, 2020), die wichtigsten rechtlichen Grundlagen (PsyG, PsyV, Registerverordnung PsyG, AkkredV-PsyG) inkl. die Botschaft des Bundesrats zum PsyG, die bisherigen Analysen zur Akkreditierung «Evaluation der ersten Akkreditierungsrunde und weiteres Vorgehen» (BAG 2020b) und der Synthesebericht der AAQ (AAQ 2019) sowie die Tätigkeitsberichte der Psychologieberufekommission PsyKo (BAG 2016, 2017, 2018a, 2019, 2020a, 2021). Zudem lieferte eine quantitative Datenanalyse Informationen zu Prozessen und Leistungen des PsyG. Dazu wurden Daten zu den Einträgen im PsyReg sowie Daten zur Akkreditierung gemäss Bericht «Evaluation der ersten Akkreditierungsrunde und weiteres Vorgehen» (BAG 2020b) ausgewertet. Daten zur Nutzung des PsyReg lagen nicht vor.

**Rechtliche Analyse:** Die rechtliche Analyse umfasste Gesetzesmaterialien, die zum Gesetz ergangene Rechtsprechung sowie die auf das PsyG bezogene Literatur und wertete diese mit Blick auf deren Kohärenz aus. Das Schwergewicht lag auf der Recherche von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesgerichts und ausgewählter kantonaler Verwaltungsgerichte. Dabei wurde untersucht, welches die je strittigen Fragen waren und ob sich den Urteilen weiterführende Festlegungen zum PsyG entnehmen lassen.

**Explorative Interviews:** Um ein breites Verständnis des Evaluationsgegenstands zu erhalten, wurden sechs explorative, leitfadengestützte Gespräche mit ausgewählten Vertretern/innen der Stakeholder durchgeführt. Die Gespräche fanden ab Mitte Juni 2021 per Videokonferenz statt. Folgende Personen wurden befragt:

Akteursgruppe	Name	Funktion / Organisation
1 Bund	Catrin Walser	Leiterin Sektion Rechtsbereich 4, BAG
2 Kantone	Alexander Graber	Stv. Leiter Gesundheitsberufe, Abteilung Gesundheit, Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau
3 Psychologieberufekommission	Simone Munsch	Präsidentin, PsyKo
4 Berufsverband / Weiterbildungsorganisationen	Snezana Blickenstorfer	Leiterin Recht und Finanzen, Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP
5 Berufsverband	Valeska Beutel	Leitung Berufspolitik, Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP
6 Patienten/innen-Organisationen	Thomas Ihde-Scholl	Stiftungsratspräsident, Pro Mente Sana

Tabelle 2: Gesprächspartner/innen der explorativen Gespräche

**Kantonsbefragung:** Zur Analyse der Vollzugsprozesse und deren Beurteilung in den Kantonen wurde eine Erhebung bei den Kantonen durchgeführt. Die Fragen fokussierten auf die Darstellung des Vollzugs sowie die Beurteilung der Zweckmässigkeit der Vollzugsprozesse auf Ebene der Kantone.

- *Stichprobe und Rücklauf Kantone:* Es fand eine Vollerhebung aller 26 Kantone statt. Alle Kantone nahmen an der Befragung teil; einzelne Kantone beantworteten nicht alle Fragen.<sup>2</sup>
- *Durchführung und Auswertung der Kantonsbefragung:* Die Kantonsbefragung fand koordiniert mit der Studie «Kantonale Aufsicht über die Berufspflichten gemäss MedBG,

<sup>2</sup> Ein Kanton hat den Fragebogen des Büro Vatter nur zu zwei Dritteln ausgefüllt; fünf Kantone haben die ergänzende Kantonsbefragung durch econcept nicht beantwortet.

PsyG und GesBG» des Büro Vatter statt (Büro Vatter 2022). Auf der Basis einer Vorbefragung<sup>3</sup> durch das Büro Vatter wurde im Rahmen der Studie des Büro Vatter entschieden, zwei Fragebogen zu erstellen, welche mit einer E-Mail verschickt wurden: ein Fragebogen «Aufsicht MedBG-GesBG-PsyG» (künftig: Kantonsbefragung des Büro Vatter) sowie zusätzlicher Fragebogen «Evaluation PsyG» (künftig: Kantonsbefragung von econcept). Die Fragen zur Evaluation PsyG wurden durch econcept in der Software Survalyzer auf Deutsch, Französisch und Italienisch implementiert; es wurden personalisierte Links genutzt. Während der Laufdauer der Befragung zwischen dem 13. August und dem 30. September 2021 stand econcept den kantonalen Verantwortlichen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Fragebogen findet sich in Anhang A-2.1. Der Fragebogen der Studie des Büro Vatter befindet sich in Anhang 1 des entsprechenden Schlussberichts (Büro Vatter 2022). Die Befragungsergebnisse wurden plausibilisiert, aufbereitet und je nach Frage deskriptiv-statistisch oder qualitativ ausgewertet. Die Ergebnisse wurden mittels Tabellen, Grafiken und Text dargestellt und interpretiert.

**Online-Befragung zu Wirkungen und Wirksamkeit des PsyG:** Eine Online-Befragung lieferte Einschätzungen zu Wirkungen und Wirksamkeit des PsyG. Es wurden dazu vier Zielgruppen des PsyG adressiert: Weiterbildungsorganisationen, Berufsverbände und Patienten/innen-Organisationen sowie kantonale Behörden als Auftraggeberinnen von Gutachten.

- *Zielgruppen und Rücklauf:* Es wurden alle Weiterbildungsorganisationen angeschrieben, die einen nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgang anbieten (gemäss der offiziellen Liste des BAG) oder deren Akkreditierungsgesuch abgelehnt wurde. Insofern handelte es sich um eine Vollerhebung. Die Kontaktierung der Weiterbildungsorganisationen mit abgelehnten Akkreditierungsgesuchen erfolgte aus Gründen des Datenschutzes über das BAG. Die Grundgesamtheit der Berufsverbände und der Patienten/innen-Organisationen konnte nicht exakt eingegrenzt werden. In Absprache mit dem Auftraggeber wurden jeweils alle für die Evaluation relevanten Berufsverbände und Patienten/innen-Organisationen angeschrieben. Die Geschäftsleitungen der Patienten/innen-Organisationen wurden zudem gebeten, die Befragung unter den Beratungsfachpersonen ihrer Organisationen zu streuen. Bei den kantonalen Behörden fand eine Vollerhebung statt. Es wurden alle Präsidenten/innen der Kantons- resp. Obergerichte und alle Mitglieder der Plenarversammlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) angeschrieben. Falls die Vertreter/innen der kantonalen Aufsichtsbehörden nicht selbst Auftraggeber/innen von psychologischen Gutachten waren, wurden sie gebeten, die Umfrage an den/die Leiter/in der kantonalen KESB oder der grössten regionalen KESB weiterzuleiten (vgl. Anhang A-2.2). Insgesamt wurden 129 Personen eingeladen, an der Befragung teilzunehmen. 69 Personen füllten den Fragebogen ganz oder teilweise aus, was einer Rücklaufquote von 53% entspricht. Die Rücklaufquote bei den Vertretern/innen von Patienten/innen-Organisationen beträgt

---

<sup>3</sup> In der Vorbefragung wurde erhoben, ob in den Kantonen jeweils dieselbe Person oder unterschiedliche Personen für die Aufsicht über die Berufsgruppen der drei Gesetze zuständig sind.

aufgrund der Streuung innerhalb der Organisationen mehr als 100%. Aufgrund der freiwilligen Nennung des Namens der Organisation im Fragebogen lässt sich sagen, dass mindestens neun der 19 Teilnehmenden für Pro Mente Sana tätig sind. Der Rücklauf war bei der Zielgruppe der Berufsverbände überdurchschnittlich hoch. Vergleichsweise selten teilgenommen haben Vertreter/innen von Kantons- resp. Obergerichten und von Weiterbildungsorganisationen, die auch Berufsverbände sind. Eine Erklärung für den eher tiefen Rücklauf bei den Kantons- resp. Obergerichten könnte sein, dass die Vertreter/innen weniger oft als erwartet psychologische Gutachten in Auftrag geben und sich deshalb durch die Befragung nicht stark angesprochen fühlten.

Zielgruppe	Angeschrieben	Rücklauf	Rücklauf in %
Weiterbildungsorganisationen (mit Akkreditierung)	37	16	43%
Weiterbildungsorganisationen (ohne Akkreditierung)	5	2	40%
Berufsverbände	12	7	58%
Weiterbildungsorganisationen, die auch Berufsverbände sind <sup>4</sup>	7	1 <sup>5</sup>	14%
Patienten/innen-Organisationen	16	19	119% <sup>6</sup>
KESB	26	15	58%
Kantons- resp. Obergerichte	26	9	35%
<b>Total</b>	<b>129</b>	<b>69</b>	<b>53%</b>

Tabelle 3: Überblick über den Rücklauf der Online-Befragung. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei sehr kleinen Stichproben die Prozentangabe zum Rücklauf wenig aussagekräftig ist.

- *Durchführung und Auswertung der Online-Befragung:* Die vier Befragungsteile wurden online mit der Software Survalyzer auf Deutsch und Französisch operationalisiert. Durch Filter wurde sichergestellt, dass die Befragten jeweils ein zielgruppenspezifisches Set von Fragen bearbeiteten. Ist eine Organisation sowohl Berufsverband als auch Weiterbildungsorganisation, so wurden beide entsprechenden Frage-Sets gestellt. Die Umfrage fand vom 1. September bis am 7. Oktober 2021 statt. Während der Befragung stand econcept für die Beantwortung von technischen oder inhaltlichen Fragen zur Verfügung. Der Online-Fragebogen findet sich in Anhang A-2.3. Die Befragungsergebnisse wurden plausibilisiert, aufbereitet und je nach Frage deskriptiv-statistisch oder qualitativ ausgewertet. Die Ergebnisse wurden mittels Tabellen, Grafiken und Text dargestellt und interpretiert.

**Vertiefende Interviews und Fokusgruppe:** Zur Vertiefung der Erkenntnisse auf Ebene Umsetzung und Wirkungen des PsyG wurden 12 leitfadengestützte Experten/innen-Interviews durchgeführt. Die Interviewpartner/innen wurden in Rücksprache mit der Steuergruppe der Evaluation ausgewählt.

<sup>4</sup> Inwiefern diese Rollenkombination zielführend ist, war nicht Gegenstand dieser Evaluation.

<sup>5</sup> Bei den Auswertungen wurde diese Person sowohl bei Fragen an die WBO als auch bei Fragen an die BV berücksichtigt. Falls eine Frage sowohl den WBO als auch den BV gestellt wurde, wurde sie bei den WBO mitgezählt.

<sup>6</sup> Aufgrund der Streuung innerhalb der Patienten/innen-Organisationen beträgt der Rücklauf mehr als 100%.

	Name	Funktion	Organisation
1	Bernadette Häfliger	Leiterin Abt. Gesundheitsberufe, Mitglied Steuergruppe	BAG
2	Rasan Cengiz	Wissenschaftliche Mitarbeiterin Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe, Mitglied Begleitgruppe	BAG
3	Melanie Stalder	Leiterin Geschäftsstelle	PsyKo
4	Orvil Häusler	Stv. Leiter Abteilung Aufsicht und Bewilligungen	GSD, Kanton Bern
5	Georgette Schaller Jean-Pierre Asensio	Stv. Kantonsärztin Gruppenchef	Gesundheitsdirektion, Kanton Genf
6	Lilian Blumer	Leitung Recht	Gesundheitsdirektion, Kanton Zürich
7	Gabriela Rüttimann	Präsidentin	ASP
8	Christopher Schütz	Präsident	SVKP
9	Tanja Ehrenfried	Mitglied Kommission Curriculum	SVNP
10	Fulvia Rota Rafael Traber	Präsidentin Vizepräsident	SGPP
11	Werner Inderbitzin	Präsident Kommission PsyG	AAQ
12	Alexander Penssler Benjamin Dubno	Spitaldirektor Ärztlicher Direktor	Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland

Tabelle 4: Auswahl der Interviewpartner/innen

- *Durchführung und Auswertung der vertiefenden Interviews:* Die Interviews fanden leitfadengestützt und per Videokonferenz oder Telefon statt, und dies auf Deutsch oder Französisch. Die Interviews dauerten ca. 45 Minuten und wurden protokolliert. Die Interviewprotokolle wurden qualitativ ausgewertet.
- *Fokusgruppe:* Zusätzlich wurde eine Fokusgruppendifkussion mit drei Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen durchgeführt.<sup>7</sup> Zur Teilnahme wurden verschiedene Patienten/innen-Organisationen angefragt. Es nahmen Vertreter/innen von Pro Mente Sana, Patientenstelle sowie Arbeitsgemeinschaft Ess-Störungen AES teil. Die Fokusgruppe widmete sich insbesondere den Fragen, wie es um das Wissen von Klienten/innen und Patienten/innen zu den Psychologieberufen steht und inwieweit seit Einführung des PsyG die Klienten/innen und Patienten/innen besser geschützt sind. Grundlage für die Fokusgruppe bildete ein Inputpapier mit einer kurzen Ausgangslage und den zu diskutierenden Fragen. Die Fokusgruppe fand virtuell via Zoom-Videokonferenz statt, wurde auf Deutsch geführt und dauerte rund zwei Stunden. Es wurde ein schriftliches Protokoll zuhanden der qualitativen Auswertung erstellt.

**Synthese und Berichterstattung:** Sämtliche Erhebungsergebnisse wurden ausgewertet, trianguliert und entlang der Kriterien bewertet. Auf dieser Grundlage wurden die Evaluationsfragestellungen beantwortet sowie Schlussfolgerungen formuliert. Abschliessend wurden Empfehlungen zuhanden des Auftraggebers und weiterer Adressaten/innen formuliert. Im Rahmen einer Sitzung mit der Steuer- und der Begleitgruppe der Evaluation wurden die Evaluationsergebnisse des Berichtsentwurfs präsentiert und diskutiert.

<sup>7</sup> Zwei weitere angemeldete Personen mussten ihre Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig absagen.

## 2 Konzept und Grundlagen zum PsyG

### 2.1 Juristische Analyse zur Kohärenz der rechtlichen Grundlagen – durch Prof. Dr. iur. Ueli Kieser (vgl. Anhang A-5)

*Die zentralen Ergebnisse der rechtlichen Analyse von Prof. Dr. iur. Ueli Kieser werden gemäss Kapitel 9 des Berichts «Rechtliche Grundlagen des PsyG» vom 24. Mai 2022 (vgl. Anhang A-5) vorgestellt.*

**Allgemeine Einordnung des Zweckartikels (Art. 1 Abs. 1 PsyG):** Der Zweckartikel des Psychologieberufegesetzes nennt zwei Zwecke, nämlich den Gesundheitsschutz und den Schutz vor Täuschung und Irreführung. In den Gesetzesmaterialien werden diese beiden Zwecke nicht umfassend erörtert. Auch aus den parlamentarischen Beratungen lassen sich keine besonderen Rückschlüsse ziehen.

Was den ersten Zweck – den Schutz der Gesundheit – betrifft, kann auf andere Bestimmungen zurückgegriffen werden, in denen derselbe Begriff verwendet wird. Beispiel dafür bildet Art. 118 Abs. 1 BV. Freilich ist die Auslegung des Begriffs offen, und es finden sich Stimmen, welche auch die «Förderung» der Gesundheit einschliessen. Jedenfalls aber geht es darum, dass ein «Weniger» an Gesundheit verhindert werden soll. Weil das Psychologieberufegesetz auf den Schutz der Gesundheit gerichtet ist, wird hier wohl auch eine Förderung der Gesundheit gemeint sein. Es geht – wie beispielsweise in der Krankenversicherung – darum, eine qualitativ hochstehende psychologische Arbeit zu gewährleisten.

Was die zweite Zielsetzung – den Schutz vor Täuschung und Irreführung – betrifft, geht es hier zum einen um das Wahrheitsgebot und andererseits um das Klarheitsgebot. Mit beiden Begriffen wird angestrebt, dass die Patienten/innen nicht wegen täuschender oder irreführender Angaben ihre Gesundheit gefährden.

**Gerichtspraxis zum Psychologieberufegesetz – allgemeine Einordnung:** Die Durchsicht der bisherigen Rechtsprechung zum Psychologieberufegesetz fördert Urteile beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht zutage. Andere schweizerische Gerichte haben sich nur bezogen auf Randaspekte mit dem Psychologieberufegesetz befasst.

Die Durchsicht der bisher zum Psychologieberufegesetz gefällten Urteile zeigt, dass nur wenige Urteile vorliegen. Was den Gegenstand der Auseinandersetzungen betrifft, stehen Streitigkeiten um die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln im Vordergrund. An zweiter Stelle folgen Urteile mit Bezug auf verfahrensrechtliche Aspekte, wobei es hier in der Regel um die Gewährung des Gehörsanspruchs ging. Ein Grundsatzurteil liegt zur Ausgestaltung der Akkreditierung von Weiterbildungsgängen vor; das Bundesverwaltungsgericht hat hier wesentliche Punkte geklärt und damit für weitere Akkreditierungsverfahren Vorgaben gemacht.

Zum Zweckartikel finden sich kaum weiterreichende Ausführungen.

**Gesundheitsschutz:** Werden die hier berücksichtigten Gesetzesmaterialien und die beobachteten Auswirkungen des Psychologieberufegesetzes eingeordnet, zeigt sich, dass bezogen auf den Zweck des Gesundheitsschutzes ein nur kleiner Ertrag resultiert. Gerichtsverfahren beziehen sich praktisch keine auf den Aspekt des Gesundheitsschutzes, und auch die Gesetzesmaterialien geben zum weitergehenden Verständnis des Gesundheitsschutzes wenig her.

Dies mag damit zusammenhängen, dass die Psychotherapie auch Teil der vergütungsfähigen Leistungen der Krankenversicherung bildet, wenn die entsprechenden krankenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hier besteht eine detaillierte Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, unter denen eine delegierte Psychotherapie durch die Krankenversicherung zu vergüten ist. Hinzutretend fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Voraussetzungen der Leistungsvergütung durch den TARMED im Einzelnen bestimmt werden. Hier finden sich Regelungen zur Zahl der zulässigerweise beschäftigten Therapeutinnen und Therapeuten, zur Maximalzahl der ärztlich beaufsichtigten Therapiestunden oder zu Aus- und Weiterbildung ärztlicherseits und seitens der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Insoweit ist der von der Bevölkerung wohl am meisten beanspruchte und wahrgenommene Bereich der Psychotherapie durch eine detaillierte Tarifregelung eingehend geordnet worden. Das mindert die Bedeutung der Regelung des Psychologieberufegesetzes aber nicht entscheidend. Die krankenversicherungsrechtliche Regelung kann sich nämlich auf die Festlegungen gemäss Psychologieberufegesetz abstützen. Damit besteht ein Ergänzen oder Ineinandergreifen von Massnahmen zur Sicherung und Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Krankenversicherungsrecht und Psychologieberuferecht.

**Schutz vor Täuschung und Irreführung:** Was die zweite Zielsetzung – den Schutz vor Täuschung und Irreführung – betrifft, geht es hier zum einen um das Wahrheitsgebot und andererseits um das Klarheitsgebot. Mit beiden Begriffen wird angestrebt, dass die Patientinnen und Patienten nicht wegen täuschender oder irreführender Angaben ihre Gesundheit gefährden. Dabei geht es um die verwendete Berufsbezeichnung, den verwendeten Titel aber auch um das gesamte berufliche Verhalten derjenigen Person, welche einen Psychologieberuf ausübt. Hier zeigt die Analyse der beobachteten Auswirkungen, dass gerichtliche Streitigkeiten überwiegend die Frage der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Titeln betreffen. Analoge Auseinandersetzungen zur Anerkennung von eidgenössischen Titeln ergeben sich indessen nicht. Dies lässt sich daraus erklären, dass das Psychologieberufegesetz die Akkreditierungsverfahren eingehend ordnet und dass deshalb Gewähr besteht, dass die von den akkreditierten Stellen verliehenen Titel jedenfalls vor Täuschung und Irreführung schützen. Insgesamt zeigt sich, dass sowohl bezogen auf ausländische Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel (hier über die Rechtsprechung) wie auch bezogen auf anerkannte inländische Hochschulabschlüsse und eidgenössische Weiterbildungstitel (hier über die Akkreditierungsverfahren) Gewähr dafür besteht, dass der Schutz vor Täuschung und Irreführung gewährleistet ist.

## 2.2 Ergebnisse zu den rechtlichen Grundlagen

Sowohl in der Online-Befragung als auch in den Gesprächen (explorative Interviews, vertiefende Interviews, Fokusgruppe) wird stets betont, wie wichtig es ist, dass es das PsyG und seine Verordnungen gibt. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge, die Regelung der Berufsausübungsbewilligungen (BAB), der Aufbau des PsyReg wie auch der Schutz von Berufsbezeichnungen und Titeln sind Regulierungselemente des PsyG, die grundsätzlich befürwortet werden.

Die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen wird jedoch wiederholt durch einige Akteure als unvollständig beurteilt. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte. Diese werden teils im Zusammenhang mit der Bewertung des Vollzugs sowie den Einschätzungen der Wirksamkeit des PsyG in den späteren Kapiteln nochmals erwähnt.

**Berücksichtigung der Fachrichtungen:** Mehrere Interviewpartner/innen v.a. seitens Verbände bemängeln an den rechtlichen Grundlagen, dass nur die Psychotherapeuten/innen in den Übergangsbestimmungen des PsyG berücksichtigt seien, die übrigen Fachrichtungen (Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Neuropsychologie, Gesundheitspsychologie) hingegen nicht. Dies führe etwa dazu, dass Personen mit einem altrechtlichen Fachtitel in einer dieser vier Fachrichtungen nicht in das PsyReg eingetragen würden. Dadurch kommt es gemäss diesen Personen auch zu einer Diskriminierung von inländischen Fachkräften, denn ausländische Fachpersonen könnten sich über die PsyKo anerkennen und ins PsyReg eintragen lassen, während inländische Fachtitelträger/innen dies nicht könnten. Die Personen fordern eine Anpassung der Übergangsbestimmungen resp. die Schaffung einer entsprechenden Äquivalenzanerkennung durch die PsyKo. Weitere Gesprächspartner/innen regen an, das PsyG mit Vorgaben für die vier Fachrichtungen neben der Psychotherapie zu erweitern. Die Themen Berufspflichten und Aufsicht werden aus ihrer Sicht demnächst auch für die Neuropsychologen/innen wichtig, da die ersten einen eidgenössischen Weiterbildungstitel abschliessen. Da gelte es, rechtzeitig zu handeln.

**Geschützte Berufsbezeichnung und Titelschutz:** Auch in Bezug auf die geschützten Berufsbezeichnungen und den Titelschutz wird vonseiten einiger Befragten Handlungsbedarf identifiziert. Die Bezeichnung «Psychologe/in» sei geschützt, das Adjektiv «psychologisch» jedoch nicht, so interviewte Personen. Bei den Weiterbildungstiteln sei das «eidgenössisch anerkannte/r» geschützt, die nachfolgende Bezeichnung «Psychotherapeut/in» jedoch nicht. So könne man sich ohne eidgenössisch anerkannte Weiterbildung Psychotherapeut/in nennen, solange man über eine altrechtliche Bewilligung verfüge. Insgesamt sei es für Laien enorm schwierig, den Überblick zu behalten.<sup>8</sup>

**Voraussetzungen der Zulassung zu Weiterbildungsgängen:** Im Hinblick auf die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie soll gemäss mehreren Interviewpartner/innen klarer formuliert werden, welche Leistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie für

---

<sup>8</sup> Gemäss Botschaft wurde beim Entwurf des PsyG diskutiert, ob auch das Adjektiv «psychologisch» geschützt werden soll. Es wurde entschieden, dass das Adjektiv «psychologisch» nicht geschützt wird, «da nicht in unverhältnismässiger Weise in die Wirtschaftsfreiheit, zum Beispiel von psychologischen Beratern, eingegriffen werden soll (S. 6947f.).

die Zulassung vorliegen müssen. Entsprechend wird von einer interviewten Person auch angeregt, im PsyG genauer zu definieren, welche inländischen Hochschulabschlüsse in Psychologie tatsächlich anerkannt sind. Allenfalls sei zu prüfen, ob die Studiengänge in Psychologie künftig einer Programmakkreditierung bedürften.

Mit Blick auf die Einbettung des PsyG in die rechtlichen Grundlagen zu den Gesundheitsberufen, wird zudem Folgendes konstatiert:

**PsyG als eigenständiges Gesetz:** Zwei Interviewpartner/innen sind der Meinung, dass die Trennung der verschiedenen Gesundheitsberufe zementiert wurde, indem das PsyG als eigenständiges Gesetz konzipiert wurde. Ihrer Ansicht nach könnten das PsyG, das MedBG und das GesBG auch vereint werden. Dies würde aus ihrer Sicht die Diskussion darüber vereinfachen, welche Berufsgruppe welche Kompetenzen übernehmen dürfe.

### 2.3 Weitere Ergebnisse zu Input / Psychologieberufekommission

Die PsyKo wird vom Bundesrat eingesetzt (Art. 36 PsyG). Er ernennt auch deren Mitglieder, wobei er auf eine angemessene Vertretung der Wissenschaft, der Hochschulen, der Kantone und der betroffenen Berufskreise achtet. Die PsyKo verfügt über eine Geschäftsstelle beim BAG. Sie besorgt das Kommissionssekretariat und kümmert sich um die Vorbereitung und Koordination der Kommissionsgeschäfte (BAG 2020d).

Die Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen und die Berufsverbände beurteilen die aktuelle Zusammensetzung der PsyKo gemäss Online-Befragung uneinheitlich: 12 von 24 Personen sind der Ansicht, die Zusammensetzung sei nicht oder eher nicht zweckmässig. Demgegenüber beurteilen 9 die Zusammensetzung als eher zweckmässig (6) oder zweckmässig (3) und 3 Personen geben keine Beurteilung ab. Die zwei an der Umfrage teilnehmenden Vertreter/innen der Weiterbildungsorganisationen mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen sind der Ansicht, die PsyKo sei nicht bzw. eher nicht zweckmässig zusammengesetzt.

Die Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen und Berufsverbände, welche die Zusammensetzung der PsyKo kritisieren, tun dies insbesondere deshalb, weil die Hochschulen gegenüber den Berufskreisen übervertreten seien und die Kommission damit zu universitär geprägt sei.<sup>9</sup> Dies sei auch deshalb kritisch, da die Hochschulen teilweise selbst Weiterbildungscurricula anböten und deren Vertreter/innen in der PsyKo dadurch sowohl die Wissenschaft als auch bestimmte Berufskreise verträten. Eine Person ist zudem laut Online-Befragung der Ansicht, die PsyKo sei in ihrer Zusammensetzung zu verhaltenstherapeutisch geprägt.

Die Einschätzungen der Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen und der Berufsverbände betreffend die Frage, ob die PsyKo ihre Aufgaben mit guter Qualität ausführen kann, sind weitgehend positiv. Uneinheitliche Einschätzungen lie-

---

<sup>9</sup> Offene Frage: Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten? (n=9).

gen nur in Bezug auf die Stellungnahmen zu Akkreditierungsanträgen vor. 11 von 25 Personen sind hier der Meinung, die PsyKo könne diese Aufgabe aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht oder eher nicht mit guter Qualität erfüllen. Demgegenüber sehen 12 Personen die gute Qualität als eher erfüllt (6) oder erfüllt (6) und 2 Personen geben keine Beurteilung ab.

Im Rahmen der Evaluation der ersten Akkreditierungsrunde (BAG 2020b) äusserten sich die Weiterbildungsorganisation konkret kritisch zu den Stellungnahmen der PsyKo im Rahmen der Akkreditierung; so seien die Stellungnahmen «nicht nachvollziehbar, schlecht oder gar nicht begründet, arbiträr oder voreingenommen» (S. 11). An der Zusammensetzung der PsyKo wurde auch kritisiert, dass diese zu akademielastig sei, die unterschiedlichen Psychotherapieansätze nicht ausgeglichen vertreten seien und Mitglieder Interessens- und Rollenkonflikte hätten, da sie teils selbst für allenfalls konkurrierende Weiterbildungsgänge verantwortlich seien (BAG 2020b).

Darüber hinaus war eine interviewte Person der Meinung, dass die Wissenschaft im Vergleich zur Praxis in der Zusammensetzung der PsyKo ein grosses Gewicht habe. Eine andere interviewte Person beurteilt die Zusammensetzung der Kommission positiv, ist aber gegenüber dem Rollenverständnis der PsyKo kritisch. Es fehle ein Verständnis dafür, dass die PsyKo nach rechtstaatlichen Grundsätzen agieren und ihre Entscheide sachlich begründen müsse.

## 2.4 Relevante Kontextfaktoren – Änderungen KVV und KLV

**Beschreibung der Änderungen KVV und KLV:** Am 19. März 2021 beschloss der Bundesrat den Wechsel vom Delegationsmodell zum Anordnungsmodell per 1. Juli 2022. Im Delegationsmodell können Leistungen der psychologischen Psychotherapeuten/innen nur dann zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden, wenn sie delegiert und unter Aufsicht von dazu berechtigten Ärzten/innen in deren Räumlichkeiten erbracht werden. Mit dem Wechsel auf das Anordnungsmodell<sup>10</sup> können psychologische Psychotherapeuten/innen neu zulasten der OKP selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein. Dies unter der Voraussetzung, dass eine ärztliche Anordnung vorliegt. Parallel zur Änderung der KVV verabschiedete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Voraussetzungen zur Kostenübernahme der psychologischen Psychotherapie in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31).

Ziel des Systemwechsels ist es insbesondere, Menschen mit psychischen Problemen einen einfacheren und schnelleren Zugang zur Psychotherapie zu ermöglichen sowie die Versorgung in Krisen- und Notfallsituationen durch mehr verfügbare Leistungserbringer/innen zu verbessern. Die Möglichkeit der delegierten psychologischen Psychotherapie durch psychologische Psychotherapeuten/innen entfällt gemäss Übergangsregelung in der KLV nach einer Übergangsphase von einem halben Jahr ab Inkrafttreten der Neuregelung.

---

<sup>10</sup> Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung KVV; SR 832.102.

Damit Psychotherapeuten/innen Leistungen zulasten der OKP erbringen dürfen, brauchen sie neben der kantonalen Bewilligung zur Berufsausübung in Psychotherapie (Art. 22 PsyG) mindestens drei Jahre klinische psychotherapeutische Erfahrung (Art. 50c KVV (neu)). Angerechnet werden die zwei Jahre, die während der Weiterbildung durchgeführt werden müssen (AkkredV-PsyG, Anhang 1) sowie ein zusätzliches Jahr, welches vor oder nach dem Erwerb des Weiterbildungstitels absolviert werden kann. 12 dieser insgesamt 36 Monate können nur in spezifischen psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen erfolgen, die über Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen.

Für die Kantone ergibt sich zudem wegen der Revision des KVG vom 19. Juni 2020 eine Änderung: Sie sind seit 1. Januar 2022 für die Zulassung von Leistungserbringenden für die Tätigkeit zulasten der OKP zuständig. Sie übernehmen diese Aufgabe von den Krankenversicherern (BAG 2021b, 2021c).

**Beurteilung der Auswirkungen der Änderungen KVV und KLV:** Die Auswirkungen des Wechsels zum Anordnungsmodell auf die Umsetzung und die Wirkungen des PsyG wurde im Rahmen der Online-Befragung durch Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten oder mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen sowie von Berufsverbänden beurteilt<sup>11</sup> sowie in den Interviews unterschiedlich beurteilt. Folgend werden die von den Befragten genannten Auswirkungen zusammengefasst.

- *Auswirkungen bzgl. Weiterbildung:* Die Tatsache, dass für die selbständige Tätigkeit zulasten der OKP drei Jahre klinische psychotherapeutische Erfahrung nötig sind, führe zu einer Abwertung der bisherigen eidgenössischen Weiterbildungstitel, welche mindestens zwei Jahr klinische psychotherapeutische Erfahrung erfordern, und generiere bei allen Beteiligten Folgekosten. Die Attraktivität der psychotherapeutischen Weiterbildung werde geschmälert, da es neben der längeren Dauer auch schwieriger werde, einen Platz für die klinische Erfahrung zu finden. So brauche es mehr Plätze in den Kliniken, wenn künftig drei statt wie früher zwei Jahre klinischer Praxiserfahrung absolviert werden müssten. Dies, weil die möglichen Arbeitsorte auf A und B Kliniken beschränkt werden und psychiatrisch-psychotherapeutische Praxen als bisher bewährte Ausbildungsorte in Zukunft keine Stellen für die klinische Erfahrung mehr anbieten dürften. Unklar sei zudem der Umgang mit Studierenden in der Weiterbildung, die derzeit delegiert arbeiteten, und wie diese abrechnen können. In diesem Zusammenhang weisen mehrere Interviewpartner/innen auch darauf hin, dass das Curriculum für die klinische Praxiserfahrung aktuell angepasst werde. Das Anordnungsmodell starte jedoch bereits, bevor diese Überarbeitung abgeschlossen sei. Ziel müsste gemäss einer Person sein, dass Inhaber/innen des eidgenössischen Weiterbildungstitels

---

<sup>11</sup> Offene Frage: Am 19. März 2021 entschied der Bundesrat, die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu ändern (Anordnungsmodell). Bitte nennen Sie die für Sie 3 zentralen Aspekte oder Folgen, welche diese Änderung auch für die Umsetzung und die Wirkungen des PsyG mit sich bringt. (n=25)

automatisch auch alle Voraussetzungen erfüllen, um selbständig nach OKP abzurechnen. Die geplante Lösung führe hingegen zu einer Abwertung des eidgenössischen Weiterbildungstitels.

- *Auswirkungen auf den Vollzug der Kantone:* Interviewpartner/innen aus Kantonen gehen davon aus, dass mit dem Systemwechsel eine Flut an Zulassungsgesuchen von Leistungserbringern, die über die OKP abrechnen wollen, auf die Kantone zukommen werde, weshalb für die Prüfung der Dossiers auch eine Zusammenarbeit mit Berufsverbänden geprüft werde.
- *Auswirkungen auf Psychotherapeuten/innen:* Die Behandlungsbedingungen für psychologische Psychotherapeuten/innen würden sich verbessern. Aufgrund der gewonnenen Unabhängigkeit von der Medizin/Psychiatrie erfahre die Psychotherapie eine Aufwertung und die beruflichen Perspektiven für den Nachwuchs verbesserten sich. Im Anordnungsmodell dürfte es damit spannender werden, selbständig zu arbeiten. Dies könnte bei den Institutionen zu Personalproblemen führen. Dagegen spreche jedoch, dass dies bei den Ärzten/innen auch nicht der Fall sei. Die Tätigkeit in einer Institution sei schliesslich spannend und biete Vorteile wie Teamarbeit, Sicherheit oder bezahlte Weiterbildungen. Befürchtet wird auch, dass die Psychotherapie noch weniger zugänglich als zuvor werde, die Tarife im Vergleich zum Delegationsmodell mit Abrechnung via Zusatzversicherung sinken würden und die Abhängigkeit von der Medizin neue Gestalt annehme, indem die Anzahl psychotherapeutischer Sitzungen durch die Psychiater/innen begrenzt werden könne. So wäre es sinnvoller, wenn eine solche Zwischenprüfung ebenfalls durch eine/n Psychotherapeuten/in erfolge und nicht durch eine/n Psychiater/in. Zwischenbesprechungen nach einer bestimmten Anzahl Sitzungen seien zu begrüssen, diese könnten jedoch auch mit dem Hausarzt/der Hausärztin oder einem/r anderen Psychotherapeuten/in erfolgen.
- *Auswirkungen auf weitere Psychologieberufspersonen:* Das Anordnungsmodell schaffe auch neue Ungleichheiten im Berufsfeld. Einerseits zwischen Psychotherapeuten/innen, die über die OKP abrechnen dürfen oder eben nicht. Andererseits aber auch zwischen psychologischen Psychotherapeuten/innen und klinischen Psychologen/innen. Letztere würden bei der Zulassung nicht berücksichtigt und könnten nicht über die OKP abrechnen, obwohl sie über eine langjährige klinische Praxiserfahrung verfügten und teilweise besser qualifiziert seien im Umgang mit psychisch kranken oder schwer kranken Menschen. Darüber hinaus gewinne die Schweiz an Attraktivität für Psychotherapeuten/innen aus dem Ausland. Entsprechend müssten allenfalls Kriterien festgelegt werden, ab wann die Personen selbständig zulasten der OKP abrechnen dürften.
- *Auswirkungen auf Patienten/innen und Klienten/innen:* Einige Befragte erwarten mit dem Wechsel eine verbesserte Versorgungslage für die Patienten/innen und Klienten/innen – insbesondere in Städten und Ballungsräumen. Andere Personen befürchten das genaue Gegenteil: So würde die Versorgungssituation auf dem Land nicht verbessert werden können, da es für Psychotherapeuten/innen attraktiver sei, im urbanen

Raum zu arbeiten. Auch sei eine Verschlechterung der Versorgungssituation von Personen mit schweren Störungen zu befürchten, da es womöglich attraktiver sei, weniger schwere Fälle mit kürzeren Therapiedauern zu behandeln. Zudem bestehe die Gefahr einer «Vermedizinierung» der Psychotherapie, indem das Prozesshafte der Therapie durch ein Modell von Diagnose und Behandlung abgelöst werde. Mit Blick auf den Gesundheitsschutz sei der Systemwechsel zu begrüßen. Bisher sei es möglich gewesen, dass Personen delegiert gearbeitet hätten, die kein Psychologiestudium absolviert hatten. Diese könnten im neuen System weder delegiert arbeiten, weil dies grundsätzlich nicht mehr möglich ist, noch selbständig abrechnen. Insofern werde es zu einer Bereinigung des Marktes kommen. Es werde für Patienten/innen einfacher: Wenn die Krankenkasse eine Leistung zahle, könne man sicher sein, dass es sich tatsächlich um eine/n anerkannte/n Psychotherapeuten/in handle.

Es wurden keine weiteren bedeutenden Kontextfaktoren hinsichtlich der Umsetzung und der Wirkung des PsyG identifiziert.

## 3 Prozesse und Leistungen zum resp. des PsyG

### 3.1 Ergebnisse zur Akkreditierung

**Beschreibung des Akkreditierungsverfahrens:** Art. 12 PsyG hält fest, dass für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, eine Pflicht zur Akkreditierung besteht. Die Akkreditierung bezweckt gemäss Art. 11 PsyG die Überprüfung, ob ein Weiterbildungsgang es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Ziele des PsyG zu erreichen. Ziel der Psychotherapie-Weiterbildungsgänge ist gemäss Anhang 1B der AkkredV-PsyG die Qualifizierung der Absolventen/innen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeuten/innen sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung. Die Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs richtet sich nach den in Art. 13 PsyG aufgeführten Kriterien sowie nach den Qualitätsstandards im Anhang der AkkredV-PsyG (BAG 2020b). Das Verfahren zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen wird in den Art. 14 bis 21 des PsyG beschrieben; Details dazu befinden sich in Anhang A-3. Die Akkreditierung gilt maximal für sieben Jahre (Art. 17 PsyG). Sie kann mit Auflagen verbunden werden – in diesem Falle muss die Weiterbildungsorganisation innerhalb der im Akkreditierungsentscheid festgelegten Frist die Erfüllung der Auflagen nachweisen. Die Akkreditierungsinstanz kann die Akkreditierung auch entziehen (Art. 18 PsyG).

**Anzahl Akkreditierungsverfahren:** Zwischen 2014 und 2020 wurden 49 Akkreditierungsverfahren durchgeführt. Die Mehrheit der Verfahren hat Weiterbildungsgänge in der Psychotherapie betroffen, einzig ein Akkreditierungsverfahren wurde für einen Weiterbildungsgang in der Neuropsychologie durchgeführt. Insgesamt wurden 42 Weiterbildungsgänge akkreditiert, wovon einer in einem zweiten Akkreditierungsverfahren.

Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen 2014-2020		
	Psychotherapie	Neuropsychologie
Anzahl Akkreditierungsverfahren	48	1
Auflagen Expertenkommission	304	0
Auflagen AAQ	267	0
Auflagen PsyKo	113 Empfehlt in 24 Fällen keine Akkreditierung	6
Auflagen EDI <sup>12</sup>	292 41 positive und 7 negative Akkreditierungsentscheide	0
Anzahl Empfehlungen der Expertenkommission	563	7

Tabelle 3: Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen 2014-2020. Quelle: BAG 2020b und zusätzliche Auskunft R. Cengiz, BAG. Die Tabelle stellt keine Gegenüberstellung von Psychotherapie und Neuropsychologie dar.

Von den bislang sieben negativen Akkreditierungsentscheiden in Psychotherapie durch das EDI wurden zwei mittels Rekurses angefochten, wobei das Bundesverwaltungsgericht dem EDI in beiden Fällen Recht gab.

<sup>12</sup> Auflagen durch das EDI wurden nur bei Weiterbildungsgängen ausgesprochen, die akkreditiert worden sind. Bei einem negativen Akkreditierungsentscheid sind, da der Entscheid negativ war, keine Auflagen erfolgt

**Beurteilung des Akkreditierungsverfahren:** Sowohl die AAQ als auch das BAG evaluierte die erste Akkreditierungsrunde zwischen 2014 und 2018 bzw. 2019 (AAQ 2019, BAG 2020b). Ebenfalls wurde die Einschätzung zum Akkreditierungsverfahren in Interviews mit Vertretern/innen von Bund, AAQ und PsyKo abgeholt. Der Bericht des BAG zur Evaluation der ersten Akkreditierungsrunde hält fest, dass das Akkreditierungsverfahren nach PsyG sowie seine Instrumente von der Mehrheit aller Involvierten und Betroffenen (Weiterbildungsorganisationen, externe Gutachter/innen (Mitglieder der Expertenkommissionen), AAQ, PsyKo) im Grundsatz «als angemessen, zweckmässig und fair» beurteilt wird (BAG 2020b). Gemäss einzelnen Interviews ist die Akkreditierung in der Berufswelt akzeptiert und für die Qualitätssicherung, die Weiterbildungsorganisationen und die Personen in Weiterbildung bedeutend. Mit Blick auf den vorliegenden Evaluationsbericht lassen sich die Ergebnisse der Evaluation des BAG (2020b) zu folgenden Aspekten zusammenfassen. Wo angezeigt, werden die Ergebnisse des BAG nachstehend mit den Interviewergebnissen bestätigt oder ergänzt.

- *Qualitätsstandards:* Die Qualitätsstandards, anhand derer die Weiterbildungsgänge beurteilt werden, haben sich gemäss der Mehrheit der im Prozess Involvierten in der Anwendung bewährt: Sie seien gut verständlich, gut anwendbar und nachvollziehbar. Die Qualität eines Weiterbildungsgangs liesse sich mit ihnen adäquat erfassen und abbilden (BAG 2020b). Jedoch gibt es auch Kritik hinsichtlich der Qualitätsstandards. So sind insbesondere Weiterbildungsorganisationen und Experten/innen der Auffassung, diese seien zu zahlreich und es gebe unter ihnen teils Redundanzen. Kritisiert wird zudem ein zu grosser Interpretationsspielraum bei der Auslegung der Standards – dies insbesondere von Weiterbildungsorganisationen, aber auch von den Experten/innen, welche die Standards anwenden. So können und würden die Standards von verschiedenen Experten/innen unterschiedlich ausgelegt. Dies verletze das Prinzip der Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden im Akkreditierungsverfahren. Weiter bemängeln insbesondere Experten/innen, die PsyKo sowie die AAQ, dass Standards zur Messung der *Ergebnisqualität* der Weiterbildungsgänge fehlen würden. So liessen die geltenden Qualitätsstandards keine Prüfung zu, ob und inwiefern ein Weiterbildungsgang Absolventen/innen befähige, wirkungsvolle und gleichzeitig nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen (BAG 2020b). Die Qualitätsstandards wurden in den zusätzlichen Interviews nur am Rande angesprochen; wo dies der Fall war, wurden die vorliegenden Ergebnisse bestätigt.
- *Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Fairness der Beurteilungen:* Die Kommissionen der Experten/innen (vgl. Anhang A-3) werden von den Weiterbildungsorganisationen mehrheitlich positiv wahrgenommen. Die Weiterbildungsorganisationen fühlten sich im Grundsatz fair behandelt. Auch die Beurteilung wird mehrheitlich als nachvollziehbar empfunden, sie habe entlang der Qualitätsstandards stattgefunden (BAG 2020b). In Einzelfällen berichten Weiterbildungsorganisationen von Konfliktsituationen im Rahmen der Vor-Ort-Visite. Das Thema Gleichbehandlung der Weiterbildungsorganisationen bzw. Auslegung der Qualitätsstandards wurde bereits im obigen Abschnitt erwähnt. Die unterschiedliche Auslegung der Standards habe je nach beteiligten Experten/innen

zu unterschiedlichen Beurteilungen einzelner – an sich vergleichbarer – Weiterbildungsgänge geführt. Dies wiederum habe sich direkt auf Anzahl und Inhalt der Auflagen ausgewirkt (BAG 2020b). Die mangelnde Gleichbehandlung bei der Beurteilung wird auch im Rahmen der Interviews als Schwäche genannt. Den Experten/innen, die für die Fremdevaluation eingesetzt werden, käme dabei grosses Gewicht zu, da sich die anderen Gremien bei ihrer Beurteilung auf den externen Evaluationsbericht stützen würden, so eine befragte Person. Darüber hinaus besteht in den Interviews Uneinigkeit darüber, ob die Diversität der Weiterbildungen durch die Akkreditierung gefährdet ist: Aufgrund der hohen Gewichtung der Wissenschaftlichkeit im Rahmen der Akkreditierung sind einige Personen der Meinung, die Vielfalt sei gefährdet. Dabei wird auch ein Ungleichgewicht zwischen den grossen universitären Instituten und kleineren privaten Anbietern erkannt in Bezug darauf, was sie im Bereich Forschung überhaupt zu leisten imstande sind. Demgegenüber meint eine Person, dass die Diversität mit der Akkreditierung bewahrt werden konnte.

- *Negative Akkreditierungsentscheide*: Kritik gibt es auch hinsichtlich der negativen Akkreditierungsentscheide resp. der unterschiedlichen Instanzen und Organe, welche in den Entscheidprozess involviert sind. So werden sowohl negative Akkreditierungsentscheide des EDI als auch negative Akkreditierungsanträge der AAQ als unverständlich und nicht nachvollziehbar beurteilt, da sie den entsprechenden Empfehlungen der Experten/innen entgegenstanden. Am kritischsten äussern sich die Weiterbildungsorganisationen in diesem Zusammenhang zur PsyKo: Einerseits habe die PsyKo sehr häufig empfohlen, einen Weiterbildungsgang nicht zu akkreditieren – dies, obwohl Experten/innen und AAQ mehrheitlich anderer Meinung waren. Die negativen Stellungnahmen der PsyKo seien «nicht nachvollziehbar, schlecht oder gar nicht begründet, arbiträr oder voreingenommen». Andererseits wird auch die Zusammensetzung der PsyKo von mehreren Weiterbildungsorganisationen als «akademielastig» und mit Blick auf die verschiedenen Psychotherapieschulen unausgeglichen wahrgenommen (BAG 2020b) (vgl. dazu auch Kapitel 2.3). Gemäss Aussagen in den Interviews fallen die Empfehlungen der PsyKo teils deshalb strenger aus, weil deren Mitglieder nicht in direktem Kontakt mit den Weiterbildungsorganisationen stünden und damit objektiver und vor allem auch anonym entscheiden könnten.
- *Fachlicher, zeitlicher und finanzieller Aufwand*: Das Akkreditierungsverfahren sei sowohl fachlich und zeitlich aufwändig, was jedoch nicht unbedingt als problematisch gewertet wird, sondern eher als «Zeichen für die Ernsthaftigkeit und Sorgfalt, mit der die Verfahren umgesetzt worden seien» (BAG 2020b) – zu diesem Schluss gelangen Weiterbildungsorganisationen, Experten/innen und AAQ. Weiterbildungsorganisationen wünschen sich mit Blick auf eine nächste Akkreditierungsrunde jedoch ein weniger aufwändiges Verfahren. Zudem werden die Gebühren zur Akkreditierung als deutlich zu hoch empfunden (BAG 2020b).
- *Akteure des Akkreditierungsverfahrens*: Gemäss einzelnen Interviews gibt es auch Kritik an Akteuren des Akkreditierungsverfahrens und ihrem Zusammenspiel. Zum einen

sei das Akkreditierungsorgan mit der AAQ nicht optimal besetzt, so zwei befragte Personen. Es bräuchte ein Auswahlverfahren, um die am besten geeignete Organisation dafür auszuwählen.<sup>13</sup> Zum anderen seien gegenwärtig zu viele Akteure in den Prozess involviert (vgl. Anhang A-3). Ebenfalls sollten die Akkreditierungsentscheide durch das EDI veröffentlicht werden, damit besser nachvollzogen werden könne, wie gewisse Akkreditierungskriterien ausgelegt würden. Eine Veröffentlichung der Entscheide würde die Gleichbehandlung der Weiterbildungsorganisationen verbessern.

**Stärken und Optimierungspotenziale des Akkreditierungsverfahrens:** Insgesamt zeigen sich im Rahmen der ersten Akkreditierungsrunde diverse Stärken des Verfahrens: Von der Begleitung und Unterstützung der Fremdevaluation durch die AAQ über den Kontakt mit dem BAG hin zu den im Grundsatz fairen Akkreditierungsentscheiden, welche die Qualität der Weiterbildungsgänge direkt und indirekt verbessert hätten. Wesentliche Schwäche sei die nicht gewährleistete Gleichbehandlung der Gesuchstellenden bzw. der Weiterbildungsgänge aufgrund unterschiedlicher Auslegung der Qualitätsstandards (BAG 2020b). Zur Stärkung der Gleichbehandlung der Weiterbildungsgänge und damit der Konsistenz hat das BAG Massnahmen in den nachstehenden Bereichen getroffen (BAG 2020b), welche in der Zwischenzeit bereits umgesetzt wurden.

- *Überarbeitung der Qualitätsstandards:* z.B. die Reduktion der Anzahl Standards, Beseitigung von Redundanzen, Erläuterungen der Standards sowie Erweiterung um einen Standard zur Ergebnisqualität eines Weiterbildungsgangs.
- *Organisation, Vorbereitung, Durchführung der Fremdevaluation:* z.B. ein wiederholter Einsatz der gleichen Experten/innen (Reduktion des Experten/innen-Pools), die Re-Evaluation der Kriterien der Zusammensetzung der Experten/innen-Kommissionen sowie deren Rollen und die Intensivierung des Briefings der Experten/innen.
- *Hilfsmittel und Begleitdokumente:* z.B. die präzisere Erläuterung von Ziel und Zweck der Akkreditierung im Leitfaden.

Darüber hinaus sollen einzelne – noch vonseiten des BAG und der AAQ zu prüfende – Massnahmen zwecks einer Reduktion des Aufwands pro Verfahren sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht beitragen (BAG 2020b).

### 3.2 Ergebnisse zum Psychologieberuferegister (PsyReg)

**Aufbau und Betrieb des PsyReg:** Das BAG ist verantwortlich für den Betrieb eines Registers über die Inhaber/innen eidgenössischer und anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel, über Personen, die eine Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie haben sowie über Personen, die sich im Rahmen der Pflicht nach Art. 23 PsyG gemeldet haben (Art. 38 PsyG). Das PsyReg dient der Information und dem Schutz von Patienten/innen sowie Klienten/innen, der Qualitätssicherung, statistischen Zwecken und der Information ausländischer Stellen. Zudem soll es die für die Erteilung der BAB notwendigen Abläufe

<sup>13</sup> Dies würde eine Änderung von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Psychologieberufe erfordern, welche die AAQ als Akkreditierungsorgan nach Art. 35 PsyG festlegt.

vereinfachen (Art. 39 PsyG). Das BAG betreibt das PsyReg, koordiniert die Datenlieferungen und erteilt die individuellen Bearbeitungs- und Zugriffsrechte (Art. 2 Registerverordnung PsyG).

Das PsyReg enthält zu den Inhabern/innen eidgenössischer und anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten nach Art. 8 PsyG Daten wie bspw. Namen und Vornamen, Geburtsdatum sowie den eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 3 Abs. 1 Registerverordnung PsyG). Zu den Inhabern/innen einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung enthält es darüber hinaus bspw. den Bewilligungsstatus sowie allfällige Einschränkungen oder Auflagen, Verweigerung, Entzug der Bewilligung oder Disziplinar massnahmen (Art. 3 Abs. 3 Registerverordnung PsyG). Unterschiedliche Stellen können Einträge im PsyReg vornehmen bzw. haben je unterschiedliche Verantwortlichkeiten:

- Das *BAG* ist gemäss Art. 4 Registerverordnung PsyG zuständig für bestimmte Einträge zu Inhabern/innen eidgenössischer Weiterbildungstitel sowie für bestimmte Einträge zu Inhabern/innen einer Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung.
- Die *PsyKo* ist nach Art. 5 Registerverordnung PsyG zuständig für Angaben zu den Inhabern/innen von anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln sowie zu den nach Art. 23 Abs. 1 PsyG gemeldeten Personen.
- Die *Kantone* sind gemäss Art. 6 Registerverordnung PsyG betraut mit Einträgen zu Inhabern/innen einer BAB sowie zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringern/innen nach Art. 23 PsyG. Ausserdem haben sie die Aufgabe, dem BAG unverzüglich bestimmte besonders schützenswerte Personendaten betreffend in eigener fachlicher Verantwortung tätige Psychotherapeuten/innen zu melden.
- Das *Bundesamt für Statistik (BFS)* trägt gemäss Art. 7 Registerverordnung PsyG zu den eingetragenen Personen, die ein eigenes Unternehmen führen, die UID ein.
- Die *Weiterbildungsorganisationen* sind gemäss Art. 8 Registerverordnung PsyG verpflichtet, dem BAG bestimmte Daten zu Inhabern/innen eines als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitels in Psychotherapie nach Art. 49 Abs. 1 und 2 PsyG sowie zu Inhabern/innen eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in den Fachgebieten nach Art. 8 PsyG zu liefern.

**Anzahl Einträge im PsyReg:** Gemäss BAG bestanden im Juni 2021 7'991 Einträge im PsyReg. Mehr als drei Viertel der eingetragenen Personen (6'212) stammen aus der Schweiz. Die meisten übrigen eingetragenen Personen stammen aus den Nachbarländern Deutschland (742), Italien (211), Frankreich (91) und Österreich (57). Von den eingetragenen Personen verfügen 2831 über keine kantonale BAB<sup>14</sup>, drei Personen wurde die Bewilligung entzogen und einer Person die Bewilligung verweigert. Aussagen zur Anzahl an

---

<sup>14</sup> Diese Kategorie beinhaltet den Bewilligungsstatus «keine Bewilligung» und «noch nie eine Bewilligung beantragt».

Disziplinar massnahmen und administrativen Massnahmen können aufgrund des Datenschutzes nicht gemacht werden. Ebenso sind Aussagen zur Nutzung des PsyReg aufgrund fehlender Daten nicht möglich.

Gemäss dem PsyReg sind die Daten zur BAB noch nicht vollständig eingetragen (Stand Oktober 2021). In der Folge steht bei eingetragenen Personen oft «Keine Bewilligungen», auch wenn sie eine Bewilligung haben. Grund dafür ist gemäss einer interviewten Person, dass die Kantone die BAB teils (noch) nicht eingetragen hätten. Demgegenüber bemüht sich die PsyKo laut Aussage um Vollständigkeit des PsyReg. Alle Personen, deren ausländischer Ausbildungsabschluss oder Weiterbildungstitel in einem der fünf Fachgebiete der Psychologie nach PsyG anerkannt wurde, werden von der PsyKo auf einer eigenen Plattform registriert. Von dort werden die Einträge automatisch ins PsyReg weitergeleitet.

**Beurteilung des PsyReg:** Das PsyReg und seine Vollständigkeit werden unterschiedlich beurteilt. Der Grossteil der antwortenden Kantone erklärte, Neuerungen oder Änderungen im PsyReg innert einer Woche einzutragen. Ein Kanton tut dies innerhalb eines Monats. Nur in einem Kanton bedarf es dazu mehr als ein halbes Jahr. Demgegenüber sind zwei der acht befragten Repräsentanten/innen von Berufsverbänden der Meinung, dass die Kantone Änderungen im PsyReg eher nicht regelmässig nachtragen und das PsyReg deshalb eher nicht vollständig und aktualisiert sei. Sechs Vertreter/innen von Berufsverbänden gaben dazu keine Beurteilung ab. Als Schwierigkeit mit Blick auf den kantonalen Vollzug des PsyG<sup>15</sup> funktioniert der Eintrag der Einzelmitglieder mit BAB ins PsyReg durch die Kantone nicht optimal – nach wie vor seien diese Einträge nicht von allen Kantonen gemacht worden. Gemäss Vertretern/innen von verschiedenen Akteursgruppen ist die Unvollständigkeit der Einträge der Kantone auf fehlende Routine und auf einen zeitlichen Rückstand beim Eintragen der Bewilligungen zurückzuführen. Laut einem/r Kantonsvertreter/in hilft der Austausch mit Verbänden oder der PsyKo bei Unklarheiten. Eine andere Person erklärte, es sei unglücklich, dass so viele verschiedene Stellen für die Einträge ins PsyReg zuständig seien; der Prozess sei kompliziert und schwerfällig.

Gemäss den Behörden- und Gerichtsvertreter/innen wird die Praktikabilität des PsyReg unterschiedlich eingeschätzt. Vier von elf finden, es treffe zu, dass das PsyReg praktikabel und einfach in der Benutzung für Behörden und Gerichte sei; je eine Person ist der Meinung, dass dies eher zutrifft, eher nicht zutrifft resp. nicht zutrifft und vier geben keine Beurteilung ab. Mehrere Gesprächspartner/innen sind der Meinung, dass eine Harmonisierung der Register des Gesundheitsbereichs der Praktikabilität dienen würde. Ebenfalls hilfreich für Nutzer/innen wären bessere Suchfunktionen, wie dies Verbände teils bereits anbieten, damit bspw. ein/e Psychotherapeut/in gefunden werden kann, der/die eine bestimmte Sprache spricht oder Fachexpertise hat. Zudem führten die im PsyReg veröffentlichten Angaben noch nicht ausreichend zu Transparenz, so eine befragte Person: Es werde der Persönlichkeitsschutz der Berufsleute stärker gewichtet als der Patientenschutz.

---

<sup>15</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf den Vollzug der Kantone? (n=5)

### 3.3 Ergebnisse zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel

**Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstitel:** Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel erfolgt über die PsyKo (Art. 37 PsyG). Für die Beurteilung der ausländischen Ausbildungsabschlüsse richtet sich die PsyKo gemäss Interviews nach den Vorgaben des PsyG sowie der einschlägigen europäischen Richtlinie (EU-Richtlinie 2005/26/EG). Darüber hinaus wird auch der sogenannte Consensus über das Psychologiestudium der Schweiz der Kommission für das Psychologiestudium in der Schweiz KPSYCH<sup>16</sup> berücksichtigt. Für die Überprüfung der ausländischen Weiterbildungstitel sind die in den Anhängen der Akkreditierungsverordnung (AkkredV-PsyG) festgehaltenen Qualitätsstandards massgebend.

Die Abläufe innerhalb der PsyKo sind gemäss Interviews so, dass einfache Gesuche direkt dem Plenum zur Entscheid vorgelegt werden. Schwierigere Fälle werden zuerst von der zuständigen Subkommission beurteilt, was aufwändig und zeitintensiv sei. Jedes Dossier werde inhaltlich geprüft, Dossiers mit ähnlichen Thematiken würden nach Möglichkeit jeweils den gleichen Personen zugewiesen. Manchmal sei es aber sehr schwierig, herauszufinden, welche Aus- oder Weiterbildung eine Person tatsächlich gemacht habe und was diese beinhalte. Aufgrund ihrer Abklärungen formuliere die Subkommission schliesslich eine Empfehlung zuhanden des PsyKo-Plenums, das anschliessend entscheide. Unvollständige Gesuche würden zur Nachbesserung zurückgewiesen.

Gemäss Interviews konnte der Prozess in den letzten Jahren weiterentwickelt und die Standardisierung erhöht werden. Je mehr Gesuche gestellt würden umso mehr Erfahrung könne gesammelt werden; dies habe zur Standardisierung der Prozesse beigetragen. So hätten Lücken in der Beurteilung vermehrt geschlossen werden können. Wenn man für ein Land einen Standard etabliert habe, beurteile man immer danach. Bei jedem neuen Land handle es sich wieder um einen Einzelfallentscheid. Bedeutend sei, dass alle gleichbehandelt würden.

**Anzahl ausländischer Anerkennungsgesuche und Anerkennungen von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstitel:** Die PsyKo ist seit April 2013 für die Gleichwertigkeitsanerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Psychologie und ausländischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten der Psychologie gemäss PsyG zuständig. Gemäss BAG wurden seither 2'477 ausländische Ausbildungsabschlüsse in Psychologie und 403 ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie anerkannt;<sup>17</sup> durchschnittlich waren es jährlich rund 300 Anerkennungen von ausländischen Hochschulabschlüssen und rund 50 Anerkennungen von ausländischen Weiterbildungstiteln (vgl. Tabelle 5). Die Mehrheit betraf Gesuche aus den EU/EFTA-Staaten, mit Italien, Deutschland, Frankreich, Portugal und Österreich an der Spitze. Am häufigsten wurden Ausbildungsabschlüsse aus Italien anerkannt, gefolgt von Deutschland und Frankreich. In 362 Fällen

<sup>16</sup> Es handelt sich hierbei um eine Kommission innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP).

<sup>17</sup> Die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel im Geltungsbereich des PsyG bedingt einen anererkennungsfähigen Hochschulabschluss in Psychologie aus der Schweiz oder dem Ausland. Personen können auf eine offizielle Anerkennungsurkunde des ausländischen Hochschulabschlusses verzichten, wodurch sie nur bei den Weiterbildungstiteln erfasst werden.

handelte es sich um Personen mit Schweizer Nationalität, die ihren Abschluss im Ausland, mehrheitlich in Italien, Deutschland oder Frankreich, gemacht hatten. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln, von denen über 80% in Deutschland oder Italien ausgestellt wurden. In 56 Fällen handelte es sich um Personen mit Schweizer Nationalität, die einen Titel im Ausland, fast ausschliesslich in Italien oder Deutschland, erworben hatten.

Jahr	Anerkannte ausl. Ausbildungsabschlüsse in Psychologie	Anerkannte ausl. Weiterbildungstitel in Psychotherapie
2013	129	35
2014	415	68
2015	385	78
2016	316	38
2017	325	47
2018	345	53
2019	303	40
2020	259	44
<b>Total</b>	<b>2'477</b>	<b>403</b>

Tabelle 5: Anzahl der durch die PsyKo anerkannten ausländischen Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel 2013-2020. Quelle: BAG 2021.

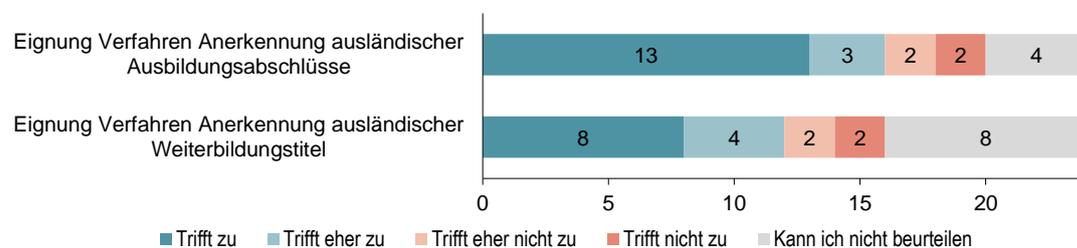
**Negative Anerkennungsentscheide:** Gemäss Interview fällte die PsyKo in den letzten zwei Jahren jeweils etwa 8 bis 12 negative Anerkennungsentscheide. Negative Entscheide seien selten, weil Gesuchstellende informiert würden, wenn eine Anerkennung absehbar nicht erfolgen könne, was häufig zu Rückzügen aussichtsloser Gesuche führe. So könne die Geschäftsstelle vor unnötiger Arbeit und die Gesuchstellenden vor unnötigen Kosten bewahrt werden. Von den negativen Anerkennungsentscheiden werden gemäss PsyKo in der Regel ein oder zwei Entscheide pro Jahr angefochten, wobei es 2021 mehr sein dürften. Rekurse seien insgesamt also selten, würden der PsyKo aber sehr viel Arbeit beschere. Genaue Zahlen dazu, wie die Rekurse beurteilt werden, liegen nicht vor. 2021 habe das Bundesverwaltungsgericht aber mindestens in zwei Fällen den Rekurrierenden Recht gegeben und gegen die PsyKo entschieden. In einem solchen Fall müsse die PsyKo das entsprechende Dossier erneut prüfen und eine neue Verfügung erlassen. Gemäss der rechtlichen Analyse stehen in den gefällten Urteilen Streitigkeiten um die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungstiteln im Vordergrund, wobei auch in diesem Bereich nur wenige Urteile vorliegen (vgl. Kapitel 2.1 oder Anhang).

Wessen Abschluss oder Titel in seinem Herkunftsland anerkannt ist oder bereits über Arbeitserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügt, hat nach einem negativen Anerkennungsentscheid in der Schweiz Anrecht auf Ausgleichsmassnahmen, so Ausführungen gemäss Interviews. Entweder der/die Gesuchstellende legt eine standardisierte Prüfung ab oder absolviert einen sogenannten Anpassungslehrgang (auf Französisch «stage») sowie ein anschliessendes Experten/innen-Gespräch. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung oder des Anpassungslehrgangs erfolgt die Anerkennung, ohne dass nochmals ein Gesuch gestellt werden muss. Etwa die Hälfte der Personen mit negativem Anerkennungsentscheid entscheidet sich für eine der beiden Ausgleichsmassnahmen. Wer schon länger

im Beruf tätig ist, wählt in der Tendenz eher den Lehrgang, die Prüfung wird vor allem von Personen abgelegt, deren Aus- oder Weiterbildung noch nicht weit zurückliegt. Die Psychologie-Prüfung (Ausbildung) wurde von der Universität Genf erarbeitet, die Psychotherapie-Prüfung (Weiterbildung) von der Universität Bern. Gemäss Interview ist die Erfolgsquote bei diesen Prüfungen eher tief.

**Beurteilung der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel:** Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel wird generell positiv beurteilt. Gemäss den Vertretern/innen der Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen und den Berufsverbänden ist das Verfahren der PsyKo zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse im Grossen und Ganzen geeignet, um die Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsabschlusses in Psychologie mit einem nach PsyG anerkannten inländischen Hochschulabschluss zu prüfen (WBO: 9 trifft zu, 1 trifft eher zu, 2 trifft eher nicht zu, 2 trifft nicht zu, 3 kann ich nicht beurteilen; BV: 4 trifft zu, 2 trifft eher zu, 1 kann ich nicht beurteilen). Ähnlich geeignet, wenn auch weniger klar, wird das Verfahren der PsyKo zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel eingeschätzt, mit dem die Gleichwertigkeit eines ausländischen Weiterbildungstitels mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel geprüft wird (WBO: 5 trifft zu, 2 trifft eher zu, 2 trifft eher nicht zu, 2 trifft nicht zu, 6 kann ich nicht beurteilen; BV: 3 trifft zu, 2 trifft eher zu, 2 kann ich nicht beurteilen).

### Einschätzung zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel



econcept

Abbildung 3: Einschätzungen der Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen und Berufsverbänden bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel. Frage: Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstiteln für Sie zutreffen. Das Verfahren der PsyKo zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse ist geeignet, um die Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsabschlusses in Psychologie mit einem nach PsyG anerkannten inländischen Hochschulabschluss zu prüfen. /... eines ausländischen Weiterbildungstitels mit einem eidg. Weiterbildungstitel zu prüfen (n=24). Quelle: Online-Befragung.

21 von 25 Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen und Berufsverbänden finden laut der Online-Befragung, die PsyKo erfülle ihre Aufgabe der Anerkennung ausländischer Aus- und Ausbildungsabschlüsse mit guter (12) oder mit eher guter Qualität (9). Ein/e Vertreter/in einer Weiterbildungsorganisation mit akkreditierten Weiterbildungsgängen bemängelt die zu langen Prozesse und wirft die

Frage auf, warum die Gleichwertigkeitsanerkennung seit der Bologna-Reform nicht einfacher geworden sei.<sup>18</sup> Gemäss den Interviews mit Vertretern/innen der PsyKo, Bund und Berufsverbänden funktioniert die Anerkennung ebenfalls gut, wobei vereinzelt die folgenden Schwächen erkannt werden:

- *Mangelhaftes rechtliches Bewusstsein der PsyKo:* Die PsyKo entscheide bei der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel primär aufgrund der fachlichen Qualifikationen der Antragstellenden. Die rechtlichen Vorgaben würden hingegen zu wenig verstanden und berücksichtigt, was zu Entscheiden führe, die den rechtlichen Rahmenbedingungen widersprechen. Gegen solche Entscheide komme es dann zu Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht oder Bundesgericht, wo teilweise zurecht gegen die PsyKo entschieden werde.
- *Anerkennung für neue Länder:* Bei der Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen oder Weiterbildungstiteln aus neuen Ländern bestünden teils neue Herausforderungen, die gemeistert werden müssen.
- *Mögliche Inländerdiskriminierung:* Die Anforderungen zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie seien in der Schweiz teilweise viel höher als im Ausland. Ausländische Psychotherapeuten/innen könnten sich in der Schweiz jedoch sehr einfach anerkennen lassen und mit dem Anordnungsmodell demnächst auch selbständig über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen. Aufgrund der einschlägigen EU-Richtlinie müssten aber faktisch alle Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel aus EU-Ländern anerkannt werden, so die Einschätzung einer befragten Person. Dies könne demnach zu einer Inländerdiskriminierung führen.

### 3.4 Ergebnisse zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

**Bewilligungspflicht der Kantone:** Gemäss Art. 22 PsyG bedarf es zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung<sup>19</sup> einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Die Voraussetzungen sind in Art. 24 Abs. 1 PsyG geregelt. Die Bewilligung zur Berufsausübung wird erteilt, wenn der/die Gesuchsteller/in im Besitze eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie ist (Abs. a), vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (Abs. b) und eine Amtssprache des Kantons beherrscht (Abs. c). Der Kanton kann die Bewilligung zur Berufsausübung mit bestimmten Einschränkungen oder mit Auflagen verbinden soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden psychotherapeutischen Versorgung nötig ist (Art. 25 PsyG). Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder im Nachhinein festgestellt wird, dass sie hätte verweigert werden müssen (Art. 26 PsyG).

<sup>18</sup> Offene Frage: Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten? (n=9).

<sup>19</sup> Die Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung umfasst sowohl die unselbständige Tätigkeit als Arbeitnehmer/innen eines öffentlichen oder privaten Unternehmens wie auch die selbständige Tätigkeit.

Gemäss der Online-Kantonsbefragung im Rahmen der Studie zur kantonalen Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG, GesBG und PsyG des Büro Vatter (Büro Vatter 2022) sowie den zusätzlichen Fragen im Rahmen dieser Evaluation wird die Bewilligungspflicht gemäss PsyG durch die Kantone wie folgt umgesetzt:

- *Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen bei erstmaligem Gesuch:* Die Überprüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen bei erstmaligen Gesuchen erfolgt in den Kantonen anhand unterschiedlicher Dokumente und Angaben. Dabei geben alle Kantone an, dass sie bei erstmaligen Gesuchen im Rahmen der Überprüfung einen Strafregisterauszug/ein Führungszeugnis einfordern (vgl. Tabelle 6, Büro Vatter 2022). Die Überprüfung der Sprachkompetenzen resp. der Kenntnisse einer Amtssprache des jeweiligen Kantons (Art. 24 Abs. 1 Bst. c PsyG) erfolgt in den Kantonen bei erstmaligen Gesuchen via unterschiedliche Dokumente und Angaben. Am häufigsten prüfen die Kantone die Sprachkompetenz über den Spracheintrag im PsyReg, ein anerkanntes Sprachdiplom oder Aus- und Weiterbildungstitel im besagten Sprachgebiet (vgl. Tabelle 6, Büro Vatter 2022).

Dokumente / Grundlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen	Anzahl Kantone, die dies einfordern
MedBG und PsyG: Spracheintrag in MedReg bzw. PsyReg	19
Anerkanntes Sprachdiplom	18
Aus- oder Weiterbildungstitel im besagten Sprachgebiet	17
Nachweis Berufsausübung in betreffendem Sprachgebiet	11
Muttersprache	15
Maturitätszeugnis	4
Andere	1

Tabelle 6: Frage: Anhand welcher der folgenden Dokumente und Angaben überprüfen Sie bei erstmaligen Gesuchen in Ihrem Kanton die Erfüllung der Sprachkompetenz (Amtssprache)? Mehrfachantwort möglich (n=26). Quelle: Büro Vatter 2022.

Eine Mehrheit der Antwortenden, nämlich 22 Kantone, holt keine weiteren Informationen oder Referenzen – zusätzlich zur Prüfung oben genannter Dokumente – ein. Vier Kantone geben jedoch an, dies zu tun: Sie konsultieren insbesondere das Register (n=4) oder Behörden anderer Kantone (n=3). Nur ein Kanton tut dies via ausländische Behörden, Fachgesellschaften/ Berufsverbände, frühere Arbeitgebende oder führt ein persönliches Gespräch mit Gesuchstellern/innen (Büro Vatter 2022).

- *Bewilligung in mehreren Kantonen:* Für Gesuchsteller/innen, die bereits in einem anderen Kanton über eine BAB verfügen, kennen die meisten Kantone (n=21) ein vereinfachtes Verfahren: In 20 dieser Kantone ist das Verfahren für die Gesuchsteller/innen kostenlos. Ebenfalls in 20 Kantonen müssen nicht alle Dokumente erneut eingereicht werden (Büro Vatter 2022).<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Wer über eine Bewilligung zur Berufsausübung nach PsyG verfügt, erfüllt gemäss Art. 24 Abs. 2 PsyG grundsätzlich die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung in einem anderen Kanton.

- *Befristung der Bewilligung:* In den meisten Kantonen gilt zudem eine gewisse Befristung der Bewilligung. So kennen 13 Kantone eine Befristung ab Erreichen eines bestimmten Alters und in 14 – teils denselben, teils anderen – Kantonen sind BAB befristet, wenn aufgrund individueller Eigenschaften des/der Gesuchstellers/in bestimmte Vorbehalte bestehen. Immer befristet werden die Bewilligungen in drei Kantonen ausgesprochen, gar keine Befristung gibt es in zwei Kantonen (Büro Vatter 2022).<sup>21</sup>
- *Erneute Überprüfung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen:* Eine erneute Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Erteilung der erstmaligen Bewilligung erfolgt nur in den wenigsten Kantonen (n=5). Als häufigster Anlass für eine erneute Überprüfung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen werden Hinweise auf Unregelmässigkeiten in der Berufsausübung bzw. auf Verletzung der Berufspflichten genannt (n=5). Weitere Prinzipien, nach denen eine Überprüfung erfolgt, sind das Erreichen der Altersgrenze (n=3), Stichprobenkontrollen oder andere Routinekontrollen (je n=2). Sechs Kantone geben an, dass keine Überprüfung stattfindet. Ansonsten erfolgt eine Überprüfung nur, wenn eine Fachperson ihre befristete Bewilligung verlängern will (n=14) (Büro Vatter 2022).
- *Änderungen der Angaben:* Die Antwortenden erfahren auf unterschiedlichen Wegen von Änderungen der Angaben von Fachpersonen, die im eigenen Kanton nach PsyG in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Ein Grossteil, nämlich 24 Kantone, gibt an, dass die entsprechenden Fachpersonen dies aufgrund ihrer rechtlichen Verpflichtung melden. 16 Kantone geben an, dass die Meldung (auch) durch andere – z.B. Arbeitgeber/innen, Behörden, Berufsorganisationen etc. – erfolge. In 16 Kantonen erfahre man auch über den unzustellbaren Postversand davon. In 15 Kantonen spielen öffentlich zugängliche Quellen (z.B. Zeitungsmeldungen, Inserate etc.) eine Rolle. Acht Kantone geben an, dass Fachpersonen dies freiwillig tun würden. Einzelne Kantone (n=7) fragen bei den Fachpersonen in periodischen Zeitabständen aktiv nach (Büro Vatter 2022).
- *Einschränkungen und Auflagen:* Zur konkreten Umsetzung von Art. 25 PsyG gibt die Kantonsbefragung von econcept Auskunft: 14 Kantonsvertreter/innen geben an, seit Inkrafttreten des PsyG noch nie Einschränkungen der Bewilligung ausgesprochen oder die Bewilligung mit Auflagen verbunden zu haben. In vier Kantonen wurden Einschränkungen ausgesprochen. Dies betraf gleichermassen Einschränkungen fachlicher wie zeitlicher Art – insgesamt je fünf Mal seit 2013 – und nur in einem Falle eine Einschränkung räumlicher Art. Von diesen vier Kantonen haben ausserdem drei bereits Bewilligungen mit Auflagen verbunden. Seit 2013 kam es so insgesamt zu acht Auflagen.
- *Bewilligungsentzug:* Zu einem Entzug von Bewilligungen, weil Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren oder nachträglich Tatsachen festgestellt wurden, die nicht zu einer

---

<sup>21</sup> Betreffend die ordentliche Befristung geben antwortende Kantone an, dass diese entweder für 1, 5 oder 10 Jahre gültig seien – oder aber, dass diese bis zum 70. Altersjahr gilt. Handelt es sich um eine altersbedingt befristete Bewilligung, so gilt diese je nach Kanton für 2 oder 3 Jahre oder bis zum Pensionsalter resp. bis 70 oder 80 Jahre.

Bewilligung hätten führen dürfen, kam es in zwei von hierzu 21 antwortenden Kantonen. In diesen zwei Kantonen wurde insgesamt viermal eine Bewilligung entzogen. Bewilligungsverweigerungen kamen gemäss Angaben der antwortenden Kantone ebenfalls selten vor. Vier von 21 zu dieser Frage antwortenden Kantone geben an, dies schon getan zu haben. Insgesamt wurde in diesen Kantonen in acht Fällen die Bewilligung verweigert.

- *Rechtsmittel:* Sehr selten wurden Rechtsmittel gegen Entscheide ergriffen. Konkret kam es gemäss Befragung in einem Kanton dazu, welcher Bewilligungen entzogen oder verweigert hatte. Insgesamt wurde dort dreimal ein Rechtsmittel ergriffen, wobei nicht näher bekannt ist, gegen welche Arten von Entscheid.

**Anzahl Berufsausübungsbewilligungen:** Die Kantone erteilten bis Juni 2021 insgesamt 5'879 BAB in psychologischer Psychotherapie. Rund 30% (1'762) der Bewilligungen wurden im Kanton Zürich erteilt. 2'831 registrierte Personen verfügen über keine Bewilligung<sup>22</sup>, drei Personen wurde die Bewilligung entzogen, einer Person die Bewilligung verweigert. Da eine Person über mehr als eine Bewilligung verfügen kann, übersteigt das Total von 8'714 Fällen die Gesamtanzahl der im PsyReg eingetragenen Personen (vgl. Abbildung 4).

#### Erteilte Berufsausübungsbewilligungen nach Kanton (Stand Juni 2021)

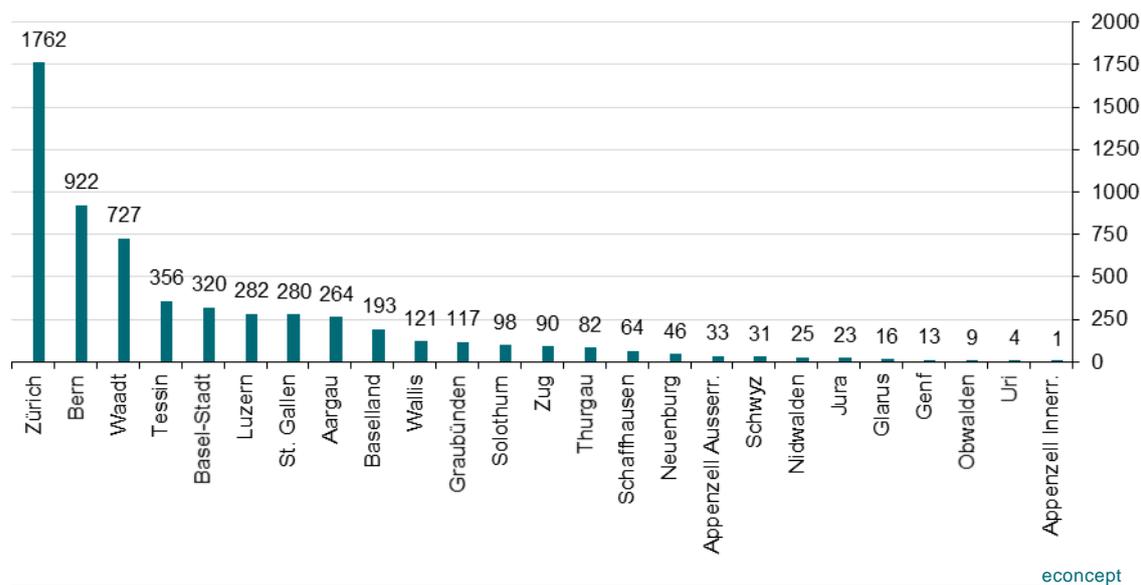
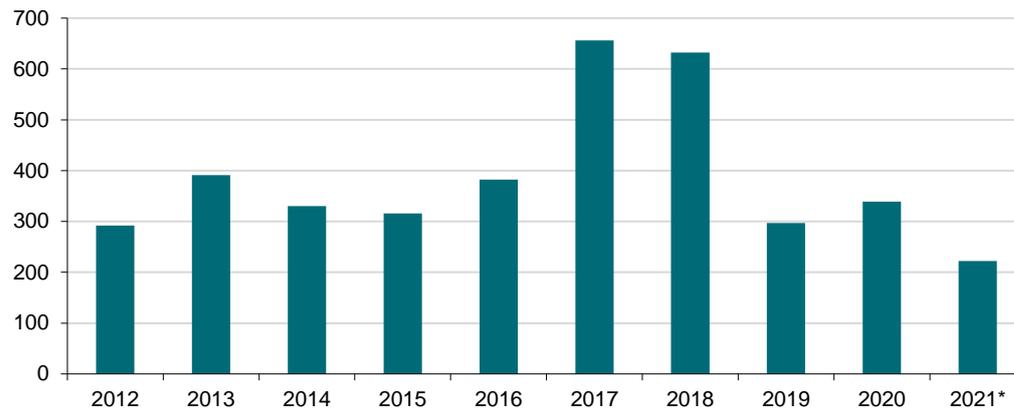


Abbildung 4: Erteilte Berufsausübungsbewilligungen nach Kanton. Quelle: Datenauswertung des BAG zum PsyReg, Stand Juni 2021.

Nachfolgende Abbildung 5 gibt den Überblick über die jährlich ausgestellten BAB seit 2012.

<sup>22</sup> Diese Kategorie beinhaltet den Bewilligungsstatus «keine Bewilligung» und «noch nie eine Bewilligung beantragt».

### Erteilte Berufsausübungsbewilligungen nach Ausstellungsjahr (Stand Juli 2021)



econcept

Abbildung 5: Erteilte Berufsausübungsbewilligungen nach Ausstellungsjahr. \*Für das Jahr 2021 wurde nur die erste Jahreshälfte erfasst. Quelle: Datenauswertung des BAG zum PsyReg, Stand Juni 2021.

Gemäss Kantonsbefragung des Büro Vatter (Büro Vatter 2022) wissen viele Kantone nicht oder nicht genau, ob in ihrem Kanton Fachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, ohne über eine BAB zu verfügen (n=9). Bei anderen sind es gemäss ihrer Einschätzung keine Fälle (n=4), 1-5 Fälle (n=6) oder zumindest weniger als 10 Fälle (n=1). In den Kantonen greifen verschiedene «Kontrollmechanismen» resp. Massnahmen oder Umstände, die dazu beitragen, dass keine Fachpersonen ohne BAB in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind. Am häufigsten wird die soziale Kontrolle genannt, z.B. Meldungen von Berufskollegen/innen oder aus der Bevölkerung (n=17). In knapp der Hälfte der Kantone erfolgen auch Informationen von Berufsorganisationen (n=9).

**Beurteilung der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung:** Laut Interviews mit Kantonsvertretern/innen funktioniert die Erteilung der BAB durch die Kantone, wobei sich punktuell Herausforderungen zeigen. Der Prozess sei einfach: Gewisse Informationen verlange man von Gestellenden, andere beziehe man aus dem PsyReg. Grundsätzlich mache man mit den BAB positive Erfahrungen, sie würden Vertrauen schaffen.

Gemäss Kantonsbefragung des Büro Vatter (Büro Vatter 2022) bestehen die grössten Probleme und Herausforderungen bzgl. Erteilung der BAB<sup>23</sup> darin, dass die Gestellenden/innen unvollständige Gesuche einreichen (n=23). Ebenfalls bestehen Herausforderungen bei Gesuchen aus dem Ausland zum einen mit Blick auf die Sprachkenntnisse und zum anderen mit Blick auf die Kenntnisse von Recht, Gesundheitswesen und Versicherungen in der Schweiz (je n=9). Laut den Interviews mit Kantonsvertretern/innen sei weiter ein Problem, wenn das PsyReg nicht aktuell sei. Auch könnte der Prozess beschleunigt werden, wenn alle benötigten Informationen über das PsyReg abgerufen werden könnten. Ebenfalls bestünden Schwierigkeiten der Überprüfung der BAB nach zehn Jahren. So sei in den allermeisten Kantonen aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen unklar, worauf sich die Kantone bei der erneuten Überprüfung stützen sollten. Ebenfalls müsse man sich

<sup>23</sup> Diese Frage bezog sich auf die verschiedenen Berufsgruppen und nicht nur die Psychotherapeuten/innen.

bewusst sein, dass man durch die alleinige Prüfung von Dokumenten noch keine Verhaltensweisen antizipieren könne – man könne nicht wissen, wie eine Person tatsächlich praktizieren werde. Demgegenüber finden vier von sieben Vertreter/innen von Berufsverbänden gemäss der Online-Befragung, dass die Abläufe zur Erteilung der BAB gut funktionieren; aus Sicht von einer Person trifft dies eher nicht zu und zwei Personen geben keine Beurteilung ab. Zur Frage, ob die Kantone ihre Möglichkeit zur Verweigerung der Bewilligung, Einschränkung der oder Auflagen zur Bewilligung oder zum Entzug der Bewilligung in geeigneter Weise wahrnimmt, geben sieben von acht Vertreter/innen der Berufsverbände keine Beurteilung ab. Eine Person findet, dass dies eher nicht zutrifft.

In der offenen Frage der Online-Befragung<sup>24,25</sup> sowie in den Interviews<sup>26</sup> werden mit Blick auf die Erteilung der BAB folgende Herausforderungen identifiziert:

- *Unterschiede in der Erteilung und im Entzug der BAB:* Mehrere Gesprächspartner/innen bemängeln, dass sich die Abklärungen zur Erteilung einer BAB von Kanton zu Kanton stark unterscheiden. Diesbezüglich sei zu hinterfragen, warum die Erteilung einer BAB als kantonale Kompetenz definiert werde. Da die Kantone die Erteilung unterschiedlich handhaben, sei das nicht mehr zeitgemäss.
- *Informationen zur Prüfung und vertiefte Prüfung durch Kantone:* Ein/e Vertreter/in eines Berufsverbandes ist der Ansicht, aufseiten der Kantone sei eine verbesserte Kenntnis der aktuellen Rechtslage nötig, etwa zur Tatsache, dass seit dem 1. Februar 2020 auch Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Institution bei einer eigenverantwortlichen Tätigkeit eine BAB benötigten. Schliesslich ist gemäss einer Rückmeldung aus der Online-Umfrage auch teilweise unklar, welche schweizerischen Hochschulabschlüsse in Psychologie überhaupt anerkannt sind: Eine öffentlich zugängliche Liste mit allen anerkannten Abschlüssen wäre aus Sicht dieses/r Vertreters/in eines Berufsverbands wünschenswert.<sup>27</sup> Diese Forderung wird durch die Aussage aus einem Interview gestützt. Eine weitere Person findet, die Kantone machten es sich heute bei der Erteilung der BAB sehr einfach. Liege der eidgenössisch anerkannte Weiterbildungstitel vor, so erhalten man die BAB praktisch automatisch. Im Rahmen der Erteilung der BAB würde sich die Person jedoch auch eine Prüfung der klinischen Praxis wünschen, so etwa über Arbeitsverträge und -zeugnisse. Dies, um zu kompensieren, dass der Umfang der klinischen Leistungen für die Zulassung zu den Weiterbildungen im PsyG nicht eindeutig geregelt sei.

---

<sup>24</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf den Vollzug der Kantone? (n=5)

<sup>25</sup> Offene Frage: Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf den Vollzug der Kantone? (n=4)

<sup>26</sup> Hier handelt es sich nicht mehr um Kantonsvertreter/innen.

<sup>27</sup> Offene Frage: Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten? (n=2)

### 3.5 Ergebnisse zur Aufsicht durch die Kantone

**Aufsichtsfunktion der Kantone:** Kantone bezeichnen je eine Behörde, welche die Personen beaufsichtigt, die im jeweiligen Kanton Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Die Behörde trifft die Massnahmen zur Einhaltung der Berufspflichten (Art. 28 PsyG). Vorfälle, welche die Berufspflichten verletzen könnten, werden der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde unmittelbar gemeldet (Art. 29 PsyG). Werden Berufspflichten oder die Vorschriften des PsyG (oder seiner Ausführungsbestimmungen) verletzt, so kann die kantonale Aufsichtsbehörde Disziplinarmassnahmen nach Art. 30 PsyG verhängen. Wird ein Disziplinarverfahren gegen eine/n Inhaber/in einer Bewilligung eines anderen Kantons eröffnet, so ist die Aufsichtsbehörde dieses anderen Kantons zu informieren und ggf. anzuhören (Art. 31 PsyG). Kantonale Behörden informieren das EDI unverzüglich über die Erteilung, Verweigerung oder Änderungen der Bewilligung zur Berufsausübung der Psychotherapie sowie jede Disziplinarmassnahme (Art. 41 PsyG).

Die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 27 Bst. a bis f PsyG erfolgt in den Kantonen gemäss Kantonsbefragung des Büro Vatter (Büro Vatter 2022) aus unterschiedlichem Anlass: Am häufigsten wird die Einhaltung der Berufspflichten überprüft, wenn Hinweise von Dritten oder in den Medien / Internet vorliegen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit wird darüber hinaus auch bei der erstmaligen Gesuchsprüfung oder der Gesuchserneuerung kontrolliert (vgl. Tabelle 7).

Berufspflichten und deren Prüfung	Keine Prüfung	Bei erstmaliger Prüfung	Bei Erneuerungsgesuchen	Spezifische Überprüfung aller Fachpersonen innerhalb eines bestimmten Zeitraums	Im Rahmen von anderweitigen Routinekontrollen	Stichprobenkontrollen	Bei Hinweisen von Dritten oder in Medien, Internet...	Anderer Anlass
Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung	0	3	2	0	4	3	9	1
Kontinuierliche Fortbildung	2	3	3	0	3	2	8	1
Wahrung der Rechte von Klienten/innen und Patienten/innen	1	1	0	0	3	3	9	1
Werbevorschriften	1	2	1	0	1	3	9	1
Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	1	1	0	0	3	3	9	1
Einhaltung des Berufsgeheimnisses	1	1	0	0	3	3	9	1
Abschluss Berufshaftpflichtversicherung	0	7	6	0	3	3	6	1

Tabelle 7: Frage: Aus welchem Anlass überprüfen Sie die Einhaltung der Berufspflichten nach Art. 26 Bst. a bis f PsyG bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten? (n=9; Mehrfachauswahl in beiden Dimensionen der Tabelle) Quelle: Büro Vatter 2022, Stand Daten: 06.10.2021.

Von einer möglichen Verletzung der Berufspflichten durch eine Fachperson erfahren Kantone über verschiedene Kanäle. Am häufigsten genannt wurde die Meldung von Patienten/innen, Patienten/innen-Organisationen oder Angehörigen, gefolgt von persönlichen

auch anonymen Hinweisen Dritter oder von Gerichts- und Verwaltungsbehörden (vgl. Tabelle 8).

Quelle von Hinweisen über die mögliche Verletzung von Berufspflichten	Anzahl Kantone, die dies als einen der drei häufigsten Kanäle angeben
Meldung von Patient/innen, Patientenorganisationen oder Angehörigen	20
Persönliche (auch anonyme) Hinweise von Dritten (Bevölkerung)	9
Meldung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	9
Meldung von anderen Fachpersonen	5
Meldung von Berufs-/ Standesorganisationen	5
Öffentliches Bekanntwerden von Hinweisen (Medien etc.)	2
Meldung von Versicherungen	1
Andere Quellen	1

Tabelle 8: Frage: Woher erhalten Sie am häufigsten Hinweise über mögliche Verletzungen von Berufspflichten? Bitte geben Sie maximal drei Möglichkeiten an (n=25). Quelle: Büro Vatter 2022.

Pro Jahr erhalten Kantone, die hierzu informieren (n=19), bis zu fünf Hinweisen auf eine mögliche Verletzung der Berufspflichten (Büro Vatter 2022).

Mit Blick auf die 90-Tage-Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten in acht Kantonen identisch mit Inhabern/innen einer ordentlichen BAB, in sieben Kantonen kommt ein anderes Vorgehen zum Tragen. In zehn Kantonen hingegen gab es diesen Fall noch nicht. Viele Kantone wissen nicht, inwiefern es in den letzten zwei Jahren vorgekommen ist, dass ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende aus dem EU/EFTA-Raum im eigenen Kanton tätig waren. Jene, die dies wissen, gehen davon aus, dass dies im besagten Zeitraum nie (n=15), einmal (n=1) oder zweimal (n=1) der Fall war (Büro Vatter 2022).

Die Kantone wurden im Rahmen der Kantonsbefragung von econcept zusätzlich zur Verhängung von Disziplarmassnahmen befragt: Disziplarmassnahmen wurden demgemäss seit 2013 in drei von 20 antwortenden Kantonen verhängt. Es wurde insgesamt eine Verwarnung ausgesprochen, dreimal ein Verweis erteilt und in einem Falle eine Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung definitiv verboten.

Äusserst selten kam es zu einem Austausch mit anderen Kantonen betreffend Disziplarmassnahmen. Nur ein Kanton gibt an, in zwei Fällen eine Information einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons erhalten zu haben. Keiner der antwortenden Kantone hat jedoch eine Amtsstelle eines anderen Kantons aktiv im Hinblick auf ein Disziplinarverfahren gegen eine/n Inhaber/in einer Bewilligung informiert.

**Beurteilung der Aufsicht durch die Kantone:** Gemäss Kantonsbefragung des Büro Vatter (Büro Vatter 2022) wird der Mangel an Ressourcen als grösstes Problem resp. grösste Herausforderung bei der Aufsicht über die Fachpersonen bezüglich Einhaltung der Berufspflichten wahrgenommen (n=20).<sup>28</sup> Auch der Nachweis von Fehlverhalten zeigt sich gemäss Befragten als Herausforderung (n=16). Darüber hinaus empfinden es einige als

<sup>28</sup> Diese Frage bezog sich auf die verschiedenen Berufsgruppen und nicht nur die Psychotherapeuten/innen.

schwierig, einzelne Pflichten zu prüfen (z.B. Wahrung von Patienten/inneninteressen, Behandlungsqualität, Fortbildungsnachweise). Keiner der befragten Kantone gibt an, dass keine Schwierigkeiten oder Probleme auftreten. Einschätzungen aus den explorativen und vertiefenden Interviews bestätigen, dass die Aufsicht über die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Psychotherapeuten/innen für die Kantone eine Herausforderung darstellt. Die Aufsicht sei aufwändig und bedürfe vieler Ressourcen, die oft nicht vorhanden seien, so mehrere Kantone. Entsprechend werde die Aufsicht oft nur reaktiv durchgeführt, das heisst wenn der Kanton Verdachtsmeldungen oder Beschwerden erhalte. Im Vergleich zur Aufsicht über die Ärzteschaft komme dies bei den Psychotherapeuten/innen hingegen seltener vor. Auch sei eine konkrete Fallbeurteilung im Bereich der Berufspflichten enorm schwierig, weil die Aufsichtsbehörde nie direkt in Psychotherapiesitzungen dabei sei. Gemäss einer befragten Person, die nicht einen Kanton vertrat, stelle eine mangelhafte Aufsicht eine qualitativ gute Versorgung der Patienten/innen in Frage.

Gemäss der Kantonsbefragung von econcept und den Interviews mit Kantonen und Bund werden vereinzelte Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert: Eine Verbesserung der Aufsicht kann insbesondere über mehr Ressourcen und die Nutzung von digitalen Technologien erreicht werden. Bspw. kann sie eine Person vorstellen, dass die Inhaber/innen einer BAB dem Kanton jährlich ihre Fortbildung via Online-Plattform melden müssten. Eine weitere Person schlägt vor, dass Aufsichtsaufgaben der Kantone an Berufsverbände delegiert werden könnten.

Die Einschätzungen der Berufsverbände gemäss Online-Befragung in Bezug auf die kantonale Aufsicht sind eher kritisch bzw. können sie es oft auch nicht beurteilen. Zur Frage, ob die Kantone die Einhaltung der Berufspflichten in geeigneter und harmonisierter Weise beaufsichtigen, geben fünf von acht Vertreter/innen eines Berufsverbandes keine Beurteilung ab, eine Person antwortet mit «trifft nicht zu» und zwei mit «trifft eher nicht zu». Das gleiche Bild zeigt sich bei der Frage, ob dank der Aufsicht der Kantone die Berufspflichten durch die psychologischen Psychotherapeuten/innen, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, eingehalten werden, wobei vier von acht keine Beurteilung abgeben. Sieben von acht Befragten geben an, sie könnten nicht beurteilen, ob die Kantone bei Verletzungen der Berufspflichten in geeigneter Weise Disziplinar massnahmen nach Art. 30 PsyG verhängen. Hinweise an die Berufsverbände zu möglichen Verletzungen der Berufspflichten sind selten. Zwei von vier Personen geben an, sie hätten keine derartigen Hinweise erhalten. Gemäss einer Person waren es über die letzten fünf Jahre gesehen jeweils etwa 20 Hinweise pro Jahr, gemäss einer anderen Person jeweils etwa drei Hinweise jährlich.

Als Schwierigkeit mit Blick auf den kantonalen Vollzug des PsyG nennen einige Berufsverbände das aus ihrer Sicht bestehende Informationsdefizit.<sup>29</sup> Sie wüssten nicht im Detail, wie die Kantone arbeiten und die Aufsicht gestalten. Zudem seien die Ressourcen in den Kantonen unterschiedlich, was dazu führe, dass die Einhaltung der Berufspflichten, insbe-

---

<sup>29</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf den Vollzug der Kantone? (n=5)

sondere die Einhaltung der Fortbildungspflicht nicht oder höchstens auf Anzeige hin überprüft werde. Ein Optimierungspotenzial<sup>30</sup> mit Blick auf den kantonalen Vollzug sehen die Vertreter/innen der Berufsverbände bei der Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere der Fortbildungspflicht – hier ist für sie auch eine Unterstützung durch die Berufsverbände denkbar. Die interviewte Person fordert, dass die Kantone ihre Aufsicht zumindest anhand von Stichproben-Überprüfungen wahrnehmen. Gerade die Fortbildungspflicht werde in keinem Kanton aktiv geprüft. Eine Person weist darauf hin, dass sich mit der Einführung des Anordnungsmodells möglicherweise eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Berufsverbänden und den Kantonen ergeben könnte, die neu für die Zulassung von Leistungserbringern/innen für die Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zuständig sein werden (vgl. Kapitel 5.1).<sup>31</sup>

Eine Vertretung einer Patienten/innen-Organisation findet es insgesamt auffallend, wie viel besser die Aufsicht über die Ärzteschaft im Vergleich zur Aufsicht über die Psychologieberufspersonen wahrgenommen werde.

### 3.6 Ergebnisse zur Umsetzung der Strafbestimmungen durch Kantone

**Umsetzung der Strafbestimmungen PsyG:** Es kann mit Busse bestraft werden, wer in seinen Geschäftspapieren, Anzeigen aller Art oder anderen für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Unterlagen unwahre Angaben hinsichtlich Titel und Berufsbezeichnungen macht (vgl. Art. 45 Abs. 1 PsyG). Die Kantone sind für die Strafverfolgung verantwortlich (Art. 45 Abs. 2 PsyG). Sie erfahren gemäss Online-Befragung im Rahmen der vorliegenden Evaluation auf unterschiedlichen Wegen von Verstössen gegen die Strafbestimmungen nach Art. 45 Abs. 1 PsyG. Je gut die Hälfte der Antwortenden gibt im Rahmen der Kantonsbefragung von econcept an, davon via Meldung von anderen Fachpersonen, von Patienten/innen, Patienten/innen-Organisationen oder von Angehörigen zu erfahren. Knapp die Hälfte merkt an, noch nie eine solche Meldung erhalten zu haben. Je gut ein Drittel der antwortenden Kantone vermerkte, von Verstössen gegen die Strafbestimmungen zu erfahren, indem Berufs-/Standesorganisationen dies meldeten oder indem Hinweise (z.B. in den Medien) öffentlich bekannt würden. Knapp ein Drittel gab an, dies über Meldungen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden zu erfahren oder persönliche (auch anonyme) Hinweise von Dritten zu erhalten. Vereinzelt spielen hier auch Meldungen von Versicherungen oder eigene Feststellungen eine Rolle. Insgesamt gaben sieben Kantone an, seit 2013 total 22 solche Hinweise auf mögliche Anmassungen von Titeln und Berufsbezeichnungen erhalten zu haben. Die meisten Kantone suchten daraufhin den Kontakt mit der beschuldigten Person, sei dies im Rahmen eines Gesprächs oder mittels Ermahnung resp. Aufforderung, den Mangel innert Frist zu beseitigen. In Einzelfällen wurde eine Verwarnung ausgesprochen; zu einer Anzeige von Amtes wegen kam es noch nie.

<sup>30</sup> Offene Frage: Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf den Vollzug der Kantone? (n=4)

<sup>31</sup> Offene Frage: Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten? (n=2)

**Beurteilung der Umsetzung der Strafbestimmungen:** Gemäss Kantonsbefragung von econcept identifizierten vier von dreizehn Kantonen keine besonderen Probleme oder Herausforderungen bezüglich der Bestimmungen im PsyG zum Schutz der Berufsbezeichnung und Weiterbildungstitel. Einzelne Kantone nannten explizit die Ressourcen, die zur Aufsicht/Kontrolle notwendig seien, als Herausforderung. Schwierigkeiten bereitet ebenfalls in einzelnen Fällen die Unterscheidung zwischen Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen bzw. die Überwachung von Psychologen/innen, welche allenfalls als Psychotherapeuten/innen arbeiten, dies aber nicht dürften.

Ein/e kantonale Interviewpartner/in erklärte, es habe bislang keinen Fall einer klaren Anmassung einer Berufsbezeichnung oder eines Titels gegeben. Dennoch gebe es Personen, die psychotherapeutisch aktiv seien, ohne über die nötige Aus- und Weiterbildung resp. die BAB zu verfügen; bei entsprechender Mitteilung werde man aktiv. Die Personen würden belehrt, ermahnt und um eine Stellungnahme gebeten. Wenn nicht kooperiert werde, veranlasse man eine Strafanzeige, wobei das kantonale Recht und nicht das PsyG Grundlage sei. Aus Sicht dieser Person wären Strafbestimmungen auf Bundesebene begrüssenswert. Dieser Punkt wird von einer interviewten Person aus einem anderen Kanton geteilt. Ein schweizweit einheitliches System betreffend Sanktionierung sei wünschenswert aber wohl undenkbar, weil die Vorstellungen der Kantone weit auseinanderliegen würden. Die beiden sowie weitere Befragte betonen, dass die Unvollständigkeit des Schutzes der Berufsbezeichnungen und Titel die Umsetzung der Strafbestimmungen erschwerten (vgl. Kapitel 2.2 und 4.3). Der Wechsel zum Anordnungsmodell wird gemäss einem/r Interviewpartner/in diesbezüglich jedoch zu mehr Klarheit führen (vgl. Kapitel 5.1).

Die Berufsverbände können gemäss Online-Befragung nicht einschätzen, ob die Kantone die Strafbestimmungen konsequent vollziehen, wenn Personen Titel oder Berufsbezeichnungen nutzen, ohne die entsprechenden Aus- oder Weiterbildungen absolviert zu haben. Alle acht befragten Personen geben dazu folglich keine Beurteilung ab.

Wie häufig die Berufsverbände Hinweise zu möglichen Anmassungen von Titeln oder Berufsbezeichnungen erhalten, ist kaum abzuschätzen, da mehr als die Hälfte der antwortenden Personen dazu keine Aussagen machen konnten. Eine Person gab an, sie hätten keine solche Hinweise erhalten, eine Person sprach von einem Hinweis pro Jahr. Ganz anders eine weitere befragte Person eines Berufsverbandes, gemäss der pro Jahr dutzende Hinweise zur Anmassung von Titeln oder Berufsbezeichnungen eingingen.

Hinweise an die Berufsverbände zu möglichen weiteren Verstössen gegen das PsyG sind sehr selten. Sie erhalten nur ausnahmsweise Hinweise, dass Psychotherapeuten/innen ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ohne über eine BAB nach PsyG zu verfügen. Drei von vier Personen sagen, sie erhielten keine solche Hinweise, bei einer Person ist es durchschnittlich ein Hinweis pro Jahr. Ebenso selten sind Hinweise zu ungemeldeten 90-Tage-Dienstleistungserbringenden (vgl. dazu Kapitel 3.2 und 3.5). Gemäss einer Person sind es jeweils etwa zwei Hinweise pro Jahr, eine weitere Person hat bisher keine solche Hinweise erhalten. Eine befragte Person ist der Meinung, dass die Kantone auch bei der Umsetzung der Strafbestimmungen enorm passiv seien.

## 4 Wirkungen des PsyG

### 4.1 Wirksamkeit des PsyG bei Weiterbildungsorganisationen

**Charakteristika der Weiterbildungsgänge:** Die Qualität der Weiterbildungsgänge wird im Rahmen der Akkreditierung umfassend geklärt und beurteilt. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge bestätigt die Qualität der Weiterbildungen. Bei Mängeln werden Akkreditierungsentscheide mit Auflagen verbunden (Art. 16 PsyG), die innerhalb einer festgelegten Frist umgesetzt werden müssen. Auch werden im Rahmen des Akkreditierungsentscheids teils Empfehlungen ausgesprochen. Im Gegensatz zu den Auflagen können diese optional umgesetzt werden (BAG 2020b).

14 Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen gaben in der Online-Befragung Auskunft zur durchschnittlichen Grösse ihrer Weiterbildungsgruppen: Diese liegt bei 16,5 Personen – mit einer Varianz zwischen vier und 30 Personen. Pro Jahrgang wird in der Regel eine Weiterbildungsgruppe geführt; vier von 15 befragten Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen führen zwischen zwei und vier Gruppen pro Jahrgang. 14 Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen gaben Auskunft zu den eidgenössischen Weiterbildungstiteln, die sie pro Jahr vergeben, seit ihr(e) Weiterbildungsgang/gänge nach PsyG akkreditiert sind: Der Durchschnitt liegt bei jährlich 9,5 eidgenössischen Weiterbildungstiteln, wobei die Bandbreite von zwei bis 30 Weiterbildungstiteln jährlich reicht. In vier Fällen stellen die Angaben Hochrechnungen dar, da die Weiterbildungsorganisation nicht jedes Jahr eine Weiterbildungsgruppe führt.<sup>32</sup>

Fünf Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen planen bereits die Akkreditierung weiterer Weiterbildungsgänge. Je eine Weiterbildungsorganisation mit bzw. ohne nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen können sich dies zumindest vorstellen. Alle sieben betreffen das Fachgebiet Psychotherapie. Bei elf Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen sind keine weiteren Akkreditierungen geplant.

**Beurteilung der Wirksamkeit des PsyG bei Weiterbildungsorganisationen und betr. die Qualität von Weiterbildungsgängen:** Acht Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen geben an, dass sie die mit der Akkreditierung verbundenen Empfehlungen voll umsetzen konnten, bei neun war dies teilweise der Fall. Die Gründe, warum die Empfehlungen noch nicht überall vollständig umgesetzt werden konnten, sind vielfältig.<sup>33</sup> Einige arbeiten noch an der Umsetzung oder haben sie für später geplant, etwa weil die Komplexität hoch und die zu Verfügung stehenden Ressourcen klein sind. Andere betrachten die Empfehlungen als nicht umsetzbar, nicht

<sup>32</sup> Offene Frage: Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten? (n=7)

<sup>33</sup> Offene Frage: Bitte erläutern Sie, weshalb die Empfehlungen nicht (vollständig) umgesetzt werden konnten. (n=6)

mit dem Weiterbildungskonzept vereinbar oder sind der Meinung, dass diese den klinischen Alltag zu wenig berücksichtigen. Zweimal wird erwähnt, dass die Auflagen zur Evaluation der Behandlung besondere Mühe bereiten.

## 4.2 Wirksamkeit des PsyG bei Psychologieberufspersonen

**Informationsstand der Hochschulabsolventen/innen und Nachfrage:** Die in der Online-Befragung gemachten Einschätzungen von 16 Vertretern/innen von Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen zur Bekanntheit ihres Weiterbildungsganges bei Hochschulabsolventen/innen sind unterschiedlich, wie die nachfolgende Abbildung 6 zeigt.

### Geschätzte Bekanntheit der Weiterbildungsgänge bei Hochschulabsolventen/innen

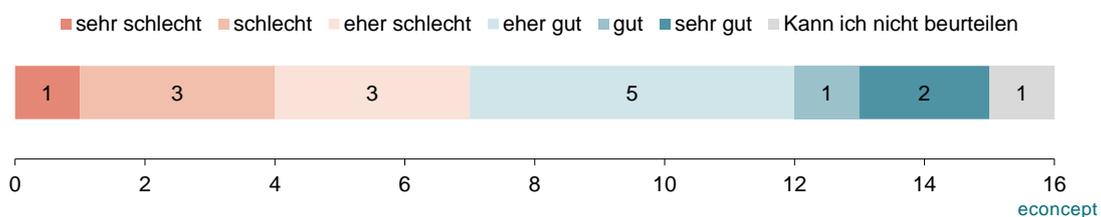


Abbildung 6: Einschätzungen der Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen bezüglich der Bekanntheit ihres Weiterbildungsganges bei Hochschulabsolventen/innen auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 6 (sehr gut). Frage: Wie schätzen Sie die Bekanntheit Ihres Weiterbildungsganges bei Hochschulabsolventen/innen ein? (n=16) Quelle: Online-Befragung.

Ebenso uneinheitlich sind die Einschätzungen der Vertreter/innen von Berufsverbänden und von Weiterbildungsorganisationen mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen zur generellen Bekanntheit der nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgänge bei Hochschulabsolventen/innen (vgl. Abbildung 7).

### Einschätzung der generellen Bekanntheit von nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen bei Hochschulabsolventen/innen

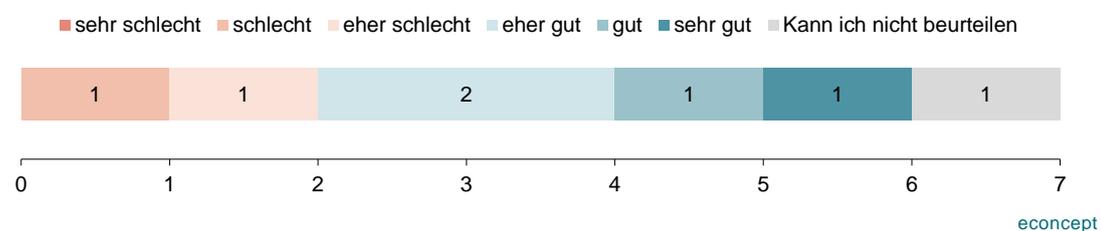


Abbildung 7: Einschätzungen der Vertreter/innen von Berufsverbänden und von Weiterbildungsorganisationen ohne akkreditierte Weiterbildungsgänge bezüglich der generellen Bekanntheit von nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen bei Hochschulabsolventen/innen auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 6 (sehr gut). Frage: Wie schätzen Sie generell die Bekanntheit der nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgänge bei Hochschulabsolventen/innen ein? (n=7). Quelle: Online-Befragung.

Zum Verhältnis zwischen Angebote von und Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten äusserten sich 16 Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen. Neun von ihnen finden, das Angebot entspreche etwa der Nachfrage, vier sind der Meinung, das Angebot sei geringer als die Nachfrage und gemäss drei besteht ein Überangebot. Von Berufsverbänden gaben acht Personen Auskunft dazu: Drei finden, das Angebot entspreche etwa der Nachfrage, drei meinen, das Angebot sei geringer als die Nachfrage und zwei verzichteten auf eine Beurteilung. Insgesamt kann geschlossen werden, dass Angebot und Nachfrage sich recht gut entsprechen, mit leichter Tendenz zum Unterangebot.

Die Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen trafen gemäss Online-Umfrage mehrfach Massnahmen, wenn die Nachfrage nach Weiterbildungsgängen nicht dem Angebot entsprach. In neun Fällen wurden interessierte Personen abgewiesen oder weiterverwiesen, in vier Fällen wurde eine Warteliste geführt, zweimal wurde die Klasse vergrössert und einmal verkleinert. Einen Weiterbildungsgang absagen musste bislang erst eine Weiterbildungsorganisation. Vier Personen gaben an, dass sie keine der Massnahmen treffen mussten.

Von den Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen glauben vier, dass das Interesse an den von Ihnen angebotenen Weiterbildungsgängen in Zukunft steigen werde. Dies etwa, weil es mehr Startzeitpunkte geben wird, weil die Akkreditierung einen positiven Effekt hat oder aufgrund des Anordnungsmodells. Eine Person befürchtet, dass das Interesse an Weiterbildungsgängen kleinerer Anbieter eher abnehmen wird. Drei Personen sind der Ansicht, dass das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage etwa gleichbleiben wird, sechs machen keine eindeutige Prognose.

Von den Berufsverbänden gehen vier Personen davon aus, dass das Interesse an den Weiterbildungsgängen steigen werde. Als Gründe dafür werden die mit der Akkreditierung verbundene Rechtssicherheit sowie demografische und gesellschaftliche Entwicklungen genannt. Zwei Personen glauben nicht, dass sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ändern wird.

Mit Blick auf die Bekanntheit der nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgänge und das Interesse der Studierenden an ihnen, identifizieren die Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen sowie jene mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen vor allem eine Schwierigkeit:<sup>34</sup> Für kleinere, nicht-universitäre Weiterbildungsorganisationen ist es schwierig, ihre Weiterbildungsgänge bei den Studierenden bekannt zu machen. Generell informierten die Universitäten im Studium eher spät über die Weiterbildungen und erwähnten dann kaum Angebote von ausserhalb der Universität, insbesondere wenn es nicht verhaltenstherapeutisch ausgerichtete Weiterbildungen seien. Mehrere der befragten Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen sowie auch mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen wün-

---

<sup>34</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf die Bekanntheit der und Interesse an den nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen? (n=14)

schen sich deshalb Massnahmen, mit denen auch nicht-universitäre Weiterbildungsorganisationen einen besseren Zugang zu den Studierenden erhalten. Ein Vorschlag ist die Einführung einer schweizweiten Online-Plattform, auf der sich alle Weiterbildungsorganisationen vorstellen können. Voraussetzung wäre, dass die Studierenden über diese Plattform informiert würden. Eine Person schlug vor, psychotherapeutische Ansätze bereits ins Grundstudium zu integrieren, damit Studierende möglichst früh damit in Kontakt kommen.<sup>35</sup>

Auch die Befragten der Berufsverbände erkennen die Problematik der Ungleichheit zwischen Universitäten und nicht-universitären Weiterbildungsorganisationen.<sup>36,37</sup> Die Studierenden an den Hochschulen würden kaum über Weiterbildungen informiert. Statt den Anbietern/innen von Weiterbildung die Bekanntmachung zu überlassen, könnte gebündelt von zentraler Stelle aus informiert werden. Klarer kommuniziert werden müsse auch der Wechsel von den FSP-Fachtiteln zu den nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen. Darüber hinaus werden auch die Kosten der Weiterbildungen thematisiert, die vor allem für die Selbsterfahrung und Supervision sehr hoch seien.

**Beurteilung der Qualifikationen von Personen mit inländischem oder ausländischem Hochschulabschluss:** Gemäss der Mehrheit der online befragten Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen (zehn von 17) verfügen Personen mit anerkanntem inländischem Hochschulabschluss in der Regel über die Qualifikationen, um eine nach PsyG akkreditierte Weiterbildung zu absolvieren. Sechs Personen sind der Ansicht, dass dies eher zutrifft, gemäss einer Person ist das eher nicht der Fall. Die zwei an der Umfrage teilnehmenden Vertreter/innen der Weiterbildungsorganisationen mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen schätzen die Qualifikationen ähnlich ein wie die anderen Weiterbildungsorganisationen. In die gleiche Richtung weisen die Antworten der befragten Vertreter/innen von Berufsverbänden. 7 von 8 sind der Meinung, dass die Qualifikationen vorhanden seien, nur eine Person ist anderer Meinung.

In Bezug auf Personen mit anerkanntem ausländischen Ausbildungsabschluss gehen die Einschätzungen in die gleiche Richtung, liegen aber weiter auseinander. Zehn von 17 Repräsentanten/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen sind der Ansicht, diese Personen verfügten resp. verfügten eher über die Qualifikationen, um eine nach PsyG akkreditierte Weiterbildung zu absolvieren. Aus Sicht von vier Befragten ist dies eher nicht der Fall und drei Personen geben keine Beurteilung ab. Ebenso keine Beurteilung geben die zwei an der Befragung teilnehmenden Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen ab. Bei den Berufsverbänden finden je drei Personen, es treffe zu oder eher zu. Gemäss einer Befragten trifft dies eher nicht zu und eine Person gab keine Beurteilung ab.

---

<sup>35</sup> Offene Frage: Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf die Bekanntheit der und Interesse an den nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen? (n=13)

<sup>36</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf die Bekanntheit der und Interesse an den nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen? (n=5)

<sup>37</sup> Offene Frage: Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf die Bekanntheit der und Interesse an den nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen? (n=6)

Im Durchschnitt kommt es bei sechs Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen pro Jahr zu keinen Abbrüchen der Weiterbildungsgänge, bei neun Organisationen zu einem Abbruch und bei zwei Organisationen zu zwei Abbrüchen. Acht von elf Vertreter/innen der Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen machen private Gründe als Ursache für Abbrüche aus. Vier von zehn nennen eine Umorientierung oder ein Jobangebot als Ursache, zwei mangelnde Kompetenzen, ebenfalls zwei falsche Erwartungen zum Weiterbildungsgang bzw. zur Weiterbildungsorganisation und eine Person mangelndes Interesse. In der Antwortkategorie «weitere Gründe» werden wiederum private Gründe, eine Umorientierung, Schwangerschaft, Nicht-Erfüllen der Anforderungen oder Schwierigkeiten, einen Platz für die klinische Erfahrung zu finden als Gründe für einen Abbruch genannt.

**Beurteilung der Qualifikationen von Personen mit eidg. Weiterbildungstitel nach PsyG oder anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel inkl. Psychotherapeuten/innen mit BAB gemäss Online-Befragung:** In Bezug auf die Qualifikationen von Personen mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel<sup>38</sup> zeichnen sowohl die Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen (17) als auch jene mit nicht-akkreditierten Weiterbildungsgängen (2) sowie die Repräsentanten/innen von Berufsverbänden (7) ein durchwegs positives Bild. Die überwiegende Mehrheit der Befragten ist der Ansicht, dass die betroffenen Personen in der Lage oder eher in der Lage sind, zentrale Qualifikationen zu erfüllen.

Auch in Bezug auf die Qualifikationen von Personen mit einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel<sup>39</sup> zeichnen die Repräsentanten/innen von Berufsverbänden (8) ein positives Bild. Nur jeweils eine Person findet, die Personen sind eher nicht in der Lage, im entsprechenden Fachgebiet eigenverantwortlich tätig zu sein, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen resp. ihre berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen systematisch zu reflektieren.<sup>40</sup>

Personen mit anerkannten ausländischen Ausbildungsabschlüssen verfügen gemäss den befragten Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen und den Berufsverbänden über vergleichbare Qualifikationen wie Personen mit inländischen Hochschulabschlüssen (WBO: 7 trifft zu, 3 trifft eher zu, 2 trifft eher nicht zu, 2 trifft nicht zu, 3 kann ich nicht beurteilen; BV: 4 trifft zu, 2 trifft eher zu, 1 kann ich nicht beurteilen). Etwas grösser ist die Skepsis hinsichtlich der Frage, ob Personen mit anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln über vergleichbare Qualifikationen wie Personen mit eidgenössischen Weiterbildungstiteln nach PsyG verfügen (WBO: 5 trifft zu, 1 trifft eher zu, 3 trifft eher nicht zu, 1 trifft nicht zu, 7 kann ich nicht beurteilen; BV: 3 trifft zu, 3 trifft eher zu, 1 kann ich nicht

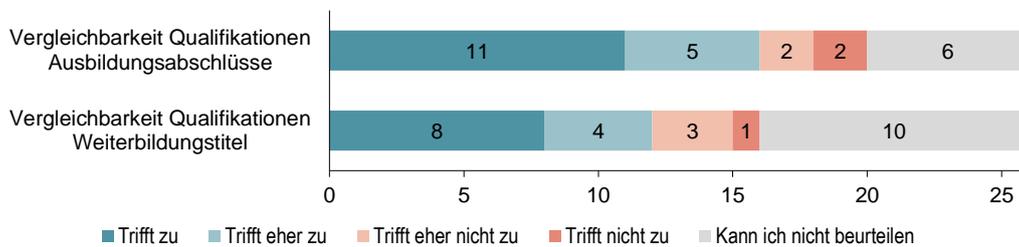
<sup>38</sup> Sie wurden gefragt, ob aus ihrer Sicht die betroffenen Personen in der Lage sind, im entsprechenden Fachgebiet eigenverantwortlich tätig zu sein, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen, die Problemlage und die psychische Verfassung ihrer Klienten/innen und Patienten/innen richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen und ihre berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen systematisch zu reflektieren.

<sup>39</sup> Sie wurden nach Einschätzungen zu den gleichen vier Qualifikationen gefragt. Gemäss den Befragten sind Personen mit anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel mehrheitlich in der Lage/ eher in der Lage, die Qualifikationen zu erfüllen.

<sup>40</sup> Pro Qualifikationsmerkmal ist eine von acht Personen skeptisch; das kann immer die gleiche sein; oder es kann pro Merkmal jeweils eine andere Person sein.

beurteilen). Die Vertreter/innen der Weiterbildungsorganisationen ohne akkreditierten Weiterbildungsgang konnten keine Beurteilung abgeben (vgl. Abbildung 8).

### Einschätzung zur Vergleichbarkeit der Qualifikationen ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel



econcept

Abbildung 8: Einschätzungen der Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit und ohne akkreditierten Weiterbildungsgängen sowie Berufsverbände bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel. Frage: Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen zur Anerkennung ausl. Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstiteln für Sie zutreffen. Personen mit anerkannten ausl. Ausbildungsabschlüssen verfügen über vergleichbare Qualifikationen wie Personen mit inl. Hochschulabschlüssen. Personen mit anerkannten ausl. Weiterbildungstiteln verfügen über vergleichbare Qualifikationen wie Personen mit eidg. Weiterbildungstiteln nach PsyG (n=26). Quelle: Online-Befragung.

Ein/e Befragte/r erklärte, dass die Qualifikationen ausländischer Personen je nach Land variieren, da sich die Psychologieausbildungen stark unterschieden. Eine Person führt mutmasslich geringere Kenntnisse auf die soziokulturellen Eigenheiten in der Schweiz und sprachliche Hürden zurück. Ein/e weitere/r Befragte/r sprach sich generell gegen Gleichwertigkeitsanerkennungen aus, da die Schweizer Ausbildung von besserer Qualität sei und deshalb prinzipiell bevorzugt werden müsse.<sup>41</sup>

**Ansehen von Psychologieberufspersonen:** Auf die Frage, inwiefern die Regelungen im PsyG zu Schutz von Titeln und Berufsbezeichnungen und zu Weiterbildungsgängen in den vom Geltungsbereich des PsyG erfassten Fachgebieten der Psychologie zu einer Änderung der Anerkennung bzw. des Ansehens von Psychologieberufspersonen geführt habe, antworteten Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen und von Berufsverbänden klar: Das Ansehen sei gleich gross (acht von 23) oder grösser (elf von 23) als vor der Einführung des PsyG. Vier Vertreter/innen von Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen gaben dazu keine Beurteilung ab. Gemäss Interviewpartnern/innen ist die Steigerung des Ansehens auf die Einführung des PsyG und die Akkreditierung der Weiterbildung zurückzuführen. Damit sei das Selbstverständnis der Psychologieberufspersonen gestärkt worden.

**Beurteilung der Qualifikationen durch Verbände und Arbeitgeber/innen:** Sowohl aus Sicht befragter Vertretungen der Berufsverbände als auch von Arbeitgebern sind die Qualifikationen von Psychologieberufspersonen in der Regel gut; ob die Qualifikationen aufgrund des PsyG verbessert werden konnten, sei hingegen schwierig zu beurteilen. Einige gehen davon aus, dass aufgrund der Akkreditierungen die Qualität der Weiterbildungen

<sup>41</sup> Offene Frage: Bitte führen Sie aus, weshalb Sie der/n Aussage/n (eher) nicht zustimmen. (n=3)

angeglichen und damit auch die Qualifikationen der Psychologieberufspersonen verbessert werden konnten. Es hänge aber stark von der Einzelperson ab. Gerade jene, die ihren Abschluss früher gemacht hätten und für die die Übergangsregelungen des PsyG gelten, seien wohl nicht immer auf dem gleichen Stand, gerade was die Wissenschaftlichkeit angehe. Eine Einschätzung sei weiter herausfordernd, da es im ambulanten Bereich und bei niedergelassenen Psychotherapeuten/innen überhaupt keine Qualitätsmessungen gebe, so eine befragte Person. Seitens eines Verbands wird kritisiert, dass die Anforderungen an die klinische Praxiserfahrung für Psychotherapeuten/innen zu unklar definiert und zu tief sei; manche Psychotherapeuten/innen würden dies mit ihrer Arbeitserfahrung ausgleichen, andere nicht. Aus Sicht von zwei weiteren Befragten bringen Personen, die ein Studium in Psychologie abgeschlossen haben und während der Weiterbildung in einer Institution arbeiten, generell gute Qualifikationen mit. In therapeutischen Belangen wie auch beispielsweise im Bereich der Psychopathologie seien sie teilweise besser ausgebildet als Studienabgänger/innen in Humanmedizin, die den Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie anstreben. Wissenslücken bestünden betreffend Notfallversorgung, Pharmakologie oder Recht, was im Rahmen von internen Weiterbildungen aufgefangen werde.

**Beurteilung der Qualifikationen durch Patienten/innen-Organisationen und Behörden:** Zur Qualifikation, die Problemlage und die psychische Verfassung von Klienten/innen und Patienten/innen richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen, äusserten sich in der Online-Umfrage auch 19 Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen. Sieben Befragte finden, es treffe zu, dass Personen mit eidgenössischem oder anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel in einem Fachgebiet der Psychologie dazu in der Lage sind. Neun Befragte sind der Ansicht, das treffe eher zu, eine Person findet eher nicht, zwei geben keine Beurteilung ab.

In der Online-Umfrage nahmen zudem Vertreter/innen von Behörden und Gerichten Stellung zur Qualität von durch sie in Auftrag gegebenen psychologischen Gutachten. Acht von 22 Befragten finden, es treffe zu, dass die Psychologen/innen und/oder die Inhaber/innen von eidgenössischen Weiterbildungstiteln in einem Fachgebiet der Psychologie in der Regel die notwendigen Kompetenzen mitbringen, die Problemlage richtig zu erfassen und das erforderliche Gutachten in guter Qualität zu verfassen, damit die Behörden oder Gerichte optimale/bessere Entscheidungsgrundlagen haben. Sechs Befragte sind der Meinung, das treffe eher zu und zwei finden, es treffe eher nicht zu. Bei Letzteren handelt es sich um zwei Vertreter/innen der insgesamt 15 teilnehmenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; sechs Befragte gaben keine Beurteilung ab.

Gemäss den Befragten kommt es nicht häufig vor, dass Gutachten von Psychologen/innen oder Inhaber/innen von eidgenössischen Weiterbildungstiteln in einem Fachgebiet der Psychologie in fachlicher Hinsicht nicht zufriedenstellend ausfallen. Zehn Befragte geben an, das sei nie der Fall, laut zwölf kommt es selten vor. Die Gründe, weshalb Gutachten als nicht zufriedenstellend beurteilt werden, sind vielfältig<sup>42</sup>: Fragen wurden nicht schlüssig beantwortet oder Empfehlungen unklar formuliert, Informationen zu stark beschreibend

---

<sup>42</sup> Offene Frage: Aus welchen Gründen sind diese psychologischen Gutachten nicht zufriedenstellend? (n=8)

und zu wenig erklärend formuliert oder zu stark vergangenheits- statt zukunftsorientiert. Aus Sicht zweier KESB-Vertreter/innen mangelte es den Gutachtern/innen an Kenntnissen zur Gesetzgebung im Kindes- und Erwachsenenschutz resp. zu den Aufgaben und Dienstleistungen der KESB. Laut zwei Vertretern/innen von Obergerichten fehlte es den Gutachtern/innen an Kenntnissen zu strafprozessualen Anforderungen an Gutachten.

19 Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen und 22 Vertreter/innen von Behörden und Gerichten äussern sich in der Online-Umfrage auch zur Einhaltung der Berufspflichten durch Personen mit einer kantonalen Bewilligung für die Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung. Es gehe darum, ob sie ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, ob sie sich kontinuierlich fortbilden und ihre Kompetenzen vertiefen, erweitern und verbessern, sowie um die Frage, ob sie die Rechte ihrer Klienten/innen und Patienten/innen sowie das Berufsgeheimnis wahren würden. Sofern die Befragten eine Beurteilung abgaben, sind sie der Ansicht, dass Personen mit kantonaler Bewilligung alle drei Pflichten einhalten/ eher einhalten. Nur je ein/e Vertreter/in einer Patienten/innen-Organisation findet, dass einzelne Pflichten eher nicht eingehalten würden.

Einige Vertretungen von Patienten/innen-Organisationen sind der Meinung, bei 5-10% aller Psychotherapeuten/innen müsste man ein Auge auf die Qualität werfen und 5% seien aufgrund mangelnder Qualifikationen eigentlich nicht berufsfähig. Sie bemängeln, dass es für Psychotherapeuten/innen mit BAB nach Erteilung der BAB faktisch keine Qualitätskontrolle mehr gebe. Eine Person bezeichnete die Psychotherapie als «Blackbox». Die Vertreter/innen der Patienten/innen-Organisationen schlugen vor, dass jede/r Patient/in, der/die eine von der Krankenkasse bezahlte Psychotherapie besucht, einmal jährlich mit einem Fragebogen zur Qualität der Therapie befragt werden könnte. Die Kantone könnten dies im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht veranlassen und an Befragungsinstitute delegieren. Bei langjährigen Therapien schlugen die Befragten darüber hinaus eine Pflicht zur Supervision vor. Diese könnte in Form eines Gesprächs zwischen dem/r Psychotherapeuten/in, dem/r Patienten/in und einem/r neutralen Supervisor/in umgesetzt werden. Es sei wichtig, dass die Qualitätssicherung der Psychotherapie vermehrt über das eigene Berufsfeld funktioniere und man sich nicht immer der Psychiatrie unterordne.

**Optimierungspotenziale zu Qualifikationen von Psychologieberufspersonen:** Die Teilnehmenden der Online-Befragung<sup>43</sup> sowie Interviewpartner/innen äusserten sich zu Schwierigkeiten, die aus ihrer Sicht mit Blick auf die Qualifikationen der Psychologieberufspersonen bestehen. Zusammenfassend können folgende Optimierungspotenziale genannt werden.

- Es bedürfe einer klareren Vorgabe, wie viel Wissen in Psychopathologie und klinischer Psychologie bei Eintritt in eine Weiterbildung mitgebracht werden müsse (2).
- Weiterbildungsgänge in Psychotherapie seien zu verschult und würden zu wenig Gewicht auf die Persönlichkeitsentwicklung legen (2).

---

<sup>43</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf die Qualifikationen der Psychologieberufspersonen? (n= 31)

- Es müsse stärker darauf geachtet werden, dass evidenzbasierte Methoden gelehrt und in der Praxis angewandt würden (2).
- Der Mangel an Assistenzpsychotherapeuten/innen-Stellen in klinischen Institutionen wirke sich negativ auf die Qualifikationen aus (4 Nennungen). Entsprechend würden Psychotherapeuten/innen häufig über zu wenig Berufserfahrung in psychiatrischen Institutionen verfügen und somit über ungenügende Kenntnisse zu schweren psychischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung (2).
- Eine Weiterbildung in Psychotherapie werde nicht unbedingt als geeignete Vorbereitung auf die Tätigkeit in Institutionen wahrgenommen. Oftmals brauche es weitere Ausbildungsschritte «on the job». Die Institutionen würden für diesen impliziten Weiterbildungsauftrag jedoch nicht von den Kantonen entschädigt, wie dies bspw. bei der Weiterbildung von Assistenzärzten/innen der Fall sei (1).

Weitere Kompetenzen, die vereinzelt gefordert wurden sind: Basiswissen zu Medizin, Psychopharmaka und Sozialversicherungen, Konfliktlösung, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, die Erstellung von interventionsorientierten Gutachten sowie soziale Faktoren, die Einfluss auf die Gesundheit haben. Andere Interviewpartner/innen würden eine Stärkung dieser Kompetenzen ebenfalls begrüßen, sind aber der Meinung, dass es in Ordnung ist, wenn auch die Institutionen noch spezifisches Wissen weitervermitteln.

### 4.3 Wirksamkeit bei Konsumenten/innen

**Wirksamkeit des PsyReg bei Konsumenten/innen:** Das PsyReg wird von den befragten Vertretern/innen von Patienten/innen-Organisationen nicht intensiv genutzt. Nur eine von 19 Personen gab an, das PsyReg regelmässig zu nutzen; sechs nutzen es vereinzelt, sieben kennen es, nutzen es aber nicht und fünf kennen und nutzen das PsyReg nicht. Noch weniger ausgeprägt ist die Bekanntheit des PsyReg resp. seine Nutzung bei den befragten Behörden und Gerichten. Nur zwei von 24 Personen nutzen das PsyReg vereinzelt, zehn kennen das Register, nutzen es aber nicht und zwölf kennen und nutzen es nicht. Die Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen schätzen zudem auch die Bekanntheit des PsyReg bei Patienten/innen und Klienten/innen als gering ein (vgl. Abbildung 9):

#### Einschätzung der Bekanntheit des PsyReg bei Patienten/innen und Klienten/innen

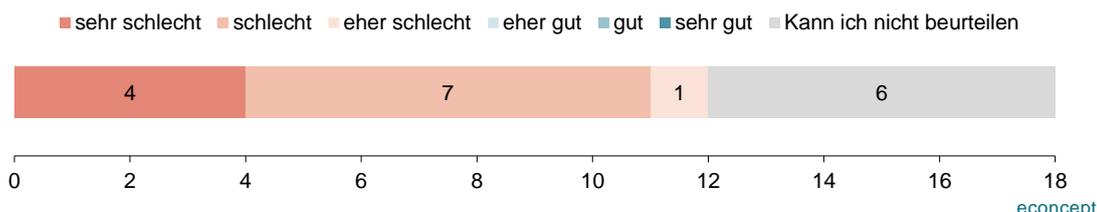


Abbildung 9: Einschätzung der Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen bezüglich der Bekanntheit des PsyReg bei Patienten/innen und Klienten/innen auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 6 (sehr gut). Frage: Wie schätzen Sie die Bekanntheit des PsyReg bei Patienten/innen und Klienten/innen ein? (n=18). Quelle: Online-Befragung.

Auch mehrere Interviewpartner/innen und die Fokusgruppen-Teilnehmenden waren der Ansicht, dass das PsyReg von den Patienten/innen und Klienten/innen noch nicht wahrgenommen und genutzt werde. Eine Person war der Ansicht, das PsyReg sei dennoch ein enormer Fortschritt, da man im Zweifelsfall Informationen erhalten könne. Wenn man sich nicht auskenne, sei allerdings der Nutzen des PsyReg beschränkt, weil man nicht unterscheiden können, welche Bedeutung Berufsbezeichnungen und Titel hätten, so eine andere Person. Zudem verfüge das PsyReg noch über zu wenig geeignete Filteroptionen. Mehrere der Befragten betonten, dass es zu viele verschiedene Register gebe, was bei den Patienten/innen und Klienten/innen für Verwirrung Sorge.

Die Behörden- und Gerichtsvertreter/innen wurden in der Online-Umfrage weiter gefragt, ob sie das PsyReg als geeignete Informationsquelle zu Psychotherapeuten/innen für Behörden und Gerichte erachten. Fünf von elf sind der Ansicht, dass dies zutreffe, je eine Person, dass es eher zutreffe resp. eher nicht zutreffe; vier gaben keine Beurteilung ab. Eine interviewte Person sagt, die Behörden würden vor allem auch auf ihre persönlichen Kontakte und Erfahrungen bauen, wenn sie eine Fachperson beziehen müssen. Das PsyReg sei je nach Fall nur beschränkt nützlich, da man beispielsweise nicht gezielt nach Experten/innen mit spezifischen Fachgebieten oder Kompetenzen suchen könne, zum Beispiel Experten/innen für forensische Abklärungen oder für Legasthenie-Psychologie.

**Wissen von Patienten/innen und Klienten/innen zu den Berufsfeldern der Psychologie und Psychotherapie:** Die Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen geben in der Online-Umfrage an, es stehe gut um ihr eigenes Wissen zum Berufsfeld der Psychologie und Psychotherapie. Hingegen schätzen sie das Wissen der Klienten/innen und Patienten/innen als weniger gut ein. Dreizehn von 17 Befragten finden etwa, es treffe eher nicht zu, dass Klienten/innen und Patienten/innen den Unterschied zwischen Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen kennen. Zehn von 18 sind der Meinung, es treffe eher nicht zu, dass Klienten/innen und Patienten/innen Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen von Psychiatern/innen unterscheiden könnten. Und sechs von 16 sind der Ansicht, Klienten/innen und Patienten/innen könnten Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen eher nicht von Berufsgruppen wie Coaches oder Lebensberater/innen unterscheiden, während acht Befragte finden, dies treffe eher zu (5) oder treffe zu (3).

Die Fokusgruppen-Teilnehmenden sowie mehrere Interviewteilnehmende wiesen darauf hin, dass das Wissen von Patienten/innen zum Berufsfeld der Psychologie gering sei. Viele würden die Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufsbezeichnungen nicht kennen. Die Aufklärung der Öffentlichkeit sei diesbezüglich noch zu wenig erfolgreich gewesen. Ein Grund für die Uninformiertheit sei jedoch auch, dass sich die Menschen erst mit der Materie befassen würden, wenn sie selbst betroffen seien. Häufig sei man dann aber bereits in einer Notsituation und erst recht nicht mehr in der Lage, kompetente Abklärungen vorzunehmen. Ein/e Interviewpartner/in ist dennoch der Ansicht, dass das Wissen bei Patienten/innen, Klienten/innen und Angehörigen seit der Einführung des PsyG zugenommen habe. Eine interviewte Person findet, selbst im Gesundheitsbereich sei das Wissen teilweise noch zu wenig vorhanden oder veraltet.

Mehrere Personen in den Interviews und in der Fokusgruppe regten eine öffentliche Informations- und Sensibilisierungskampagne an, um die breite Bevölkerung aber auch Behörden über zentrale Aspekte im Berufsfeld der Psychologie aufzuklären. Ziel bei den Klienten/innen und Patienten/innen müsse sein, dass sie besser wüssten, worauf sie bei der Wahl einer Fachperson achten sollten. Dazu brauche es einfach verständliche Informationen auf verschiedenen Kanälen.

Eine in der Fokusgruppe befragte Person sah weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Bevölkerung. Bei der Angst- und Panikhilfe sei es beispielsweise möglich, für ein kleines Entgelt jemanden zu beauftragen, eine passende Fachperson ausfindig zu machen. Dieser Service könnte gemäss der Person auch von anderen Organisationen angeboten werden. Eine andere Fokusgruppenteilnehmerin regt an, die Hausärzte/innen stärker in die Aufklärung der Bevölkerung einzubinden. Sie seien eine gute Anlaufstelle und könnten beispielsweise Informationsflyer zum Berufsfeld Psychologie abgeben.

Die in der Online-Umfrage befragten Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen sind sich derweil einig, dass die geschützten Berufsbezeichnungen von Psychologen/innen und der Titelschutz sowie die geschützten Berufsbezeichnungen der Psychotherapeuten/innen dem Informationsstand und damit dem Schutz der Patienten/innen dienen. Alle 18 Befragten finden, dies treffe eher zu (8) oder treffe zu (10).

**Wissen der Behörden zu den Berufsfeldern der Psychologie und der Psychotherapie:**

Die Vertreter/innen von Behörden und Gerichten stufen ihre Kenntnisse des Berufsfeldes der Psychologie und Psychotherapie ebenfalls als gut ein. 18 von 24 Befragten sind zudem der Meinung, es treffe eher zu (4) oder treffe zu (14), dass der Bezeichnungsschutz von Psychologen/innen und der Titel- sowie Bezeichnungsschutz der Psychotherapeuten/innen den Behörden und Gerichten helfe, nur Psychologieberufspersonen für Gutachten anzufragen, die über die entsprechenden Kompetenzen verfügten. Zwei Personen fanden, dies treffe nicht zu, vier gaben keine Beurteilung ab.

21 von 24 befragten Vertretern/innen von Behörden und Gerichten geben des Weiteren an, es treffe eher zu (8) oder treffe zu (13), dass sie Gutachten in der Regel bei einer/m der Behörde oder dem Gericht bekannten Psychologen/Psychologin in Auftrag geben, resp. bei einer Fachperson, die von einer anderen Behörde empfohlen wurde. Eine Person gab an, das treffe eher nicht zu, für zwei Personen trifft es nicht zu, wobei es sich bei den beiden Letzteren um Vertreter/innen von Gerichten handelt.

**Wirkungen der Strafbestimmungen:** Aus Sicht der Konsumenten/innen hat sich mit den Strafbestimmungen der Schutz von Personen, die Leistungen auf Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen, tendenziell verbessert; viele können dies jedoch auch nicht beurteilen. Acht Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen sind gemäss der Online-Umfrage der Meinung, der Schutz der Konsumenten/innen und Patienten/innen habe sich seit dem Inkrafttreten des PsyG und den damit verbundenen Strafbestimmungen verbessert, während elf keine Beurteilung abgaben. Von den befragten Repräsentanten/innen von Behörden und Gerichten stellten fünf eine Verbesserung des Schutzes fest; 19 verzichteten auf eine Beurteilung.

Aus Sicht der Patienten/innen-Organisationen könnte der Schutz der Patienten/innen und Klienten/innen im Bereich der Psychologieberufe weiter verbessert werden,<sup>44</sup> wenn nicht nur die delegierte Psychotherapie von der Krankenkassen-Grundversicherung übernommen würde, da dadurch die Auswahlmöglichkeiten stiegen. Generell brauche es mehr Psychotherapieplätze. Der Gang zu einem/r Psychotherapeuten/in sei für viele einfacher als zu einem/r Psychiater/in, aber die Kosten verunmöglichten es gewissen Patienten/innen, eine/n Psychotherapeuten/in aufzusuchen. Weiter wird vorgeschlagen, die Patienten/innen und Klienten/innen besser aufzuklären oder akkreditierte Ombudsstellen für Patienten/innen zu schaffen, und dies sowohl für die psychologische als auch die ärztliche Psychotherapie. Schliesslich wird angemerkt, es brauche klare und gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen, die nicht missbraucht werden könnten.<sup>45,46</sup>

Dieser letzte Punkt wird auch von den Behörden- und Gerichtsvertretern/innen aufgenommen. Um die Erreichung der beiden Gesetzeszwecke des PsyG, den Gesundheitsschutz und den Schutz vor Täuschung und Irreführung, noch besser zu erreichen, sei der Schutz von Titel und Berufsbezeichnungen zu verbessern. Zudem müssten das PsyG und das PsyReg bekannter gemacht werden. Es sei für die Klienten/innen unter anderem verwirrend, dass der Berufsverband FSP einen eigenen PsyFinder anbiete. Dadurch werde unklar, welches Register benutzt werden sollte und welche Rolle die Berufsverbände hinsichtlich Qualitätssicherung übernähmen.<sup>47,48</sup>

Aus Sicht eines/r Interviewpartners/in ist es fraglich, ob die Patienten/innen vom Schutz von Titeln und Berufsbezeichnungen profitieren. Die Bezeichnung Psychologe/in sei geschützt, das Adjektiv psychologisch hingegen nicht. Und auch im Hinblick auf die Weiterbildungstitel seien die Unterscheidungen anspruchsvoll. Dem pflichtet eine interviewte Person bei. Sie findet etwa, es sei verwirrend, dass eine von fünf anerkannten Untergruppen eidgenössisch anerkannte Psychotherapeuten/innen, die anderen vier Untergruppen eidgenössisch anerkannte Psychologen/innen (Gesundheitspsychologen/innen, Kinder- und Jugendpsychologen/innen, Neuropsychologen/innen und klinische Psychologen/innen) genannt würden<sup>49</sup>.

**Verbesserung des Konsumenten/innen-Schutzes:** Sowohl den Vertretern/innen von Patienten/innen-Organisationen als auch von Behörden und Gerichten fällt es in der Online-Umfrage schwer zu beurteilen, ob sich mit dem Inkrafttreten des PsyG und den damit verbundenen Disziplinarmassnahmen seit 2013 der Schutz der Konsumenten/innen und Patienten/innen verbessert hat. 35 von 43 Befragten finden, sie könnten dies nicht beurteilen. 7 Personen sind der Meinung, der Schutz habe sich verbessert und 1 Personen bestreitet

<sup>44</sup> Offene Frage: Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf den Schutz der Patienten/innen und Klienten/innen im Bereich Psychologieberufe? (n=10)

<sup>45</sup> Dies ändert sich 2022, vgl. Kapitel 5.1.

<sup>46</sup> Offene Frage: Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten? (n=2)

<sup>47</sup> Offene Frage: Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf die Erreichung der beiden Gesetzeszwecke - den Gesundheitsschutz und den Schutz vor Täuschung / Irreführung? (n=7)

<sup>48</sup> Offene Frage: Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten? (n=3)

<sup>49</sup> Vgl. Art. 6 PsyV.

dies. Für einen verbesserten Schutz spricht gemäss den Befragten<sup>50</sup>, dass seit der Einführung des PsyG besser gewährleistet ist, dass Behandlungen durch qualifizierte Psychotherapeuten/innen bzw. Psychologen/innen ausgeführt werden, respektive dass Konsumenten/innen und Patienten/innen dank des PsyReg Informationen zu Ausbildung und Abschlüssen der Fachpersonen zur Verfügung haben.

Mit Blick auf den Schutz der Patienten/innen und Klienten/innen im Bereich der Psychologieberufe verorten die befragten Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen insbesondere Schwierigkeiten<sup>51</sup> beim fehlenden Wissen von Patienten/innen und Klienten/innen zu den verschiedenen Berufen (z.B. Unterschied Psychologe-Psychiater) sowie Aus- und Weiterbildungen. Entsprechend kann es sich schwierig gestalten, eine geeignete Fachperson zu finden. Gemäss einer Person sind die Patienten/innen-Organisationen jedoch auch immer wieder mit fehler- oder lückenhaften Anamnesen und fragwürdigen Diagnosestellungen konfrontiert. Dies kann gemäss der Person etwa bei Abklärungen für die Invalidenversicherung zu Problemen führen, da die Patienten/innen eine einmal gestellte Diagnose kaum mehr loswerden.

Mehrere Interviewpartner/innen sind der Ansicht, der Konsumenten/innen-Schutz habe nicht im angestrebten Masse verbessert werden können, weil der Titelschutz und die geschützten Berufsbezeichnungen noch zu wenig umfassend seien (vgl. Kapitel 2.2 und Kapitel 3.6). Zudem müsste das PsyReg gemäss einer Person zwingend vollständig sein, inklusive aller Ausbildungsabschlüsse, aller Fachtitel und aller Personen, die einen provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgang absolviert haben, von ihrer Weiterbildungsorganisation aber nicht gemeldet wurden. Ein/e Interviewpartner/in findet hingegen, der Schutz vor Täuschung und Irreführung der Konsumenten/innen habe mit dem PsyG durchaus etwas verbessert werden können. Die Leute kämen schneller an geeignete Informationen und könnten sich dank des Titelschutzes und der geschützten Berufsbezeichnungen eher orientieren, wer welchen Hintergrund habe. Der Schutz vor Täuschung und Irreführung funktioniert gemäss den Teilnehmerinnen der Fokusgruppe aufgrund der Kontrolle durch die Krankenkassen gut.

Vertreter/innen von Behörden und Gerichten äusserten sich praktisch nicht zu Schwierigkeiten mit Blick auf die Erreichung der beiden Gesetzeszwecke.<sup>52</sup> Eine Person findet, das PsyG und dessen Bestimmungen seien in der Bevölkerung zu wenig bekannt, wodurch Übertretungen nicht gemeldet würden. Die anderen Befragten sehen entweder keine Schwierigkeiten oder geben keine Beurteilung ab.

---

<sup>50</sup> Offene Frage: Bitte erläutern Sie inwiefern und aus welchen Gründen. (n=4)

<sup>51</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf den Schutz der Patienten/innen und Klienten/innen im Bereich Psychologieberufe? (n=11)

<sup>52</sup> Offene Frage: Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie mit Blick auf die Erreichung der beiden Gesetzeszwecke - den Gesundheitsschutz und den Schutz vor Täuschung / Irreführung? (n=7)

## 5 Synthese, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### 5.1 Beantwortung der Evaluationsfragestellungen

Folgend werden die Evaluationsfragestellungen zusammenfassend beantwortet und die Ergebnisse durch das Evaluationsteam bewertet.

#### *Beantwortung der Evaluationsfragestellungen zu Konzept und Grundlagen*

##### 1. Fragestellungen auf Ebene Konzept

1.1. **Kohärenz rechtliche Grundlagen:** Inwiefern schaffen die rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnungen) eine kohärente Grundlage mit Blick auf ihre Umsetzung?

Insgesamt sind die rechtlichen Grundlagen kohärent. Gemäss der juristischen Analyse ist keine Inkonsistenz auszumachen. Hinsichtlich Rechtsprechung liegen bisher nur wenige Urteile zum PsyG vor; Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen sind Streitigkeiten um die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln.

Aus Sicht einiger Stakeholdergruppen wurden mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen jedoch gewisse Unvollständigkeiten identifiziert und Wünsche formuliert, wie bspw., dass weitere Fachrichtungen im PsyG berücksichtigt werden sollten oder dass im Bereich des Schutzes von Berufsbezeichnungen und Titel Lücken bestehen.

Aus Sicht des Evaluationsteams ist die Kritik an den fehlenden Übergangsbestimmungen für die neben der Psychotherapie bestehenden Fachrichtungen (gemäss Art. 8 Abs.1 PsyG) mit Blick auf die Kohärenz berechtigt. Eine Anpassung diesbezüglich würde die Kohärenz der rechtlichen Grundlagen erhöhen. In Bezug auf den Schutz von Titeln und Berufsbezeichnungen ist das Evaluationsteam folgender Ansicht: Würde bspw. neben der Berufsbezeichnung «Psychologe/in» auch das Adjektiv «psychologisch» geschützt, hätte dies viele unbeabsichtigte Implikationen und würde damit die Kohärenz nicht erhöhen. Es ist jedoch klar, dass durch die Verwendung des Begriffs «psychologisch» keine Verbindung zu einem entsprechenden Ausbildungsabschluss suggeriert werden darf. Das Gleiche gilt bzgl. der Bezeichnung «Psychotherapeut/in», die weder durch die Berufstätigkeit noch durch ihre Anpreisung am Markt eine Verbindung zu einem entsprechenden eidgenössisch anerkannten Titel erwecken darf (vgl. Art. 45 Bst. c PsyG).

#### *Beantwortung der Evaluationsfragestellungen zu den Kontextfaktoren*

##### 2. Fragestellungen zu relevanten Kontextfaktoren

2.1. **Kontextfaktoren:** Welche Bedeutung haben die Änderungen KLV und KVV betreffend Anordnungsmodell auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG?

Die Evaluation hat gezeigt, dass die Änderungen KLV und KVV betreffend Anordnungsmodell bedeutende Kontextfaktoren mit Blick auf die Umsetzung und Wirkungen des PsyG sind. Mit der Einführung des Anordnungsmodells werden Auswirkungen auf den Vollzug der Kantone, auf die Weiterbildungstitel, auf die Psychologieberufspersonen sowie nicht

zuletzt auch auf die Versorgungssituation und damit auf die Patienten/innen und Klienten/innen erwartet. Folgend werden die Wirkungen auf die wichtigsten Bereiche zusammengefasst:

- Die Tatsache, dass für die selbständige Tätigkeit zulasten der OKP drei Jahre klinische psychotherapeutische Erfahrung nötig sind kann zu einer Abwertung der eidgenössischen Weiterbildungstitel nach PsyG führen, welche zwei Jahre klinische psychotherapeutische Erfahrung erfordern, und den Mangel an entsprechenden Arbeitsstellen verschärfen.
- Mit Blick auf den Gesundheitsschutz ist die Veränderung positiv zu bewerten, da zukünftig Personen mit eidgenössischem oder anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel in psychologischer Psychotherapie ihre Leistungen über die OKP abrechnen können. Die *Versorgungssituation* wird sich insbesondere in Städten und Ballungsräumen verbessern, auf dem Land jedoch voraussichtlich nicht.

Entsprechend kommt dem Wechsel eine hohe Bedeutung zu – und dies auch mit Blick auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG. Auch wenn der Wechsel nicht Gegenstand dieser Evaluation war, kann doch festgestellt werden, dass das PsyG grundsätzlich als Basis auch für diese Weiterentwicklung anerkannt wird.

### *Beantwortung der Evaluationsfragestellungen zur Umsetzung und Leistungen des PsyG*

<b>3. Fragestellungen auf Ebene Prozess und Output</b>	
<b>3.1.</b>	<b>Vollzug:</b> Wie wird das PsyG umgesetzt? Auf Ebene Bund / auf Ebene PsyKo / auf Ebene Kantone
<b>3.2.</b>	<b>Beurteilung des Vollzugs:</b> Wie ist die Eignung der Vollzugsorganisation und der wichtigsten Regelungen zu beurteilen? Inwieweit hat sich ein adäquates Rollenverständnis bei allen Akteursgruppen des PsyG etabliert? Inwiefern sind die Vollzugsorganisation und die wichtigsten Regelungen als zweckmässig zu beurteilen?
<b>3.3.</b>	<b>Stärken und Optimierungsbedarf:</b> Was bewährt sich bei der Umsetzung und wo zeigen sich Schwächen?

Wenn ein Gesetz oder eine Strategie erfolgreich umgesetzt und Wirkungen erzielt werden sollen, ist stets ein geeigneter und konsequenter Vollzug notwendig. Das bedeutet, dass der Umsetzung, der Durchsetzung und der Wirkungskontrolle mit Blick auf die Wirksamkeit eine hohe Bedeutung zukommt. Folgend werden die die zentralen Aspekte der Umsetzung, Beurteilung und Optimierungspotenziale des Vollzugs für die verschiedenen Themenbereiche zusammengefasst; die Details dazu finden sich in den vorangehenden Kapiteln.

*Akkreditierung:* Ins Verfahren der Akkreditierung sind das BAG als Stelle der Gesuchseinreichung, die AAQ als Akkreditierungsorgan, die PsyKo und das EDI als Akkreditierungsinstanz involviert. Das Akkreditierungsverfahren kann aufgrund der Evaluationsergebnisse gesamthaft betrachtet als zweckmässig bewertet werden. Aufgrund der Akkreditierungsverfahren konnte insbesondere die Qualitätssicherung der Weiterbildungen vereinheitlicht werden. Jedoch bestehen verschiedene Optimierungsbedarfe – dies insbesondere mit Blick auf die Konsistenz der Akkreditierungen. Im Fokus steht dabei die Gleichbehandlung der Weiterbildungsorganisationen und in diesem Zusammenhang die einheitliche Auslegung der Qualitätsstandards sowie die Transparenz der Entscheide. Aufgrund der Erhebungen kann geschlossen werden, dass Optimierungspotenzial insbesondere bei der Ko-

härenz bzw. Nachvollziehbarkeit der Stellungnahmen der PsyKo besteht. Deren Zusammensetzung ist überdies ebenso umstritten wie die durch die PsyV festgeschriebene Rolle der AAQ als Akkreditierungsorgan.

*PsyReg:* Der Betrieb des PsyReg erfolgt unter Verantwortung des BAG und mit Beiträgen der PsyKo, der Kantone, des BFS und der Weiterbildungsorganisationen. Gemäss eigenen Aussagen tragen PsyKo und Kantone die Neuerungen und Änderungen regelmässig im PsyReg ein; Aussagen verschiedener Akteursgruppen weisen hingegen darauf hin, dass das PsyReg nicht vollständig ist und insbesondere die Einträge einzelner Kantone lückenhaft sind. Ein Register, das nicht vollständig ist, schränkt dessen Zweckerfüllung ein. Insgesamt betrachtet ist der Prozess des Eintrags nicht zufriedenstellend, da zu viele verschiedene Stellen in unterschiedlicher Art und Weise involviert sind und die Informationen dabei teilweise direkt und teilweise indirekt eingegeben werden. Zudem ist das PsyReg nicht ausreichend benutzerfreundlich gestaltet; Optimierungspotenziale werden betreffend geeignete Suchfunktionen sowie eine allfällige Harmonisierung der verschiedenen Register des Gesundheitsbereichs identifiziert.

*Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Weiterbildungstitel:* Die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel erfolgt über die PsyKo; einfache Gesuche werden direkt dem Plenum zum Entscheid vorgelegt, schwierigere Fälle werden in einem ersten Schritt von der zuständigen Subkommission beurteilt. Generell kann das Anerkennungsverfahren als geeignet bewertet werden, um die Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsabschlusses oder Weiterbildungstitels zu beurteilen. Stärken zeichnen sich insbesondere in der Anerkennung von Abschlüssen oder Titeln aus Ländern ab, für die bereits Beurteilungen vorliegen. In diesen gelingt es, konsistente und einheitliche Entscheide zu fällen. Herausforderungen zeigen sich bei der Anerkennung von Abschlüssen oder Titeln aus «neuen» Ländern, da hier jeweils ein neuer Benchmark gesetzt wird. Optimierungspotenzial wird identifiziert mit Blick auf die Länge des Prozesses und den damit verbundenen Aufwand sowie hinsichtlich der Anforderung, bei Entscheiden rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

*Erteilung Berufsausübungsbewilligung (BAB):* Zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es einer Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet der Beruf ausgeübt wird. Dazu überprüfen die Kantone die Erfüllung der Voraussetzungen bei erstmaligen Gesuchen anhand unterschiedlicher Dokumente und Angaben; alle Kantone fordern einen Strafregisterauszug ein. Der Prozess zur Erteilung der BAB funktioniert grundsätzlich gut und kann somit als geeignet und positiv bewertet werden.<sup>53</sup> Eine Stärke sind die in der Regel einfachen Prozesse. Herausforderungen zeigen sich bei unvollständigen Gesuchen, bei Gesuchen aus dem Ausland, aufgrund der Unvollständigkeit des PsyReg oder der unterschiedlichen Abläufe in den Kantonen. Optimierungspotenziale bestehen entsprechend bzgl. einer schweizweiten Vereinheitlichung von Prozessen sowie dem PsyReg als Informationsgrundlage zur Erteilung der BAB. Ein Ausbau des PsyReg würde

---

<sup>53</sup> Dies ist kein Widerspruch zur Erkenntnis aus der Studie Vatter, dass einige Kantone keine umfassende Kenntnis davon haben, ob in ihrem Kanton Fachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, ohne über eine BAB zu verfügen.

die Erteilung der BAB durch die Kantone insofern vereinfachen, als dass sie weniger Informationen separat einfordern müssten.

*Aufsicht:* Die Aufsicht der Personen, die Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Die Aufsicht erfolgt im Sinne einer Überprüfung der Berufspflichten, wenn Anlass dazu besteht, insbesondere dann, wenn Hinweise von Dritten wie bspw. Patienten/innen(-Organisationen) vorliegen. Die Aufsicht erfolgt entsprechend primär reaktiv und ist somit mangelhaft. Der Hauptgrund für die mangelnde Aufsicht ist gemäss sämtlichen Interviewpartner/innen ein Ressourcenmangel bei den Kantonen; auch ist die Aufsicht für die Kantone als solches eine Herausforderung in der Umsetzung, da es schwierig ist, die Einhaltung gewisser Berufspflichten zu prüfen. Neben der Erhöhung der Ressourcen in den Kantonen könnten gemäss Aussagen von Stakeholdern gewisse Aufsichtsaufgaben wie die Prüfung der Fortbildungspflicht an die Berufsverbände delegiert werden.

*Umsetzung Strafbestimmungen:* Eine allfällige Strafverfolgung liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Sie erfahren auf unterschiedlichen Wegen von Verstössen gegen die Strafbestimmungen – am häufigsten über Meldungen von anderen Fachpersonen, Patienten/innen, Patienten/innen-Organisationen oder Angehörigen. Bei Verstössen werden die Personen zuerst belehrt, ermahnt und um eine Stellungnahme gebeten. Eine abschliessende Beurteilung der Umsetzung der Strafbestimmungen ist aufgrund der wenigen vorliegenden Fälle nicht möglich. Die Schwierigkeit besteht darin, überhaupt von Verstössen zu erfahren – Grund dafür sind u.a. mangelnde Ressourcen.

#### *Beantwortung der Evaluationsfragestellungen zu den Wirkungen des PsyG*

#### 4. Fragestellungen auf Ebene Outcome und Impact

4.1. **Wirksamkeit Weiterbildungsorganisationen:** Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei den Weiterbildungsorganisationen, erreicht/nicht erreicht bzw. in welchem Masse ist das PsyG hier wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?

Die Qualität der Weiterbildungsgänge wurde im Rahmen der Akkreditierungsverfahren umfassend überprüft und beurteilt. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge bestätigte die gute Qualität der Weiterbildungen. Wo Mängel festgestellt wurden, konnte der Akkreditierungsentscheid mit Auflagen verbunden werden; darüber hinaus wurden teils Empfehlungen ausgesprochen. Mit der Akkreditierung ist die Anzahl der Weiterbildungsgänge gesunken, so wurden bisher 42 Weiterbildungsgänge akkreditiert. Damit hat im Vergleich zur Situation mit den 60 provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgängen eine Marktbereinigung stattgefunden. Es wurde kein Optimierungsbedarf mit Blick auf die Weiterbildungsorganisationen identifiziert.

4.2. **Wirksamkeit Psychologieberufspersonen:** Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei (angehenden) Psychologieberufspersonen erreicht bzw. ist das PsyG wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?

4.3. **Ansehen Psychologieberufspersonen:** Inwieweit verhilft das PsyG Psychologieberufspersonen zu einem höheren Ansehen im Gesundheitswesen? Gründe?

Die Wirksamkeit bei den Psychologieberufspersonen soll für die folgenden Personengruppen bewertet werden.

- *Hochschulabsolventen/innen mit anerkanntem inländischen Hochschul- oder ausländischen Ausbildungsabschluss*: Die Qualifikationen der Personen mit anerkannten inländischen und ausländischen Hochschulabschlüssen sind gut, so dass sie eine Weiterbildung absolvieren können; die Hochschulabsolventen/innen mit inländischen Abschlüssen werden von den Befragten der Online-Befragung tendenziell leicht besser beurteilt im Vergleich zu den ausländischen. Im Auge behalten werden muss, dass die Absolventen/innen bei Eintritt in die Weiterbildung über genügend Kompetenzen in Psychopathologie und klinischer Psychologie mitbringen. Die Bekanntheit der Weiterbildungsangebote bei Hochschulabsolventen/innen ist hingegen begrenzt. Grund dafür ist, dass die Studierenden nicht genügend über alle Weiterbildungsgänge informiert werden.
- *Personen mit eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG und Personen mit anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel inkl. psychologische Psychotherapeuten/innen mit BAB*: Die Qualifikationen dieser Personen sind gut, damit sie psychologische Dienstleistungen in hoher Qualität erbringen können und damit psychologische Psychotherapeuten/innen Psychotherapien in hoher Qualität und gemäss den Berufspflichten durchführen; auch hier werden die Qualifikationen der Personen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel leicht besser eingeschätzt als jene der Personen mit anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel. Optimierungspotenzial kann mit Blick auf die Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie identifiziert werden, so sind genügend Stellen für die klinische psychotherapeutische Erfahrung zur Verfügung zu stellen – und dies auch mit Blick auf die Einführung des Anordnungsmodells.

Aufgrund des PsyG und den damit verbundenen Massnahmen wie der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge oder der Verwendung von geschützten Berufsbezeichnungen und des Titelschutzes erhöhte sich das Ansehen der Psychologieberufspersonen im Gesundheitswesen tendenziell und wurde das Selbstverständnis der Psychologieberufspersonen gestärkt. Mit der Einführung des Anordnungsmodells könnte dieses Ansehen weiter erhöht werden, da die psychologische Psychotherapie eine Aufwertung gegenüber der Medizin/Psychiatrie erfährt.

- |      |  |
|------|--|
| 4.4. | <b>Wirksamkeit Konsumenten/innen:</b> Inwieweit werden die Ziele des PsyG bei Konsumenten/innen (Klienten/innen, Patienten/innen, Behörden) erreicht bzw. ist das PsyG hier wirksam? Gründe? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf? |
| 4.5. | <b>Unbeabsichtigten Wirkungen:</b> Welche unbeabsichtigten Wirkungen hat das PsyG? Inwiefern sind diese positiv oder negativ zu bewerten?  |
| 4.6. | <b>Gesundheitsschutz; Schutz vor Täuschung/ Irreführung:</b> Inwieweit werden die langfristigen Ziele Gesundheitsschutz sowie Schutz vor Täuschung und Irreführung erreicht bzw. ist das PsyG hier wirksam?                        |

Die Ziele des PsyG hinsichtlich der Konsumenten/innen (Klienten/innen, Patienten/innen, Behörden) konnten nur teilweise und indirekt erreicht werden. So kennen und nutzen die Konsumenten/innen das PsyReg praktisch nicht; auch die Behörden beurteilen das PsyReg mehrheitlich weder als geeignete Informationsquelle noch als praktikabel in der Nutzung.

Betreffend Informationsstand der Konsumenten/innen kann gesagt werden, dass dieser bei Klienten/innen und Patienten/innen gering ist. Klienten/innen und Patienten/innen kennen den Unterschied zwischen verschiedenen Berufsgruppen im Berufsfeld der Psychologie wie bspw. Psychologe/in und Psychotherapeut/in oft nicht. Demgegenüber sind die Kenntnisse zu den verschiedenen Berufsgruppen bei den Behörden mehrheitlich vorhanden. Dennoch wäre eine Informationskampagne insbesondere für Patienten/innen und Klienten/innen sinnvoll, um den Wissensstand bei Patienten/innen sowie Klienten/innen und damit auch ihren Schutz zu erhöhen.

Aufgrund der Strafbestimmungen wurde der Schutz der Konsumenten/innen vor Täuschung und Irreführung mit Einführung des PsyG grundsätzlich verbessert. Kontrovers diskutiert wird jedoch, ob der Schutz von Berufsbezeichnungen noch weiter gehen müsste, um den Schutz effektiver zu machen.

Generell ist zu konkludieren, dass die zwei Gesetzeszwecke – der Gesundheitsschutz sowie der Schutz vor Täuschung und Irreführung – durch die Einführung des PsyG zumindest zu einem gewissen Grad erfüllt werden konnten. Zwar ist bspw. der Informationsstand der Klienten/innen und Patienten/innen gering. Mit dem Berufsbezeichnungs- und Titelschutz, der Akkreditierung, der BAB-Pflicht für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in Psychotherapie, dem PsyReg, der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Titeln sowie den Strafbestimmungen sind jedoch Massnahmen und Mechanismen eingeführt worden, welche indirekt zum Gesundheitsschutz beitragen. Künftig optimiert werden können der Gesundheitsschutz und der Schutz vor Täuschung und Irreführung, indem der Vollzug und insbesondere die Aufsicht durch die Kantone verbessert wird.

Es sind keine relevanten unbeabsichtigten Wirkungen beobachtet worden.

#### *Validität und Grenzen der Evaluation*

Zur Validität der Evaluation und zu Grenzen ihrer Aussagekraft können folgende Hinweise gegeben werden.

- *Multiperspektivität der Ergebnisse:* Die Evaluation adressierte vielfältige Akteursgruppen wie Bund und Kantone, Berufsverbände, Weiterbildungsorganisationen sowie Patienten/innen-Organisationen und Behörden (KESB, Obergerichte) als Konsumenten/innen psychologischer Dienstleistungen. Damit wurde eine multiperspektivische Sicht auf den Evaluationsgegenstand gewährleistet.
- *Aussagekraft der Ergebnisse:* Für die Kantone konnte annähernd eine Vollerhebung durchgeführt werden, womit eine gute Aussagekraft der Ergebnisse sichergestellt ist. Die Mengengerüste bei den weiteren Akteursgruppen waren teilweise klein; dementsprechend sollten die quantitativen Ergebnisse dieser Online-Befragung eher als qualitative Hinweise interpretiert werden. Gesamthaft betrachtet ergibt sich dennoch ein klares Bild des PsyG und seiner Umsetzung und Wirkung.
- *Bedeutung der Psychotherapie für den Vollzug durch die Kantone:* Es muss berücksichtigt werden, dass Psychotherapeuten/innen eine von mehreren Berufsgruppen

sind, welche durch die Kantone beaufsichtigt werden. Aufgrund ihrer verhältnismässig kleinen Zahl in der Mehrheit der Kantone, ist ihre Relevanz im Alltagsgeschäft der Kantone oft von untergeordneter Bedeutung.

Die Wirkung der Evaluation wird sich auch an den darauf aufbauenden Entscheiden des BAG messen lassen.

## 5.2 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.	<b>Fragestellungen zu Synthese und Empfehlungen</b>
5.1.	<b>Synthese:</b> Wie können Umsetzung und Wirkungen des PsyG gesamthaft beurteilt werden?
5.2.	<b>Empfehlungen:</b> Welche Empfehlungen können auf der Basis der Erkenntnisse formuliert werden?

### *Schlussfolgerungen zu Konzept und Grundlagen des PsyG*

**Kompetenzen Weiterbildungsanbieter (Art. 44 PsyG):** Art. 44 PsyG legt fest, dass die für akkreditierte Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen in vier Bereichen, die im Gesetz ausdrücklich genannt werden, Verfügungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 erlassen. Die Praxis zeigt, dass bei den Organisationen eine Unsicherheit darüber besteht, ob sie zu bestimmten sonstigen Fragen eine Verfügung zu erlassen haben oder ob vielmehr bei Streitigkeiten der Weg des Zivilprozesses offensteht. Als Beispiele dafür sind Auseinandersetzungen zur Beendigung des Weiterbildungsvertrags durch die Organisation oder die Frage nach der Massgeblichkeit einer absoluten zeitlichen Maximallänge der Weiterbildung zu nennen. Um diese zuweilen auftretenden Unsicherheiten zu vermeiden, rechtfertigt sich wohl, auf Verordnungsebene eine konkretisierende Umschreibung der durch Verfügungen zu regelnden Fragen vorzunehmen. Dabei liegt nahe, dass bei Fragestellungen, die mit einem der vier im Gesetz genannten Bereiche unmittelbar zusammenhängen, ebenfalls eine Verfügung zu erlassen ist.

**Empfehlung 1:** Wir empfehlen dem BAG eine Klärung der Bedeutung von Art. 44 PsyG.

**Titelschutz und geschützte Berufsbezeichnungen (Art. 4, Art. 10, Art. 45 PsyG):** In Bezug auf den Schutz von Titeln und Berufsbezeichnungen wird von verschiedenen Seiten Handlungsbedarf identifiziert, um Konsumenten/innen noch besser vor Täuschung und Irreführung zu schützen. Thematisiert wird, wieso nicht auch der Schutz der Adjektive «psychologisch» und «psychotherapeutisch» im PsyG geregelt ist. Diese Frage wurde bereits 2005 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum PsyG diskutiert. Letztlich wurde eine Regelung als unverhältnismässig beurteilt; die Regelung im PsyG zu geschützten Berufsbezeichnungen und zum Titelschutz sollten den Gesundheits- und Täuschungsschutz verbessern, «ohne unnötige Regulierungen vorzuschlagen und damit unverhältnismässige Eingriffswirkungen zu entfalten» (Botschaft zum PsyG, S. 2619). Zudem muss beachtet werden, dass insbesondere der Schutz des Begriffs «psychologisch» zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen würde.

Allerdings darf bezüglich der Verwendung des Begriffs «Psychotherapeut/in» weder durch die Berufstätigkeit noch durch ihre Anpreisung am Markt der Anschein erweckt werden, einen eidg. anerkannten Weiterbildungsgang absolviert zu haben (vgl. Art. 45 Bst. c PsyG).

Zur Verbesserung des diesbezüglichen Konsumenten/innen-Schutzes müssen aktive Informationsmassnahmen ergriffen werden (vgl. Empfehlung 7).

**Empfehlung 2:** Wir empfehlen keine Anpassung des Titelschutzes und der geschützten Berufsbezeichnungen.

**Übergangsbestimmungen (Art. 49):** Die Übergangsbestimmungen im PsyG regeln die provisorische Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie. Weiterbildungstitel, die vor Inkrafttreten des PsyG im Rahmen provisorisch akkreditierter Weiterbildungsgänge erworben wurden, gelten als eidgenössisch anerkannt. Im PsyG sind hingegen keine Übergangsbestimmungen festgehalten für Weiterbildungsgänge und -titel in weiteren Fachgebieten, die nach PsyG geregelt sind wie Neuropsychologie, Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie. Folglich können Personen mit Fachtitel nicht in das PsyReg eingetragen werden. Dies kann zu einer Diskriminierung inländischer Fachkräfte führen, da ausländische Fachkräfte ihre Weiterbildungstitel über die PsyKo anerkennen lassen und damit ins PsyReg eingetragen werden können. Da das PsyG nur im Fachgebiet der Psychotherapie die Berufsausübung regelt, sind Übergangsbestimmungen in den weiteren Fachgebieten jedoch weniger dringlich – dennoch würde es zur Einheitlichkeit beitragen. Zudem steht es Inhaber/innen inländischer Weiterbildungsabschlüsse gemäss BAG offen, sich für einen akkreditierten Weiterbildungsgang anzumelden und dabei einen eidg. Weiterbildungstitel zu erwerben. Es ist in der Kompetenz des akkreditierten Weiterbildungsganges, bereits erbrachte Leistungen bei der Vergabe eines eidg. Weiterbildungstitels anzurechnen.

**Empfehlung 3:** Wir empfehlen dem EDI sicherzustellen, dass die Übergänge und Übergangsbestimmungen neben der Psychotherapie auch für die weiteren Fachgebiete bei einer allfälligen Weiterentwicklung des PsyG einheitlich geregelt werden.

#### *Schlussfolgerungen zu Prozess und Output des PsyG*

**Psychologieberufekommission:** Die PsyKo wird vom Bundesrat ernannt; die Auswahlkriterien sind in Art. 36 Abs. 2 PsyG festgelegt. Die Ausgewogenheit der Zusammensetzung der PsyKo mit Blick auf die Vertretung der Bereiche Wissenschaft, Hochschulen, Kantone und betroffene Berufskreise wird von verschiedenen Akteursgruppen kritisiert. Auch bestehen für einzelne Mitglieder je nach Thema Interessens- oder Rollenkonflikte, da sie bspw. für konkurrierende Weiterbildungsgänge verantwortlich sind.

**Empfehlung 4:** Wir empfehlen dem EDI, darauf hinzuwirken, die Ausgewogenheit der Zusammensetzung der PsyKo zu prüfen und bei Neubesetzung nicht-universitäre Berufskreise und vielfältige Therapieansätze angemessen zu berücksichtigen. Der PsyKo empfehlen wir, die Ausstandsregeln mit der nötigen Umsicht anzuwenden, so dass deren Mitglieder bei allfälligen Interessens- oder Rollenkonflikten in den Ausstand treten.

**Psychologieberuferegister:** Das PsyReg ist ein wichtiger Pfeiler zur Erreichung der Gesetzeszwecke des PsyG. Damit das PsyReg seine angestrebte Wirkung umfassend entfalten kann, muss seine Vollständigkeit sichergestellt und seine Praktikabilität verbessert werden. Eine Vereinfachung des PsyReg sowohl für eintragende Stellen wie auch für Nutzer/innen ist anzustreben. Dazu ist zu prüfen, inwiefern weiterhin verschiedene Stellen Einträge ins PsyReg vornehmen sollen, oder ob Prozesse vereinfacht werden können. Ebenso ist mit Blick auf eine Vereinfachung der Prozesse eine Harmonisierung der Register des Gesundheitswesens zu diskutieren. Aufgrund der kleineren Anzahl Psychotherapeuten/innen im Vergleich zu weiteren Berufsgruppen (gerade in kleinen Kantonen) wären die Stellen damit geübter, Informationen einzutragen. Das PsyReg wäre für Nutzer/innen praktikabler, wenn es über geeignete Suchfunktionen verfügen würde (z.B. Sprache, Fachgebiet, usw.) und eine Zusammenführung mit den anderen Registern angestrebt wird. Damit im Sinne eines PDCA-Zyklus<sup>54</sup> auch besser nachvollzogen werden kann, wer das PsyReg nutzt, sollten entsprechende Daten zur Nutzung regelmässig erhoben werden. So könnte ein künftiges Monitoring beispielsweise erfassen, wie viele Zugriffe aufs PsyReg erfolgen (Zahlen zur Nutzung), aus welchen Sprachregionen (Bekanntheit und Nutzung in den Sprachregionen) oder nach welchen Kriterien gesucht wird (z.B. Suchanfragen nach Sprache, Kanton, Therapiebereich).

**Empfehlung 5:** Wir empfehlen dem BAG, die Kantone an ihre unverzügliche Meldepflicht nach Art. 41 Abs. 1 PsyG zu erinnern und damit die Vollständigkeit des PsyReg voranzutreiben. Ebenfalls empfehlen wir dem BAG, die Praktikabilität für eintragende Stellen zu verbessern, indem Prozesse überprüft werden. Zudem kann die Praktikabilität für Nutzer/innen verbessert werden, indem geeignete Suchfunktionen eingefügt werden oder eine Zusammenführung mit den anderen Registern in Betracht gezogen wird. Zuletzt empfehlen wir dem BAG, die Bekanntheit des PsyReg bei Konsumenten/innen zu erhöhen (vgl. dazu auch Empfehlung 7). Damit die Nutzung des PsyReg besser erkannt werden kann, empfehlen wir dem BAG die regelmässige Erhebung von Daten zur Nutzung des PsyReg.

**Aufsicht durch die Kantone (Art. 28):** Die Aufsicht der Kantone ist noch mangelhaft und aufgrund fehlender Ressourcen primär reaktiv aufgrund von Hinweisen Dritter zu allfälligen Mängeln bzgl. Einhaltung der Berufspflichten. Eine Qualitätssicherung bei Psychotherapeuten/innen, welche die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausführen, erfolgte bisher jedoch auch über andere Mechanismen wie bspw. durch Institutionen, durch Zusatzversicherungen, wenn Psychotherapeuten/innen über die Krankenversicherung abrechnen können sowie durch Berufsverbände, welche die regelmässigen Fortbildungen ihrer Mitglieder prüfen. Auch aufgrund des Anordnungsmodells wird es wiederum (mindestens indirekte) Qualitätsmechanismen geben: So besteht gemäss Art. 11b Abs. 2 und Abs. 3 KLV (gültig ab 1. Juli 2022) neu die Pflicht, bei längeren Therapien besondere Berichte zu erstatten. Insoweit wird im Anordnungsmodell eine Prüfung der psychologischen Psychotherapie durch Krankenversicherer erfolgen. Da die Kantone seit 1. Januar 2022 gemäss KVG für die Zulassung von Leistungserbringenden zuständig sind, ist zu erwarten,

<sup>54</sup> Plan-Do-Check-Act

dass sie ihre Ressourcen aufstockten bzw. aufstocken werden müssen. Allenfalls wird dies auch positive Implikationen für die Aufsicht durch die Kantone haben.

**Empfehlung 6:** Wir empfehlen den Kantonen, die Aufsicht der psychologischen Psychotherapeuten/innen zielgerichtet zu optimieren, wobei auch eine stichprobenartige Kontrolle zu prüfen ist und bestehende Qualitätskontrollmechanismen in die Überlegungen einbezogen werden sollen. Die Aufsicht über die Psychotherapeuten/innen soll analog zur Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG und GesBG weiterhin durch die Kantone erfolgen – auch um Synergien innerhalb der Kantone zu nutzen. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern künftig Synergien mit der Neuregelung zur Zulassung von Leistungserbringenden genutzt werden können. Sollte die Aufsicht in den anderen Bereichen künftig ausgelagert werden, ist auch eine Auslagerung für den Bereich der Psychotherapie als mögliche Option zu prüfen. Wird die hoheitliche Aufgabe der Aufsicht der Psychotherapeuten/innen an private Institutionen ausgelagert, so sind klare Kriterien der Aufsicht festzusetzen und eine Oberaufsicht für die ausgelagerten Verantwortungen wahrzunehmen. Bei einer Auslagerung müssen zudem die rechtlichen Grundlagen dazu im PsyG geschaffen werden. Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass die Aufsicht künftig zweckmässig und wirksam erfolgt.

#### *Schlussfolgerungen zu Wirkungen des PsyG*

**Gesundheitsschutz und Schutz vor Täuschung und Irreführung (Art. 1):** Mit dem Gesundheitsschutz und dem Schutz vor Täuschung und Irreführung ist der Konsumenten/innen-Schutz der zentrale Zweck des PsyG. Dieser konnte mit der Einführung bspw. der Akkreditierung der Weiterbildung, der Regulierung der inländischen und ausländischen anerkannten Abschlüsse und der eidgenössischen und ausländischen anerkannten Weiterbildungstitel, den geschützten Berufsbezeichnungen sowie den Strafbestimmungen verbessert werden. Eine weitere Verbesserung ist zudem mit der Einführung des Anordnungsmodells zu erwarten. Dennoch bestehen verschiedene Optimierungspotenziale, um den Konsumenten/innen-Schutz noch weiter zu stärken. So sollte der Informationsstand der Patienten/innen und Klienten/innen verbessert werden, damit diese besser vor Täuschung und Irreführung geschützt werden.

**Empfehlung 7:** Wir empfehlen dem BAG, den Wissensstand der Klienten/innen und Patienten/innen zu den Psychologieberufspersonen und zum PsyReg mit geeigneten Informationsmassnahmen zu fördern und zu verbessern.

#### *Schlussfolgerungen zu Kontextfaktoren*

**Einführung Anordnungsmodell gemäss KVV und KLV:** Die Einführung des Anordnungsmodells gemäss KVV und KLV führt dazu, dass psychologische Psychotherapeuten/innen unter bestimmten Voraussetzungen zulasten der OKP selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein können. Damit hat die Einführung auch Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche, die im PsyG geregelt sind oder zumindest für die Umsetzung des PsyG relevant sind, so bspw. Psychologieberufspersonen oder Patienten/innen und Klienten/innen. Auch werden aufgrund des Wechsels neue Qualitätssicherungsmechanismen (vgl. Empfehlungen 6) eingeführt, die teils den Vollzug des PsyG unterstützen. Dies gilt

insbesondere für Psychotherapien, die im Anordnungsmodell abgerechnet werden, jedoch nicht für weitere Leistungen durch eigenständig tätige Psychotherapeuten/innen und nicht für Therapien anderer Psychologieberufe.

**Empfehlung 8:** Wir empfehlen dem BAG, bei Optimierungsbestrebungen des PsyG die Überlegungen zum Anordnungsmodell mitzubersichtigen und damit Synergien zu nutzen.

#### *Gesamtbeurteilung zu Umsetzung und Wirkung des PsyG*

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Einführung des PsyG und seiner Verordnungen ein wichtiger Schritt war, um dem Berufsfeld der Psychologie einen rechtlichen Rahmen zu geben. Es wurden geschützte Berufsbezeichnungen sowie das Qualitätslabel der eidgenössischen Weiterbildungstitel eingeführt. Die Akkreditierung ermöglicht weitgehend eine vereinheitlichte Qualitätskontrolle der Weiterbildungsgänge, die zu eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstiteln führen. Zudem wurden Aus- und Weiterbildung und die Berufsausübung in der psychologischen Psychotherapie sowie die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln geregelt. Insgesamt konnten dadurch auch Ansehen und Selbstverständnis der Psychologieberufspersonen gestärkt werden.

Die Evaluation zeigt jedoch auch, dass es sich um ein komplexes Berufsfeld mit vielfältigen Ausprägungen handelt, die nicht alle rechtlich gleichermassen gefasst werden können, wenn eine Balance zwischen Kosten und Nutzen gehalten werden soll.

Um den Gesundheitsschutz weiter zu stärken und die Konsumenten/innen noch besser vor Täuschung und Irreführung zu schützen, ergeben sich somit primär Optimierungsbedarfe auf den Ebenen der Umsetzung und der Kommunikation. Dies betrifft insbesondere den Akkreditierungsprozess, die Aufsicht durch die Kantone, das Psychologieberuferegister PsyReg sowie den Informationsstand der Konsumenten/innen.

## Anhang

### A-1 Detaillierte Evaluationsfragestellungen und Bewertungskriterien – Methodentabelle

Im Folgenden werden die detaillierten Evaluationsfragestellungen aufgeführt. Die Tabelle gibt auch einen Überblick zu den Erhebungsmethoden, mit welchen die Fragestellungen beantwortet wurden. Die detaillierten Evaluationsfragestellungen orientieren sich am Wirkungsmodell und an den Schlüsselindikatoren gemäss Widmer und Frey (2020) und berücksichtigen zudem die Ergebnisse aus Phase I der Evaluation. Darüber hinaus wurden Bewertungskriterien definiert. Indikatoren zur Operationalisierung des Bewertungskriterien werden jeweils auf der detaillierten Frageebene konkretisiert.

Detaillierte Evaluationsfragestellungen		Indikatoren	Frage- typ	Bewertungs- kriterien	Dokumentenanalyse / juristische Analyse	Datenanalyse	Experten/innen- Interviews	Kantonsbefragung	Online-Befragung div. Konsumenten/innen	Fokusgruppen	Synthese, Konzeption	Workshop mit der Begleitgruppe
<b>1. Fragestellungen auf Ebene Konzept</b>												
1.1.	<b>Kohärenz rechtliche Grundlagen:</b> Inwiefern schaffen die rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Verordnungen) eine kohärente Grundlage mit Blick auf ihre Umsetzung?											
1.1.1.	Inwiefern sind die politischen Erwartungen und Anforderungen an das PsyG mit der Auslegung des Zweckartikels kohärent?	– Beschreibung rechtliche Analyse, kein Indikator	evaluativ	Kohärenz								
1.1.2.	Inwiefern deckt sich die Auslegung des Zweckartikels des PsyG aufgrund massgebender Auslegungskriterien <sup>55</sup> mit den weiteren Bestimmungen des PsyG auch unter Berücksichtigung des Kontexts (z.B. Neuregelung der psychologischen Psychotherapie mit 3 Jahren klinische Praxis für Anordnungsmodell)?	– Beschreibung rechtliche Analyse, kein Indikator	evaluativ	Kohärenz								
<b>1.2. Weitere Fragestellungen auf Ebene Input</b>												
1.2.1.	Wie erfolgt die Auswahl der Mitglieder der PsyKo? (vormals Frage 2.1.7)	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
1.2.2.	Inwiefern ist die Zusammensetzung der PsyKo für die Zielerreichung geeignet? (vormals Frage 2.2.2)	– Auswahlkriterien – Qualitative Einschätzung Bund, Berufsverbände, WB-Organisationen zur Eignung	kausal, evaluativ	Eignung der Kriterien								
<b>2. Fragestellungen zu relevanten Kontextfaktoren</b>												
2.1.1.	Welche Bedeutung haben die Änderung KLV und KVV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie «Anordnungsmodell» und die aktuellen Möglichkeiten der Leistungsabrechnung der weiteren Inhaber/innen eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG? Wie wird dies beurteilt und welche Herausforderungen zeigen sich?	– Einschätzungen Berufsverbände, Bund, PsyKo zu Bedeutung und Herausforderungen (qualitativ)	evaluativ	Ausmass der Bedeutung von KLV/KVV								
2.1.2.	Welche weiteren Kontextfaktoren sind bedeutend hinsichtlich der Umsetzung und der Wirkungen des PsyG?	– Einschätzungen Berufsverbände, Bund, PsyKo zu Bedeutung und Herausforderungen (qualitativ)	evaluativ	Ausmass der Bedeutung der zusätzlich identifizierten Kontextfaktoren								
<b>3. Fragestellungen auf Ebene Prozess und Output</b>												
3.1.	<b>Vollzug:</b> Wie wird das PsyG umgesetzt?											
<b>Ebene Bund</b>												
3.1.1.	Wie erfolgt die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
3.1.2.	Wie funktioniert(e) der Aufbau und Betrieb des PsyReg?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								

<sup>55</sup> Die massgebenden Kriterien des Rechtsexperten werden in der Analyse transparent dargelegt.

Detaillierte Evaluationsfragestellungen		Indikatoren	Fragetyp	Bewertungskriterien	Dokumentenanalyse / juristische Analyse	Datenanalyse	Experten/innen-Interviews	Kantonsbefragung	Online-Befragung div. Konsumenten/innen	Fokusgruppen	Synthese, Konzeption	Workshop mit der Begleitgruppe
<b>Ebene PsyKo</b>												
3.1.3.	Wie erfolgt die Ankerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
3.1.4.	Wie erfolgt die Ankerkennung ausländischer Weiterbildungstitel?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
3.1.5.	Wie hoch ist die Anzahl der ausländischen Anerkennungsgesuche und der Anerkennungen von Abschlüssen und Weiterbildungstiteln?	– Anzahl	deskriptiv	-								
3.1.6.	Wie erfolgen Stellungnahmen (inkl. betreffend Akkreditierung) durch die PsyKo?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
<b>Ebene Kantone</b>												
3.1.7.	Wie nehmen die Kantone ihre Aufsichtsfunktion wahr (z.B. Einhaltung der Berufspflichten wie Aufsicht über die Fortbildungspflicht, Disziplinar massnahmen)?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
3.1.8.	Wie setzen die Kantone die Bewilligungspflicht um?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
3.1.9.	Wie setzen die Kantone Art. 6 der Registerverordnung PsyG um?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
3.1.10	Wie werden die Strafbestimmungen des PsyG umgesetzt?	– Beschreibung, kein Indikator	deskriptiv	-								
3.2.	<b>Beurteilung des Vollzugs und des Outputs:</b> Wie ist die Eignung der Vollzugsorganisation und der wichtigsten Regelungen zu beurteilen? Inwieweit hat sich ein adäquates Rollenverständnis bei allen Akteursgruppen des PsyG etabliert? Inwiefern sind die Vollzugsorganisation und die wichtigsten Regelungen als zweckmässig zu beurteilen?											
3.2.1.	Inwiefern vermag die Akkreditierung sicherzustellen, dass die akkreditierten Weiterbildungs-gänge ein hinreichendes Qualitätsniveau aufweisen und damit der Zweck der Akkreditierung (Art. 11 PsyG) erreicht wird? (Vollzug) Inwiefern sind die Akkreditierungsentscheide konsistent? (Output)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl Akkreditierungsverfahren und Akkreditierungen</li> <li>– Anzahl (erfolgreicher) Rekurse</li> <li>– Aufwand für Verfahren</li> <li>– Einschätzungen Bund, PsyKo, Weiterbildungsorgani-sationen, Experten/innen zu Akkreditierungsverfahren und Akkreditierungen (gemäss Resultaten Evaluation erste Akkreditierungsrunde)</li> </ul>		Zweckmässigkeit von Verfahren, Konsistenz der Akkreditierungen								
3.2.2.	Inwiefern ist das PsyReg vollständig und dessen Betrieb praktikabel? (Output)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl Einträge (absolut)</li> <li>– Vollständigkeit des Registers (Ja/Nein)</li> <li>– Häufigkeit der Aktualisierung PsyReg</li> <li>– Qualitative Einschätzungen Bund, PsyKo, Kantone zu Vollständigkeit und Praktikabilität</li> <li>– Einschätzung Behörden, Patienten/innen-Organisati-onen zu Praktikabilität (Skala)</li> </ul>	evaluativ	Vollständigkeit und Praktikabilität								

Detaillierte Evaluationsfragestellungen	Indikatoren	Fragetyp	Bewertungskriterien	Dokumentenanalyse / juristische Analyse	Datenanalyse	Experten/innen-Interviews	Kantonsbefragung	Online-Befragung div. Konsumenten/innen	Fokusgruppen	Synthese, Konzeption	Workshop mit der Begleitgruppe
3.2.3. Inwiefern wird das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Weiterbildungstiteln als zweckmässig beurteilt? (Vollzug) Ist die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Weiterbildungstiteln kriterienbasiert konsistent und einheitlich, so dass Personen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen/Weiterbildungstiteln über vergleichbare Qualifikationen wie Personen mit schweizerischem Hochschulabschluss bzw. eidg. anerkanntem WBT nach PsyG verfügen? (vormals Frage 3.2.4) (Output)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl Gesuche zur Anerkennungen Hochschulabschlüsse und Weiterbildungstitel in Psychotherapie</li> <li>– Anzahl Anerkennungen Hochschulabschlüsse und Weiterbildungstitel in Psychotherapie</li> <li>– Anzahl (erfolgreicher) Rekurse</li> <li>– Aufwand für und Angemessenheit von Verfahren</li> <li>– Einschätzungen PsyKo, Berufsverbände, ev. Arbeitgeber (qualitativ und Skala) zur Umsetzung und zur Konsistenz/Einheitlichkeit der Entscheide</li> </ul>	evaluativ	Zweckmässigkeit von Verfahren, Konsistenz/Einheitlichkeit der Entscheide								
3.2.4. Inwiefern konnten die Kantone die Abläufe zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung vereinfachen? Was sind Herausforderungen? (Vollzug) Wie viele Bewilligungen stellten die Kantone aus? (Output)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahl Bewilligungen nach Ausstellungsjahr / nach Kanton</li> <li>– Differenzen bei der Erteilung der BAB</li> <li>– Anzahl Fachpersonen ohne Bewilligung (Schätzung)</li> <li>– Anzahl Auflagen / Einschränkungen / Disziplinarmassnahmen</li> <li>– Einschätzung Berufsverbände (qualitativ und Skala)</li> <li>– Probleme und Herausforderungen der Kantone mit Berufsausübungsbewilligungsverfahren</li> <li>– Einschätzungen Kantone (Skala)</li> </ul>	evaluativ	Zweckmässigkeit der Abläufe								
3.2.5. Inwieweit ist die Aufsicht der Kantone über die psychologischen Psychotherapien in eigener fachlicher Verantwortung harmonisiert und was sind Herausforderungen (Vollzug)? Inwieweit ist die Aufsicht der Kantone zweckmässig im Sinne davon, dass die Berufspflichten eingehalten werden (Output)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Differenzen bei Aufsicht</li> <li>– Hinweise zur Verletzung von Berufspflichten inkl. Anzahl</li> <li>– Probleme und Herausforderungen der Kantone bei Aufsicht</li> <li>– Einschätzungen, Berufsverbände, ev. Patientenorganisationen (qualitativ und Skala)</li> </ul>	evaluativ	Harmonisierte Aufsicht, Zweckmässigkeit von Aufsicht								
3.2.6. Wie wird die Umsetzung der Strafbestimmungen des PsyG beurteilt und was sind Herausforderungen (Vollzug)? Wie viele Verdachtsmeldungen / Anzeigen / Verurteilungen sind bei den Kantonen zu verzeichnen (Output)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweise zur Anmassung von Berufsbezeichnung oder Weiterbildungstitel inkl. Anzahl Verdachtsmeldungen / Anzeigen / Verurteilungen</li> <li>– Probleme und Herausforderungen der Kantone betreffend Schutz der Berufsbezeichnung und Weiterbildungstitel</li> <li>– Einschätzungen durch Berufsverbände, ev. Patientenorganisationen (qualitativ und ev. Skala)</li> </ul>	evaluativ	Zielkonformität, Effektivität der Umsetzung								
3.3. <b>Stärken und Optimierungsbedarf:</b> Was bewährt sich bei der Umsetzung und wo zeigen sich Schwächen oder Schwierigkeiten? Inwiefern besteht mit Blick auf den Vollzug Optimierungsbedarf?											



Detaillierte Evaluationsfragestellungen		Indikatoren	Frage- typ	Bewertungs- kriterien	Dokumentenanalyse / juristische Analyse	Datenanalyse	Experten/innen- Interviews	Kantonsbefragung	Online-Befragung div. Konsumenten/innen	Fokusgruppen	Synthese, Konzeption Workshop mit der Begleitgruppe
4.4.2.	Inwieweit unterstützen Psychologieberufsregister sowie die Berufsbezeichnungen den Informationsstand der Konsumenten/innen?	– Einschätzungen Patientenorganisationen, Behörden (Skala)	kausal, evaluativ	Effektivität							
4.4.3.	Inwieweit werden die Konsumenten/innen aufgrund der effektiven Umsetzung der Strafbestimmungen durch die Kantone vor Täuschungen geschützt?	– Einschätzungen Patientenorganisationen, Behörden (Skala)	kausal, evaluativ	Effektivität							
4.5.	<b>Unbeabsichtigten Wirkungen:</b> Welche unbeabsichtigten Wirkungen hat das PsyG? Inwiefern sind diese positiv oder negativ zu bewerten?										
4.5.1.	Inwiefern zeigen sich Wirkungen bei zusätzlichen Akteuren oder zusätzliche Wirkungen bei den Zielgruppen? Wie sind diese zu beurteilen?	– Anzahl Psychologie-Abschlüsse – Einschätzungen div. Akteursgruppen (qualitativ)	kausal, evaluativ	Ausmass der unbeabsichtigten Wirkungen							
4.6.	<b>Gesundheitsschutz und Schutz vor Täuschung/ Irreführung:</b> Inwiefern werden die langfristigen Ziele Gesundheitsschutz sowie Schutz vor Täuschung und Irreführung erreicht bzw. ist das PsyG hier wirksam?										
4.6.1.	Inwieweit können die Konsumenten/innen aufgrund des Schutzes der Berufsbezeichnung und des Titelschutzes effektiv geschützt werden?	– Anzahl Verdachtsmeldungen / Anzeigen / Verurteilungen – Einschätzungen durch Patientenorganisationen (Skala und ev. qualitativ)	kausal, evaluativ	Effektivität							
<b>5. Fragestellungen zu Synthese und Empfehlungen</b>											
5.1.	<b>Synthese:</b> Wie können Umsetzung und Wirkungen des PsyG gesamthaft beurteilt werden?	Gesamtbeurteilung in Abwägung der Ergebnisse	evaluativ	-							
5.2.	<b>Empfehlungen:</b> Welche Empfehlungen können auf der Basis der Erkenntnisse formuliert werden?	Gesamtbeurteilung in Abwägung der Ergebnisse	evaluativ	-							
5.2.1.	Welche Empfehlungen können auf politischer Ebene formuliert werden?			-							
5.2.2.	Welche Empfehlungen können auf strategischer Ebene formuliert werden?			-							
5.2.3.	Welche Empfehlungen können auf operativer Ebene formuliert werden?			-							

Tabelle 9: Detaillierte Evaluationsfragestellungen inkl. Bewertungskriterien und Erhebungsmethoden. Quelle: auch in Anlehnung an Widmer/Frey 2020.

## A-2 Erhebungsinstrumente auf Deutsch

### A-2.1 Fragebogen Kantonsbefragung von econcept

Folgend werden die Fragen abgebildet, die im Rahmen dieser Evaluation und zusätzlich zur Befragung des Büro Vatter im Rahmen der «Kantonale Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG, GesBG und PsyG» (Büro Vatter 2022) gestellt wurden.

Folgende Fragen werden Ihnen im Rahmen der Evaluation des Psychologieberufegesetzes vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) gestellt. Sie sind in Ergänzung zum Fragebogen zur Umsetzung des MedBG, PsyG und GesBG und beziehen sich nur auf **Psychologieberufspersonen**.

Analog zum Fragebogen zur Umsetzung wird auch hier aus Platzgründen jeweils die Bezeichnung «Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen nach PsyG» für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten genutzt.

Unter diesem Link finden Sie eine leere PDF-Version des Fragebogens, falls Sie den Fragebogen vor dem Ausfüllen anschauen möchten.

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

**Teil 1 – Bestimmungen im PsyG zu Einschränkungen und Auflagen, Entzug und Verweigerung der Bewilligungen sowie Disziplinar-massnahmen:**  
**Gemäss PsyG kann eine Berufsausübungsbewilligung mit Einschränkungen oder Auflagen verbunden, entzogen oder verweigert werden oder können Disziplinar-massnahmen verhängt werden.**

q1: Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) **Einschränkungen** ausgesprochen oder die Bewilligung mit **Auflagen** verbunden?

- Ja
- Nein

Show if	Ques-tion	Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) Einschränkungen ausgesprochen oder die Bewilligung mit Auflagen verbunden?	IsE-qualTo	Ja
---------	-----------	--	------------	----

q2: Wie häufig kam es seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) vor, dass Sie bei der Bewilligung bestimmte **Einschränkungen** fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art aussprachen? Bitte kreuzen Sie an und geben Sie jeweils eine Zahl ein.

	Anzahl
Einschränkungen fachlicher Art	▪
Einschränkungen zeitlicher Art	▪
Einschränkungen räumlicher Art	▪

Show if	Question	Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) Einschränkungen ausgesprochen oder die Bewilligung mit Auflagen verbunden?	IsEqualTo	Ja
---------	----------	--	-----------	----

q3: Wie häufig wurden seit 2013 Bewilligungen mit **Auflagen** verbunden? Bitte geben Sie eine Zahl ein.

---

Show if	Question	Wie häufig wurden seit 2013 Bewilligungen mit Auflagen verbunden?	IsGreaterThan	0
---------	----------	---	---------------	---

q4: Um welche **Auflagen** handelte es sich dabei?

---

q5: Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) **Bewilligungen entzogen**, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren oder nachträglich Tatsachen festgestellt wurden, aufgrund derer sie hätten verweigert werden müssen?

- Ja
- Nein

Show if	Question	Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) Bewilligungen entzogen, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren oder nachträglich Tatsachen festgestellt wurden, aufgrund derer sie hätten verweigert werden müssen?	IsEqualTo	Ja
---------	----------	---	-----------	----

q6: Wie häufig wurden seit 2013 Bewilligungen entzogen? Bitte geben Sie eine Zahl ein.

---

q7: Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) **Bewilligungen verweigert**?

- Ja
- Nein

Show if	Question	Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) Bewilligungen verweigert?	IsEqualTo	Ja
---------	----------	---	-----------	----

q8: Wie häufig wurden seit 2013 Bewilligungen verweigert? Bitte geben Sie eine Zahl ein.

---

q9: Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) **Disziplinarmaßnahmen** verhängt?

- Ja
- Nein

Show if	Ques- tion	Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) Disziplinar-massnahmen verhängt?	IsE- qualTo	Ja
------------	---------------	---	----------------	----

q10: Um welche Disziplinar-massnahmen handelte es sich dabei und wie häufig wurden diese verhängt? Bitte kreuzen Sie an und geben Sie jeweils eine Zahl ein.

	Anzahl
Verwarnung aussprechen	▪
Verweis erteilen	▪
Busse bis 20'000 CHF anordnen	▪
Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befristet verbieten, längstens für sechs Jahre	▪
Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung definitiv verbieten	▪

q11: Wie häufig wurde seit 2013 gegen die Einschränkungen, die Auflagen, den Entzug, die Verweigerung oder Disziplinar-massnahmen ein **Rechtsmittel** eingereicht? Bitte geben Sie eine Zahl ein.

\_\_\_\_\_

q12: Wie häufig hat Ihre Amtsstelle seit 2013 eine Information einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons zu einem Disziplinarverfahren gegen den/die Inhaber/in einer Bewilligung erhalten? Bitte geben Sie eine Zahl ein.

\_\_\_\_\_

Show if	Ques- tion	Hat Ihr Kanton seit 2013 (Inkrafttreten des PsyG) Disziplinar-massnahmen verhängt?	IsE- qualTo	Ja
------------	---------------	---	----------------	----

q13: Wie häufig hat Ihre Amtsstelle seit 2013 einen anderen Kanton über ein Disziplinarverfahren in Ihrem Kanton informiert? Bitte geben Sie eine Zahl ein.

\_\_\_\_\_

## Teil 2 – Bestimmungen im PsyG zur Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen:

Art. 45 Abs. 1 PsyG hält fest:

«Mit Busse wird bestraft, wer in seinen Geschäftspapieren, Anzeigen aller Art oder anderen für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Unterlagen:

- sich Psychologin oder Psychologe nennt oder mit einer anderen Berufsbezeichnung vorgibt, einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie (Art. 2 und 3) erworben zu haben, ohne einen solchen zu besitzen;
- vorgibt, einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben;
- ohne eine nach diesem Gesetz akkreditierte Weiterbildung abgeschlossen zu haben, einen Titel oder eine Bezeichnung verwendet, der oder die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.»

q14: Wie erfahren Sie von Verstössen gegen die Strafbestimmungen nach Artikel 45 Absatz 1 PsyG?

- Meldung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden
- Meldung von Versicherungen
- Meldung von Berufs-/ Standesorganisationen
- Meldung von anderen Fachpersonen
- Meldung von Patienten/innen, Patientenorganisationen oder von Angehörigen
- Öffentliches Bekanntwerden von Hinweisen (Medien etc.)
- Persönliche (auch anonyme) Hinweise von Dritten (Bevölkerung)
- Andere Quellen:: \_\_\_\_\_
- Noch nie eine Meldung erhalten

Hide if	Question	Wie erfahren Sie von Verstössen gegen die Strafbestimmungen nach Artikel 45 Absatz 1 PsyG? / Noch nie eine Meldung erhalten	IsE-qualTo	checked
---------	----------	---	------------	---------

q15: Wie häufig haben Sie seit 2013 solche Hinweise auf mögliche Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen erhalten? Bitte geben Sie eine Zahl ein.

\_\_\_\_\_

Hide if	Question	Wie erfahren Sie von Verstössen gegen die Strafbestimmungen nach Artikel 45 Absatz 1 PsyG? / Noch nie eine Meldung erhalten	IsE-qualTo	checked
---------	----------	---	------------	---------

q16: Wie sind Sie weiter vorgegangen?

- Wir haben das Gespräch mit der beschuldigten Person gesucht.
- Wir haben die Person ermahnt.
- Wir haben eine Verwarnung ausgesprochen.
- Es wurde von Amts wegen Anzeige erstattet.
- Weitere:: \_\_\_\_\_

Show if	Question	Wie sind Sie weiter vorgegangen? / Es wurde von Amts wegen Anzeige erstattet.	IsE-qualTo	checked
---------	----------	---	------------	---------

q17: Aus welchen Gründen wurde in Ihrem Kanton seit 2013 wie häufig aufgrund der Bestimmungen im PsyG zu Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen Anzeige erstattet? Bitte kreuzen Sie an und geben Sie jeweils eine Zahl ein.

Anzahl

Bezeichnung als Psychologe/in oder andere Berufsbezeichnung, die vorgibt, einen nach PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie erworben zu haben, ohne einen solchen zu besitzen (Art. 45 Abs. 1 Bst. a)	▪
Vorgabe des Besitzes eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels nach PsyG, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben (Art. 45 Abs. 1 Bst. b)	▪
Verwendung eines Titels oder einer Bezeichnung, der oder die den Eindruck erweckt, die Person habe eine nach PsyG akkreditierte Weiterbildung absolviert, ohne dies getan zu haben (Art. 45 Abs. 1 Bst. c)	▪

Show if	Question	Wie sind Sie weiter vorgegangen? / Es wurde von Amts wegen Anzeige erstattet.	IsE-qualTo	checked
---------	----------	---	------------	---------

q18: Bitte nennen Sie die entsprechenden Gerichtsurteile (Angabe der Fallnummer).

\_\_\_\_\_

q19: Welches sind Ihre grössten **Probleme oder Herausforderungen** bezüglich der Bestimmungen im PsyG zum Schutz der Berufsbezeichnung und Weiterbildungstitel?

---

q20: **Zusätzliche Frage zum Psychologieberuferegister:**

Innert welcher Zeitspanne tragen Sie als zuständige kantonale Behörde Neuerungen / Änderungen im PsyReg ein?

- Innerhalb einer Woche
- Innerhalb eines Monats
- Innerhalb eines halben Jahres
- Seltener

q21: **Abschlussfrage:**

Haben Sie weitere Hinweise zur Umsetzung des PsyG und allfälligen Verbesserungsmöglichkeiten?

---

Vielen Dank, Ihre Antworten wurden vollständig gespeichert.

## A-2.2 Stichprobe Online-Befragung

Die Online-Befragung wurde an die vier folgenden Zielgruppen verschickt: Weiterbildungsorganisationen, Berufsverbände, Patienten/innen-Organisationen sowie kantonale Behörden. Untenstehende Tabellen präsentieren eine Übersicht, über die angeschriebenen Institutionen.

### Weiterbildungsorganisationen

Weiterbildungsorganisationen mit akkreditierten Weiterbildungsgängen
– Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Institut für Angewandte Psychologie IAP, Zentrum für Klinische Psychologie und Psychotherapie
– PSP Postgraduale Studiengänge in Psychotherapie, Universitäre Psychiatrische Kliniken
– Institut für Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (IPKJ) der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich
– C.G. Jung-Institut Zürich, Küsnacht
– Institut für Integrative Gestalttherapie igw Schweiz GmbH
– Psychoanalytisches Seminar Zürich (PSZ)
– Institut für Kinder-, Jugendlichen- und Familientherapie Luzern (KJF)
– Institut für Angewandte Psychologie IAP, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW
– Institut für Körperzentrierte Psychotherapie IKP, IKP Dr. Yvonne Maurer AG
– Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung IEF
– Institut für Integrative Körperpsychotherapie IBP
– Ausbildungszentrum für Psychoanalytische Psychotherapie (AZPP)
– Universität Zürich
– Universitäten Zürich (Lehrstuhl für Klinische Psychologie mit Schwerpunkt Kinder/Jugendliche und Paare/Familien) und Fribourg (Departement für Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie)
– Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie
– Akademie für Verhaltenstherapie und Methodenintegration AIM, AIM-Geschäftsstelle, Psychiatrische Klinik Will
– Universität Bern, Institut für Psychologie, Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie
– Freud-Institut Zürich
– Zentrum für systemische Therapie und Beratung ZSB
– wilob
– Département de l’instruction publique, de la culture et du sport, Office médico-pédagogique OMP
– Institut de psychologie Quartier UNIL-Mouline (2 Personen angeschrieben)
– Université de Lausanne, Institut de psychologie
– Université de Genève, Faculté de médecine, Centre Médical Universitaire (2 Personen angeschrieben)
– Scuola di Psicoterapia Psicoanalitica di Lugano c/o Fondazione Iside
– Daseinsanalytisches Seminar Zürich DaS
– Schweizerische Gesellschaft für den Personenzentrierten Ansatz p.c.a.a.p Schweiz – Suisse
– Universität Zürich, Lehrstuhl für Neuropsychologie
– Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP
– Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP
– Stiftung Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit und Integrative Therapie SEAG (Schweiz), Rorschach
– Ausbildungsinstitut für systemische Therapie und Beratung (AIST), Zürich
– Institut für ökologisch-systemische Therapie (IÖST), Zürich
– Scuola di Psicoterapia Sistemica Mara Selvini Palazzoli, Mendrisio
– Plateforme Systémique Genevoise (PSGe)
– Centre Neuchâtelois de Psychiatrie (CNP)
– Centre de Recherches Familiales et Systémiques (CERFASY), Neuchâtel
– ISAPZÜRICH
– Ausbildungsinstitut GFK, Zürich
– Institut für Prozessarbeit IPA, Zürich
– Istituto Ricerche di gruppo IRG di Lugano
– Schweizerischen Gesellschaft für Bioenergetische Analyse und Therapie SGBAT, Stans

Tabelle 10: Stichprobe Online-Befragung Weiterbildungsorganisationen

Der Versand an Weiterbildungsorganisationen mit abgelehnten Akkreditierungsgesuchen erfolgte aus Gründen des Datenschutzes durch das BAG.

### *Berufsverbände*

#### **Berufsverbände**

- Schweizerische Gesellschaft für Psychologie SGP
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP
- Assoziation der Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP
- Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP
- Systemis - Schweizerische Vereinigung für systemische Therapie & Beratung
- Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse SGPsa
- Delegierte Psychotherapie
- Fachverband für Gestaltende Psychotherapie und Kunsttherapie
- Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie SKJP ASPEA ASPEE
- Schweiz. Vereinigung klinischer Psychologinnen und Psychologen SVKP ASPC
- Schweiz Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen SVNP ASNP
- Schweiz Gesellschaft für Gesundheitspsychologie SSPSYS SGGPSY SSPSIS

Tabelle 11: Stichprobe Online-Befragung Berufsverbände

### *Patienten/innen-Organisationen*

#### **Patienten/innen-Organisationen**

- SPO Schweiz
- Patientenstelle Schweiz
- Pro Mente Sana
- Coordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique (Coraasp)
- Anonyme Alkoholiker
- Blaues Kreuz Schweiz
- Sucht Schweiz
- Arbeitsgemeinschaft Ess-Störungen AES
  - ➔ Die Geschäftsleitungen der Patienten/innen-Organisationen wurden zudem gebeten, die Befragung unter den Beratungsfachpersonen ihrer Organisationen zu streuen.

Tabelle 12: Stichprobe Online-Befragung Patienten/innen-Organisationen

## Behörden

Obergerichte	KESB
– Obergericht Aargau	– KESB Aargau
– Obergericht Appenzell-Ausserrhoden	– KESB Appenzell-Ausserrhoden
– Kantonsgericht Appenzell-Innerrhoden	– KESB Appenzell-Innerrhoden
– Kantonsgericht Basel-Landschaft	– KESB Basel-Landschaft
– Appellationsgericht Basel-Stadt	– KESB Basel-Stadt
– Obergericht Bern	– KESB Bern
– Kantonsgericht Freiburg	– KESB Freiburg
– Cour de justice Genf	– KESB Genf
– Obergericht Glarus	– KESB Glarus
– Kantonsgericht Graubünden	– KESB Graubünden
– Tribunal cantonal Jura	– KESB Jura
– Kantonsgericht Luzern	– KESB Luzern
– Tribunal cantonal Neuenburg	– KESB Neuenburg
– Obergericht Nidwalden	– KESB Nidwalden
– Obergericht Obwalden	– KESB Obwalden
– Obergericht Schaffhausen	– KESB Schaffhausen
– Kantonsgericht Schwyz	– KESB Schwyz
– Obergericht Solothurn	– KESB Solothurn
– Kantonsgericht St. Gallen	– KESB St. Gallen
– Obergericht Thurgau	– KESB Thurgau
– Tribunale d'appello Tessin	– KESB Tessin
– Obergericht Uri	– KESB Uri
– Tribunal cantonal Waadt	– KESB Waadt
– Kantonsgericht Wallis	– KESB Wallis
– Obergericht Zug	– KESB Zug
– Obergericht Zürich	– KESB Zürich

Tabelle 13: Stichprobe Online-Befragung Behörden

### A-2.3 Fragebogen Online-Befragung

Folgend wird der Fragebogen für die Weiterbildungsorganisationen, Berufsverbände, Patienten/innen-Organisationen sowie kantonale Behörden abgebildet.

Online-Befragung zu den Wirkungen											
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion						
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH		
		Einstiegstext	<p>Guten Tag</p> <p>Wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit nehmen, an dieser Online-Befragung im Rahmen der Evaluation des Psychologieberufegesetzes teilzunehmen.</p> <p>Hier können Sie in den leeren Fragebogen Einsicht nehmen: PDF</p> <p>Zum Ausfüllen des Fragebogens benötigen Sie rund XX Minuten. Sie können den Fragebogen starten und auch zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausfüllen, solange Sie nicht auf "Antworten abschicken" klicken.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Unterstützung!</p> <p>Bei Fragen zum Ausfüllen des Fragebogens steht Ihnen Marco Lügstenmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei econcept (E-Mail: marco.luegstenmann@econcept.ch / 044 286 75 70), gerne zur Verfügung.</p>				x	x	x	x	x
org		Art der Organisation	<p><b>Einstieg</b></p> <p>Evaluation des Psychologieberufegesetzes</p> <p>Bevor wir starten: Bitte geben Sie an, für welche Organisation/Institution Sie den Fragebogen ausfüllen.</p>	<p>Verantwortliche Organisation eines nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgangs</p> <p>Verantwortliche Organisation eines nicht nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgangs</p> <p>Berufsverband</p> <p>Patienten/innen-Organisation</p> <p>Mitglied Plenarversammlung KOKES</p> <p>Obergericht</p>			x	x	x	x	x
name		Name der WOB und PO	Für welche Organisation / Institution sind Sie tätig?								x
funkt		Funktion der beantwortenden Person	Welche Funktion haben Sie in Ihrer Organisation/Institution?	<p>Höhere Leitungsfunktion</p> <p>Arbeitnehmende/r in Leitungsfunktion</p> <p>Arbeitnehmende/r ohne Leitungsfunktion</p> <p>Selbstständig</p> <p>Andere: (offen)</p>			x	x	x	x	x
			<p><b>Fragen zu für Weiterbildungsgänge verantwortliche Organisationen</b></p> <p>Die folgenden Fragen fokussieren auf für Weiterbildungsgänge verantwortliche Organisationen. Sie werden zum Schluss dieses Frageblocks die Möglichkeit haben, zusätzliche Hinweise zu Ihren Antworten zu geben.</p>				x	x			
wbo_klgr	3.1.1	Klassengrösse WBG	<p>Wie gross sind Ihre Weiterbildungsgruppen durchschnittlich?</p> <p>Bitte nennen Sie die Anzahl Weiterbildungsstudierende pro Klasse.</p>				x				

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkreditiert	WBO abgelehnt	BV	PO	BH
wbo_klan	3.1.1	Anzahl Klassen	Wie viele Weiterbildungsgruppen führen Sie pro Jahrgang?  Bitte geben Sie eine Zahl ein.		x				
bag2		Zusatz BAG 2	Wie viele Ihrer Studierenden der Psychotherapie arbeiten derzeit im Delegationsmodell, um die gemäss Qualitätsstandards in der AkkredV-PsyG vorgeschriebenen mind. 2 Jahre klinische Praxis Vollzeit (zu 100%) zu erfüllen?  Bitte geben Sie eine Zahl ein.		x				
bag3		Zusatz BAG 3	Wie viele Ihrer Studierenden der Psychotherapie absolvieren ihr klinisches Praktikum in einer Einrichtung, die psychotherapeutische und psychiatrische Behandlungen anbietet und vom Schweizerischen Institut für ärztliche Fort- und Weiterbildung (SIWF) anerkannt ist?  Dies betrifft die folgenden, nach SIWF anerkannten Einrichtungen: 1. eine ambulante oder stationäre Einrichtung zur Weiterbildung in den Kategorien A oder B nach dem Weiterbildungsprogramm "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016, 2. eine Einrichtungen der Kategorie A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm "Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" vom 1. Juli 2006 in der Fassung vom 20. Dezember 2018. (Art. 50 KVV)  Bitte geben Sie eine Zahl ein.		x				
wbo_wbtan	3.1.1	Anzahl erteilte eidg. WBT pro WBG	Wie viele eidgenössische Weiterbildungstitel erteilen Sie durchschnittlich jährlich seit Ihr(e) Weiterbildungsgang/gänge nach PsyG akkreditiert ist/sind?	Anzahl Weiterbildungstitel: (OF) Wir haben noch keine Weiterbildungstitel vergeben, da unser Weiterbildungsgang seit der Akkreditierung noch nicht abgeschlossen wurde.	x				
wbo_abs	3.1.1	Absicht weitere nach PsyG akkred. WBG anzubieten	Beabsichtigen Sie, weitere Weiterbildungsgänge nach PsyG akkreditieren zu lassen?	Ja, bereits in Planung Ja, vielleicht Nein	x	x			
wbo_abs_fg	3.1.1	Falls Absicht besteht, Fachgebiet WBG	In welchem Fachgebiet beabsichtigen Sie, weitere Weiterbildungsgänge nach PsyG akkreditieren zu lassen?	Psychotherapie Kinder- und Jugendpsychologie Klinische Psychologie Neuropsychologie Gesundheitspsychologie	x	x			

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkreditiert	WBO abgelehnt	BV	PO	BH
			Die erste Akkreditierungsrunde der Weiterbildungsgänge in Psychotherapie gemäss Psychologieberufegesetz wurde bereits 2020 durch das BAG evaluiert und wird hier nicht weiter vertieft. Wir möchten jedoch wissen, wie Sie die Empfehlungen umsetzen konnten.		x				
wbo_akkremp	2.2.1	Akkreditierung: Umsetzung Empfehlungen	Konnten Sie die Empfehlungen umsetzen?	Ja, voll und ganz Ja, teilweise Nein Der Weiterbildungsgang wurde ohne Empfehlungen akkreditiert.	x				
wbo_akkr_bem	2.2.1	Akkreditierung Empfehlungen Schwierigkeiten	Bitte erläutern Sie, weshalb die Empfehlungen nicht (vollständig) umgesetzt werden konnten.		x				
wbo_bem		Zusätzliche Hinweise	Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten?		x	x			
<b>Fragen zu den Psychologieberufspersonen</b>					x	x	x	x	x
Die folgenden Fragen betreffen die Wirksamkeit des PsyG bei (angehenden) Psychologieberufspersonen. Sie werden zum Schluss dieses Frageblocks die Möglichkeit haben, zusätzliche Hinweise zu Ihren Antworten zu geben.					x	x	x	x	x
<b>Bekanntheit und Interesse Weiterbildungsgänge</b>									
pb_bek1	3.2.4	Bekanntheit WBG 1	Wie schätzen Sie die Bekanntheit Ihres Weiterbildungsganges bei Hochschulabsolventen/innen ein?	Skala von 1-6 1 Sehr schlecht bis 6 Sehr gut Kann ich nicht beurteilen	x x	x	x		
pb_bek2	3.2.4	Bekanntheit WBG 2	Wie schätzen Sie generell die Bekanntheit der nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgänge bei Hochschulabsolventen/innen ein?	Skala von 1-6 1 Sehr schlecht bis 6 Sehr gut Kann ich nicht beurteilen		x	x		
pb_int	3.2.4	Interesse an WBG durch Hochschulabsolventen	Wie gross ist Ihrer Erfahrung nach das Interesse von Hochschulabsolventen/innen an einem nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgang?	Angebot ist höher als die Nachfrage Angebot entspricht in etwa der Nachfrage Angebot ist geringer als die Nachfrage Kann ich nicht beurteilen	x		x		
pb_intz	3.2.4	Interesse Zukunft	Wird sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei dem von Ihnen angebotenen Weiterbildungsgang gemäss Ihrer Einschätzung in Zukunft verändern? Wenn ja, weshalb?		x		x		
pb_nachf	3.2.4	Nachfrage WBG	Kam es vor, seit Ihr Weiterbildungsgang nach PsyG akkreditiert ist, dass Sie aufgrund der Nachfrage eine oder mehrere der folgenden Massnahmen treffen bzw. getroffen haben?	Klassengrösse vergrössern Klassengrösse verkleinern Warteliste führen Weiterbildungsgang absagen Interessierte Personen abweisen bzw. weiterverweisen Wir mussten bisher keine dieser Massnahmen treffen	x				
pb_bi_opt1 pb_bi_opt2	3.2.4	Optimierungspotenziale	Welche Schwierigkeiten und Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf die Bekanntheit der und Interesse an den nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgängen?		x	x	x		
pb_bem1		Zusätzliche Hinweise	Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten?		x	x	x		
<b>Qualifikation Psychologieberufspersonen</b>					x	x	x		

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH
pb_quaha	3.2.1	Qualifikationen Hochschulabsolventen/innen für Absolvieren nach PsyG akkreditierte WB	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Personen mit <u>anerkanntem inländischen Hochschulabschluss</u> verfügen in der Regel über die entsprechenden Qualifikationen, um eine nach PsyG akkreditierte Weiterbildung zu absolvieren. Personen mit <u>anerkanntem ausländischen Ausbildungsabschluss</u> verfügen in der Regel über die entsprechenden Qualifikationen, um eine nach PsyG akkreditierte Weiterbildung zu absolvieren.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen	x	x	x		
pb_aban	3.2.1	Anzahl Abbrüche von WBG	Wie oft kommt es zu einem Abbruch der Weiterbildung pro Jahr?		x				
pb_abgr	3.2.1	Gründe Abbrüche von WBG	Bitte geben Sie eine Zahl ein. Aus welchen Gründen kommt es zu einem Abbruch der Weiterbildung?	Abbruch aufgrund mangelnden Interesses Abbruch aufgrund mangelnder Kompetenzen Abbruch aufgrund falscher Erwartungen der Personen gegenüber Weiterbildungsgang/-organisation Abbruch aufgrund Umorientierung / Jobangebot Abbruch aus privaten Gründen Gründe für Abbrüche nicht bekannt Weitere:	x				
pb_quewbt	3.2.2	Qualifikationen Personen mit eidg. Weiterbildungstitel nach PsyG	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Personen mit einem <u>eidg. Weiterbildungstitel</u> in einem Fachgebiet der Psychologie gemäss PsyG sind in der Regel in der Lage, ... im entsprechenden Fachgebiet eigenverantwortlich tätig zu sein. ... aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen. ... die Problemlage und die psychische Verfassung ihrer Klienten/innen und Patienten/innen richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen. ... ihre berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen systematisch zu reflektieren.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen	x	x	x		
pb_quawbt	3.2.2	Qualifikationen Personen mit anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Personen mit einem <u>anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel</u> sind in der Regel in der Lage, ... im entsprechenden Fachgebiet eigenverantwortlich tätig zu sein. ... aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen. ... die Problemlage und die psychische Verfassung ihrer Klienten/innen und Patienten/innen richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen. ... ihre berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen systematisch zu reflektieren.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen				x	

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH
pb_quwbt_po	3.2.2	Qualifikationen Personen mit eidg. oder anerkanntem ausl. Weiterbildungstitel: Patienten/innenorganisationen	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussage für Sie zutrifft.  Personen mit einem eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in einem Fachgebiet der Psychologie sind in der Regel in der Lage, ... die Problemlage und die psychische Verfassung ihrer Klienten/innen und Patienten/innen richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen.  <i>Fachgebiete der Psychologie, in denen eidg. Weiterbildungstitel erworben werden können, sind: Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Gesundheitspsychologie, Neuropsychologie und klinische Psychologie</i>	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen				x	
pb_quwbt_bh1	3.2.2	Qualifikationen Psychologen/innen, die Gutachten erstellen: Behörden 1	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussage für Sie zutrifft.  Die Psychologin/der Psychologe und/oder der/die Inhaber/in von eidg. Weiterbildungstiteln in einem Fachgebiet der Psychologie bringen in der Regel die notwendigen Kompetenzen mit, ... die Problemlage richtig zu erfassen und das erforderliche Gutachten z.Hd. der Behörden in guter Qualität zu verfassen, damit die Behörden oder Gerichte optimale/bessere Entscheidungsgrundlagen haben.  <i>Fachgebiete der Psychologie, in denen eidg. Weiterbildungstitel erworben werden können, sind: Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Gesundheitspsychologie, Neuropsychologie und klinische Psychologie</i>	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen					x
pb_quwbt_bh2	3.2.2	Qualifikationen Psychologen/innen, die Gutachten erstellen: Behörden 2	Wie oft kommt es vor, dass Sie ein Gutachten bei einem/r Psycholog/in oder Inhaber/in eines eidg. Weiterbildungstitels in einem Fachgebiet der Psychologie in Auftrag geben, das in fachlicher Hinsicht nicht zufriedenstellend ist?	Oft Selten Nie					x
pb_quwbt_bh3	3.2.2	Qualifikationen Psychologen/innen, die Gutachten erstellen: Behörden 3	Aus welchen Gründen sind diese psychologischen Gutachten nicht zufriedenstellend?						x

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH
pb_qubab	3.2.3	Qualität Berufsausübung Psychotherapeuten/innen mit BAB	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Personen mit einer kantonalen Bewilligung für die Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ... üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus. ... bilden sich kontinuierlich fort und vertiefen, erweitern und verbessern ihre Kompetenzen. ... wahren die Rechte ihrer Klienten/innen und Patienten/innen sowie das Berufsgeheimnis.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen			x	x	x
pb_zuv	2.2.3	Zuverlässigkeit Anerkennung ausl. Abschlüsse und WBT sowie Unterschiede Qualifikationen ausländische Abschlüsse/WBT	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen zur Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstiteln für Sie zutreffen.  Das Verfahren der Psychologieberufekommission zur Anerkennung <u>ausländischer Ausbildungsabschlüsse</u> ist geeignet, um die Gleichwertigkeit eines ausländischen Ausbildungsabschlusses in Psychologie mit einem nach PsyG anerkannten inländischen Hochschulabschluss zu prüfen. Das Verfahren der Psychologieberufekommission zur Anerkennung <u>ausländischer Weiterbildungstitel</u> ist geeignet, um die Gleichwertigkeit eines ausländischen Weiterbildungstitels mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel zu prüfen. Personen mit <u>anerkannten ausländischen Ausbildungsabschlüssen</u> verfügen über vergleichbare Qualifikationen wie Personen mit inländischen Hochschulabschlüssen. Personen mit <u>anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln</u> verfügen über vergleichbare Qualifikationen wie Personen mit eidg. Weiterbildungstiteln nach PsyG.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen	x	x	x		
pb_zuv_bem	2.2.3	Unterschiede Qualifikationen ausländische Abschlüsse/WBT	Bitte führen Sie aus, weshalb Sie der/n Aussage/n (eher) nicht zustimmen.		x	x	x		
pb_ans	3.3.1	Ansehen PBP	Denken Sie, dass die Regelungen im PsyG zu Schutz von Titeln und Berufsbezeichnungen und zu Weiterbildungsgängen in den vom Geltungsbereich des PsyG erfassten Fachgebieten der Psychologie zu einer Änderung der Anerkennung bzw. des Ansehens von Psychologieberufspersonen geführt hat?	Anerkennung/Ansehen ist höher als vor Einführung PsyG Anerkennung/Ansehen ist gleich wie vor Einführung PsyG Anerkennung/Ansehen ist tiefer als vor Einführung PsyG Kann ich nicht beurteilen	x		x		
pb_opt1 pb_opt2	3.2.1, 3.2.2, 3.2.3	Optimierungspotenziale	Welche Schwierigkeiten und Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf die Qualifikationen der Psychologieberufspersonen?		x	x	x	x	x
pb_bem2		Zusätzliche Hinweise	Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten?		x	x	x	x	x
<b>Fragen zur Wirksamkeit des PsyG bei den Konsumenten/innen</b>								x	x
Die folgenden Fragen betreffen die Wirksamkeit des PsyG den Konsumenten/innen (Patienten/innen, Klienten/innen, Behörden, Gerichte). Sie werden zum Schluss dieses Frageblocks die Möglichkeit haben, zusätzliche Hinweise zu Ihren Antworten zu geben.								x	x

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH
ko_inf	3.4.1	Informationsstand PsyReg PO/Behörden	Kennen und nutzen Sie das Psychologieberuferegister?	Ich kenne das Psychologieberuferegister, habe es aber noch nie genutzt. Ich kenne das Psychologieberuferegister und nutze es vereinzelt. Ich kenne das Psychologieberuferegister und nutze es regelmässig. Ich kenne und nutze das Psychologieberuferegister nicht.				x	x
ko_inf_pk	3.4.1	Informationsstand PsyReg Patienten/innen	Wie schätzen Sie die Bekanntheit des Psychologieberuferegisters bei Patienten/innen und Klienten/innen ein?	Skala von 1-6 1 Sehr schlecht bis 6 Sehr gut Kann ich nicht beurteilen					x
ko_prpra_po	2.2.2, 3.4.2	Praktikabilität PsyReg PO	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Das Psychologieberuferegister eignet sich als Informationsquelle zu Psychotherapeuten/innen <u>für Patienten/innen und Klienten/innen</u> . Das Psychologieberuferegister eignet sich als Informationsquelle zu Psychotherapeuten/innen <u>für Fachpersonen von Patienten/innenorganisationen</u> .  Das Psychologieberuferegister ist praktikabel und einfach in der Benutzung <u>für Patienten/innen und Klienten/innen</u> . Das Psychologieberuferegister ist praktikabel und einfach in der Benutzung <u>für Fachpersonen von Patienten/innenorganisationen</u> .	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen				x	
ko_prpra_bh	2.2.2, 3.4.2	Praktikabilität PsyReg Behörden	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Das Psychologieberuferegister eignet sich als Informationsquelle zu Psychotherapeuten/innen <u>für Behörden und Gerichte</u> . Das Psychologieberuferegister ist praktikabel und einfach in der Benutzung <u>für Behörden und Gerichte</u> .	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen					x
ko_bek_po	3.4.2, 3.6.1	Bekanntheit der geschützten Titel PO	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Ich kenne den Unterschied zwischen Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen Ich kann Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen von Psychiatern/innen unterscheiden. Ich kann Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen von anderen Berufsgruppen (z.B. Coach, Naturheilkunde, Lebensberatung) unterscheiden.  Patienten/innen und Klienten/innen kennen den Unterschied zwischen Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen. Patienten/innen und Klienten/innen können Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen von Psychiatern/innen unterscheiden. Patienten/innen und Klienten/innen können Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen von anderen Berufsgruppen (z.B. Coach, Naturheilkunde, Lebensberatung) unterscheiden.  Der Bezeichnungsschutz von Psychologe/in und der Titel- sowie Bezeichnungsschutz der Psychotherapeut/in dient dem Informationsstand und damit dem Schutz der Patienten/innen.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen				x	

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH
ko_bek_bh1	3.4.2, 3.6.1	Bekanntheit der geschützten Titel BH 1	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Ich kenne den Unterschied zwischen Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen. Ich kann Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen von Psychiatern/innen unterscheiden. Ich kann Psychologen/innen und Psychotherapeuten/innen von anderen Berufsgruppen (z.B. Coach, Naturheilkunde, Lebensberatung) unterscheiden.  Der Bezeichnungsschutz von Psychologe/in und der Titel- sowie Bezeichnungsschutz der Psychotherapeut/in dient uns als Behörden, damit wir nur Psychologieberufspersonen für Gutachten anfragen, die über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen					x
ko_bek_bh2	3.4.2, 3.6.1	Bekanntheit der geschützten Titel BH 2	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussage für Sie zutrifft.  Wenn wir ein Gutachten benötigen, geben wir dieses in der Regel bei einer/m uns bekannten Psycholgen/Psychologin in Auftrag bzw. bei jemandem, der uns von einer anderen Behörde empfohlen wurde.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen					x
ko_schu1	3.4.3	Schutz der Konsumenten/innen durch Disziplinar massnahmen	Hat sich der Schutz der Konsumenten/innen und Patient/innen aufgrund des Inkrafttretens des PsyG und damit verbundenen Disziplinar massnahmen seit 2013 verbessert?  <i>Disziplinar massnahmen: Gemäss PsyG Art. 30 kann die Aufsichtsbehörde bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften des PsyG oder von Ausführungsbestimmungen durch Personen, die Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, Disziplinar massnahmen verhängen (z.B. Aussprechen einer Verwamung, Busse, Verbot der Berufsausübung).</i>	Ja Nein Kann ich nicht beurteilen			x		x
ko_schu2	3.4.3	Schutz der Konsumenten/innen durch Strafbestimmungen	Hat sich der Schutz der Konsumenten/innen und Patient/innen aufgrund des Inkrafttretens des PsyG und damit verbundenen Strafbestimmungen seit 2013 verbessert?  <i>Strafbestimmungen: Gemäss PsyG Art. 45 wird mit Busse bestraft, wer in seinen Geschäftspapieren, Anzeigen aller Art oder anderen für den geschäftlichen Verkehr bestimmten Unterlagen</i> <i>a. sich Psychologin oder Psychologe nennt oder mit einer anderen Berufsbezeichnung vorgibt, einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie erworben zu haben, ohne ienen solchen zu besitzen.</i> <i>b. vorgibt, einen eidg. oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne diesen rechtmässig erworben zu haben.</i> <i>c. ohne eine nach diesem Gesetz akkreditierte Weiterbildung abgeschlossen zu haben, einen Titel oder eine Bezeichnung verwendet, der oder die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.</i>	Ja Nein Kann ich nicht beurteilen			x		x
ko_schu_bem1 ko_schu_bem2	3.4.3	Schutz der Konsumenten/innen durch Disziplinar massnahmen oder Strafbestimmungen	Bitte erläutern Sie inwiefern und aus welchen Gründen.	Schutz aufgrund Disziplinar massnahmen: Schutz aufgrund Strafbestimmungen:			x		x

Online-Befragung zu den Wirkungen										
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion					
					WBO akkreditiert	WBO abgelehnt	BV	PO	BH	
ko_opt_po1 ko_opt_po2	div.	Optimierungspotenziale Patientenorganisationen	Welche Schwierigkeiten und Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf den Schutz der Patienten/innen und Klienten/innen im Bereich Psychologieberufe?						x	
ko_opt_bh1 ko_opt_bh2	div.	Optimierungspotenziale Behörden	Welche Schwierigkeiten und Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf die Erreichung der beiden Gesetzeszwecke - den Gesundheitsschutz und den Schutz vor Täuschung / Irreführung?							x
ko_bem		Zusätzliche Hinweise	Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten?					x		x
<b>Fragen zum Vollzug der Kantone</b>									x	
Die folgenden Fragen betreffen den Vollzug des PsyG durch die Kantone. Sie werden zum Schluss dieses Frageblocks die Möglichkeit haben, zusätzliche Hinweise zu Ihren Antworten zu geben.									x	
vk_beur	2.2.4, 2.2.5, 2.2.6	Beurteilung Vollzug der Kantone	Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.  Die Abläufe zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung funktionieren gut. Der Kanton nimmt seine Möglichkeit zur Verweigerung der Bewilligung (Art. 24 PsyG), Einschränkung der oder Auflagen zur Bewilligung (Art. 25 PsyG) oder zum Entzug der Bewilligung (Art. 26 PsyG) in geeigneter Weise wahr. Die Aufsicht der Kantone über die Einhaltung der Berufspflichten nach PsyG erfolgt in geeigneter und harmonisierter Weise. Dank der Aufsicht der Kantone werden die Berufspflichten durch die psychologischen Psychotherapeuten/innen, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, eingehalten. Bei Verletzung der Berufspflichten verhängt der Kanton in geeigneter Weise Disziplinar massnahmen (Art. 30 PsyG). Die Kantone tragen regelmässig Änderungen im PsyReg nach und das PsyReg ist entsprechend vollständig und aktualisiert. Die Kantone vollziehen die Strafbestimmungen konsequent, wenn Personen Titel oder Berufsbezeichnungen nutzen, ohne die entsprechenden Aus-/Weiterbildungen absolviert zu haben.	Trifft nicht zu Trifft eher nicht zu Trifft eher zu Trifft zu Kann ich nicht beurteilen				x		

Online-Befragung zu den Wirkungen										
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion					
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH	
vk_nge	2.2.6, 3.4.3	Hinweise auf nicht gesetzeskonforme Handlungen	Wie häufig erhalten Sie durchschnittlich pro Jahr als Verband Hinweise auf  Bitte geben Sie eine genaue Anzahl oder eine Schätzung "von XX bis YY" an.  ... Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ohne über eine Berufsausübungsbewilligung nach PsyG zu verfügen (eine Schätzung genügt)? ... eine mögliche Verletzung der Berufspflichten (ungefährer Durchschnitt der letzten fünf Jahre genügt)? ... ungemeldete 90-Tage-Dienstleistungserbringende (vgl. Art. 23 Abs. 1 PsyG) (eine Schätzung genügt)? ... mögliche Anmassung von Titeln und Berufsbezeichnungen (z.B. Personen, die vorgeben einen eidg. oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel zu besitzen, ohne einen diesen rechtmässig erworben zu haben oder die sich Psychologe/in nennen, ohne den entsprechenden Ausbildungsabschluss erworben zu haben)?	Anzahl oder Schätzung: Weiss nicht						x
vk_opt1 vk_opt2		Schwierigkeiten / Optimierungspotenzial	Welche Schwierigkeiten und Optimierungspotenziale identifizieren Sie mit Blick auf den Vollzug der Kantone?							x
vk_bem		Zusätzliche Hinweise	Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten?							x
kf_kv	4.1.1	Bedeutung Änderung KLV/KVV	<b>Kontextfaktoren</b> Am 19. März 2021 entschied der Bundesrat, die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu ändern (Anordnungsmodell).  Bitte nennen Sie die für Sie 3 zentralen Aspekte oder Folgen, welche diese Änderung auch für die Umsetzung und die Wirkungen des PsyG mit sich bringt.		x	x	x			
			<b>Fragen zur Psychologieberufekommission PsyKo</b>		x	x	x			

Online-Befragung zu den Wirkungen									
Variable	Evaluation sfragestellung	Inhalt (zur Übersicht, wird nicht im Fragebogen dargestellt)	Frage	Antwortkategorien	Filter/Aktion				
					WBO akkred itiert	WBO abgele hnt	BV	PO	BH
pk_beur1 pk_beur2	1.2.2.	Eignung der Kriterien zur Zusammensetzung PsyKo	<p>Gemäss PsyG wird die Psychologieberufekommission (PsyKo) vom Bundesrat eingesetzt und deren Mitglieder ernannt, wobei er für eine angemessene Vertretung von Wissenschaft, Hochschulen, Kantonen und den betroffenen Berufskreisen sorgt. Ihre Aufgaben sind insbes., den Bundesarat und das EDI in Fragen der Anwendung des Gesetzes zu beraten, über die Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungsabschlüsse zu entscheiden und zu Akkreditierungsanträgen Stellung zu nehmen.</p> <p>Bitte geben Sie an, inwiefern folgende Aussagen für Sie zutreffen.</p> <p>Die PsyKo ist aktuell zweckmässig zusammengesetzt, wobei die verschiedenen Bereiche (Wissenschaft, Hochschulen, Kantone, Berufskreise) in geeigneter Weise vertreten sind. Die PsyKo ist aktuell zweckmässig zusammengesetzt, so dass sie insbes. folgende. Aufgaben (gemäss Art. 37 PsyG) mit guter Qualität erfüllen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Aus- und Weiterbildungsabschlüsse</li> <li>- Stellungnahme zu Anträgen auf Einführung von eidg. Weiterbildungstiteln</li> <li>- Stellungnahme zu Akkreditierungsanträgen</li> <li>- Stellungnahme zu Berufsbezeichnungen der Inhaber/innen von eidg. Weiterbildungstiteln</li> </ul>	<p>Trifft nicht zu</p> <p>Trifft eher nicht zu</p> <p>Trifft eher zu</p> <p>Trifft zu</p> <p>Kann ich nicht beurteilen</p>	x	x	x		
pk_bem		Zusätzliche Hinweise	Haben Sie noch zusätzlichen Bemerkungen zu Ihren vorangehenden Antworten?		x	x	x		
<b>Bemerkungen und Abschluss</b>									
bem_final		Bemerkungen	Haben Sie zum Abschluss noch zusätzliche Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Psychologieberufegesetz?		x	x	x	x	x
		Abschluss	Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.		x	x	x	x	x
<p>Für Rückfragen und Rückmeldungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.            Marco Lügstenmann, E-Mail: marco.luegstenmann@econcept.ch</p> <p>Ausgefüllter Fragebogen als PDF: {{survey.answers_pdf}}</p>									

## A-2.4 Leitfaden vertiefende Interviews

### Leitfaden für vertiefendes Interview im Rahmen der Evaluation des Psychologieberufegesetzes (PsyG)

Gerne informieren wir Sie zur Weiterverarbeitung der Interviewergebnisse, zu der Sie sich mit der Teilnahme am Interview einverstanden erklären:

- Es wird ein Protokoll des Interviews verfasst, welches der Auswertung der Interviewergebnisse dient. Es handelt sich dabei um ein internes Dokument, das weder dem/der Interviewpartner/in noch dem/r Auftraggeber/in zugestellt wird.
- Es wird im Bericht erwähnt, dass Sie ein/e Interviewpartner/in waren; Ihr Name wird aber nicht mit inhaltlichen Aussagen verknüpft.
- Die Interviewergebnisse werden zuhanden des Berichts synthetisiert. Dabei wird so gut als möglich darauf geachtet, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind. Um die Ergebnisse differenzierter darstellen zu können, verwenden wir teilweise generische Rollenbezeichnungen (z.B. "ein/e Vertreter/in eines Kantons", "ein Verbandsmitglied"), die nicht identifizierend sind.

### Einstieg (alle)

- 1 **Zu Ihrer Funktion:** Bitte erläutern Sie uns kurz Ihre Funktion sowie Ihre Kontaktpunkte mit dem PsyG.

### Beurteilung aus Sicht BAG (Häftiger)

- 2 **Beurteilung Vollzug Kantone:** Haben Sie von Seiten Bund Hinweise und Einblicke, ob und wie der Vollzug bei den Kantonen funktioniert?
  - 2.1 **Berufsausübungsbewilligungen:** Wie beurteilen Sie das Erteilen der Berufsausübungsbewilligungen? Inwiefern wird in der Praxis auf die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen geachtet (Art. 24 PsyG)? Sind Ihnen die dahinterstehenden Prozesse bekannt?
  - 2.2 **Aufsicht:** Die Kantone setzen die Aufsicht über die psychologischen Psychotherapien in eigener fachlicher Verantwortung unterschiedlich um – auch die Ressourcen sind unterschiedlich hoch. Inwiefern ist eine Harmonisierung seitens Bund wünschenswert? Wie schätzen Sie ein, dass auch Berufsverbände die Fortbildungspflicht überprüfen? Welche Synergien sind denkbar?
  - 2.3 **PsyReg:** Wie beurteilen Sie den Aufbau und den Betrieb des PsyReg generell? Gemäss den bisherigen Ergebnissen ist das PsyReg betreffend BAB nicht vollständig. Wie beurteilen Sie dies? Woran liegt dies resp. wie könnte dieser Umstand behoben werden?

- 3 Akkreditierung:** Haben Sie Hinweise zur Akkreditierung und den Akkreditierungsentscheiden, die über den Evaluationsbericht zur ersten Akkreditierungsrunde des BAG hinausgehen? Falls ja, welche Stärken und Schwächen identifizieren Sie?
- Können Sie uns sagen, wie viele (erfolgreiche) Rekurse es bisher gegen Akkreditierungsentscheide gegeben hat?
  - Inwiefern konnten die Empfehlungen gemäss Evaluationsbericht des BAG zur ersten Akkreditierungsrunde bereits umgesetzt werden bzw. sind diese in Umsetzung?
  - Wie würde geprüft, ob die Auflagen gemäss Akkreditierungsentscheid erfüllt wurden? Inwieweit wurden die Auflagen erfüllt?
- 4 Einschätzung PsyKo:** Wie schätzen Sie aus Sicht des BAG die Arbeit der PsyKo generell ein mit Blick auf:
- die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel?
  - die Stellungnahme zu den Akkreditierungsanträgen?
  - ev. Weitere
- Wie müsste die PsyKo zusammengesetzt sein, um die Ziele erreichen zu können?  
Wie beurteilen Sie die aktuelle Zusammensetzung der PsyKo?
- 5 Unbeabsichtigte Wirkungen:** Identifizieren Sie unbeabsichtigte Wirkungen des PsyG? Wenn ja, welche sind dies und wie beurteilen Sie diese?
- 6 Änderungen KLV und KVV:** Wie beurteilen Sie die Änderung KLV und KVV<sup>56</sup> mit Blick auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG? Welche Herausforderungen zeigen sich Ihrer Meinung nach?
- 7 Weitere Kontextfaktoren:** Identifizieren Sie weitere bedeutende Kontextfaktoren hinsichtlich Umsetzung und Wirkungen des PsyG?

#### Zusätzliche Informationen BAG (Cengiz)

- 8 Akkreditierung:** Haben Sie Hinweise zur Akkreditierung und den Akkreditierungsentscheiden, die über den Evaluationsbericht zur ersten Akkreditierungsrunde des BAG hinausgehen? Falls ja, welche Stärken und Schwächen identifizieren Sie?
- Können Sie uns sagen, wie viele (erfolgreiche) Rekurse es bisher gegen Akkreditierungsentscheide gegeben hat?
  - Inwiefern konnten die Empfehlungen gemäss Evaluationsbericht des BAG zur ersten Akkreditierungsrunde bereits umgesetzt werden bzw. sind diese in Umsetzung?
  - Wie würde geprüft, ob die Auflagen gemäss Akkreditierungsentscheid erfüllt wurden? Inwieweit wurden die Auflagen erfüllt?

<sup>56</sup> Änderung KLV und KVV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie «Anordnungsmodell» und die aktuellen Möglichkeiten der Leistungsabrechnung der weiteren Inhaber/innen eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG.

**9 Anzahl Akkreditierungsverfahren:** Uns liegen die Anzahl Verfahren aus dem Evaluationsbericht zur ersten Akkreditierungsrunde (2014-2019, Tabelle 1) sowie die zusätzlichen positiven Akkreditierungsentscheide seit 2019 (Tabelle 2) vor. Wir haben folgende Herausforderungen:

- Überschneidungen bzw. Doppelzählungen im Jahr 2019
- Offen, wie viele Verfahren es seit 2019 bzw. nach dem Evaluationsbericht gegeben hat.

Können Sie uns hier (im Nachgang ans Interview) die finalen Zahlen für 2014-2020 liefern? Bitte nutzen Sie dazu Tabelle 3. Falls Sie dies als zielführend erachten, könnten auch die Zahlen 2014-2021 angegeben werden.

Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen 2014-2019	
	Psychotherapie
<b>Anzahl Akkreditierungsverfahren</b>	<b>47</b>
<b>Anzahl Auflagen total</b>	<b>944</b>
Auflagen Expertenkommission	297
Auflagen AAQ	260
Auflagen PsyKo	104 Empfiehl in 23 Fällen keine Akkreditierung
Auflagen EDI	283 40 positive und 7 negative Akkreditierungsentscheide
<b>Anzahl Empfehlungen der Expertenkommission</b>	<b>553</b>

Tabelle 14: Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen 2014-2019

Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen seit 2019		
	Psychotherapie	Neuropsychologie
<b>Anzahl Weiterbildungsgänge</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
<b>Anzahl Auflagen total</b>	<b>120</b>	<b>6</b>
– Auflagen Expertenkommission	33	0
– Auflagen AAQ	34	0
– Auflagen PsyKo	Empfiehl keine Akkreditierungen für die fünf Weiterbildungsgänge	6
– Auflagen EDI	53	0
<b>Anzahl Empfehlungen der Expertenkommission</b>	<b>71</b>	<b>7</b>

Tabelle 15: Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen seit 2019

Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen 2014-2020		
	Psychotherapie	Neuropsychologie
<b>Anzahl Akkreditierungsverfahren</b>		
<b>Anzahl Auflagen total</b>		
Auflagen Expertenkommission		
Auflagen AAQ		
Auflagen PsyKo		
Auflagen EDI		
<b>Anzahl Empfehlungen der Expertenkommission</b>		

Tabelle 16: Akkreditierte Weiterbildungsgänge, Auflagen und Empfehlungen 2014-2020

## Beurteilung aus Sicht PsyKo (Stalder)

### 10 Anerkennung ausländische Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel

**10.1 Prozess:** Können Sie uns den Prozess und die Kriterien zur Anerkennung der ausländischen Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel erläutern?

- Wie stellt die PsyKo die Konsistenz/Einheitlichkeit sicher?
- Wie beurteilen Sie den Aufwand und die Angemessenheit des Prozesses?
- Welche Stärken identifizieren Sie?
- Auf welche Herausforderungen stossen Sie? Inwiefern besteht Optimierungspotenzial?

**10.2 Anzahl:** Können Sie uns Angaben zu folgenden Zahlen machen.

- Wie viele Gesuche erhalten Sie jährlich ungefähr?
- Wie viele negative Anerkennungsentscheide fällt die PsyKo im Schnitt pro Jahr?
- Wie viele Rekurse betreffend Anerkennung werden im Schnitt pro Jahr eingereicht?
- Welcher Anteil an Rekursen ist i.d.R. erfolgreich?

**11 Stellungnahmen:** Wie erfolgen Stellungnahmen durch die PsyKo in der Regel? Und im Speziellen zu den Akkreditierungsanträgen? Kann aus Sicht der PsyKo die Qualität der Weiterbildungsgänge mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren sichergestellt werden? Weshalb ja/nein?

**12 PsyReg:** Wie erfolgen die Einträge ins PsyReg durch die PsyKo? Inwiefern ist das PsyReg praktikabel in der Anwendung? Welche Schwierigkeiten identifizieren Sie gegebenenfalls?

**13 Unbeabsichtigte Wirkungen:** Identifizieren Sie unbeabsichtigte Wirkungen des PsyG? Wenn ja, welche sind dies und wie beurteilen Sie diese?

**14 Änderungen KLV und KVV:** Wie beurteilen Sie die Änderung KLV und KVV<sup>57</sup> mit Blick auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG? Welche Herausforderungen zeigen sich Ihrer Meinung nach?

**15 Weitere Kontextfaktoren:** Identifizieren Sie weitere bedeutende Kontextfaktoren hinsichtlich Umsetzung und Wirkungen des PsyG?

### Beurteilung durch Kantone (BE, GE, ZH)

**16 Allgemeine Beurteilung:** Zu Beginn ganz generell gefragt: Was bewährt sich aus Ihrer Sicht im Vollzug des PsyG durch die Kantone und wo identifizieren Sie Schwächen?

### 17 Berufsausübungsbewilligung (BAB)

- Wie beurteilen Sie das Verfahren zu Berufsausübungsbewilligungen für Psychotherapeuten/innen in Ihrem Kanton?
- Welche Probleme und Herausforderungen erkennen Sie im Rahmen des Verfahrens zu Berufsausübungsbewilligungen – in Ihrem Kanton oder für Kantone generell?
- Wie könnten die Verfahren vereinfacht oder optimiert werden?
- Können Sie uns anhand eines Beispiels erläutern, wie/weshalb Sie Bewilligungen verweigern, einschränken, Auflagen aussprechen oder Bewilligungen entziehen?

### 18 Aufsicht

- Wie beurteilen Sie die Aufsicht von Psychotherapeuten/innen mit BAB in Ihrem Kanton?
- Wie wird die Qualität sichergestellt?
- Welchen Aufwand haben Sie schätzungsweise für die Aufsicht?
- Welche Probleme und Herausforderungen erkennen Sie im Rahmen der Aufsicht – in Ihrem Kanton oder für Kantone generell?
- Wie könnte die Aufsicht harmonisiert werden?
- Was wäre nötig, um die Aufsicht besser wahrnehmen zu können bzw. sie zu optimieren?
- Können Sie uns anhand eines Beispiels erläutern, wie/weshalb allenfalls Disziplinar massnahmen verhängt haben?

**19 Strafbestimmungen des PsyG zu Anmassung von Berufsbezeichnung oder Weiterbildungstitel:** Die Herausforderung scheint gemäss unserer Befragung der Kantone darin zu bestehen, überhaupt von allfälligen Verstössen zu erfahren.

- Wie beurteilen Sie die Strafbestimmungen des PsyG?
- Welche Probleme und weiteren Herausforderungen stellen sich Ihnen?
- Welche Optimierungsmöglichkeiten identifizieren Sie diesbezüglich allenfalls?

<sup>57</sup> Änderung KLV und KVV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie «Anordnungsmodell» und die aktuellen Möglichkeiten der Leistungsabrechnung der weiteren Inhaber/innen eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG.

- 20 PsyReg:** Gemäss den bisherigen Resultaten ist das PsyReg nicht vollständig. Aus welchen Gründen tragen Kantone Neuerungen oder Änderungen nicht oder nicht regelmässig ein? Inwiefern ist das PsyReg praktikabel in der Anwendung für Sie? Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie bezüglich PsyReg?
- 21 Änderungen KLV und KVV:** Wie beurteilen Sie die Änderung KLV und KVV<sup>58</sup> mit Blick auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG? Welche Herausforderungen zeigen sich Ihrer Meinung nach?
- 22 Weitere Kontextfaktoren:** Identifizieren Sie weitere bedeutende Kontextfaktoren hinsichtlich Umsetzung und Wirkungen des PsyG?

### Beurteilung durch Verbände

- 23 Qualifikationen Psychologieberufspersonen:** Bringen die Psychologieberufspersonen<sup>59</sup> die entsprechenden Qualifikationen mit, um psychologische und/oder psychotherapeutische Dienstleitungen in hoher Qualität zu erbringen? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?
- 24 Erhöhung der Qualifikationen:** Hat das PsyG Ihrer Meinung nach dazu geführt, dass die Qualifikationen von Psychologieberufspersonen verbessert wurden? Was sind die Gründe?
- 25 Qualität der psychologischen Dienstleistungen:** Inwiefern konnte damit auch die Qualität der psychologischen Dienstleitungen gesteigert werden? Inwieweit hat mit den schweizweit festgelegten Anforderungen tatsächlich eine Angleichung des Qualitätsniveaus psychologischer Dienstleistungen stattgefunden?
- 26 Vollzug Kantone:** Mit Blick auf den Vollzug des PsyG durch die Kantone interessieren uns insbesondere die untenstehenden Aspekte und Prozesse: Inwiefern beurteilen Sie die Umsetzung dieser als zweckmässig? Was funktioniert und wo bestehen Ihrer Meinung nach Schwierigkeiten? Welche Verbesserungsmöglichkeiten diesbezüglich identifizieren Sie allenfalls?
- 26.1** Berufsausübungsbewilligungen BAB
  - 26.2** Aufsicht
  - 26.3** Strafbestimmungen
  - 26.4** PsyReg
- 27 Anerkennung ausländische Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel:** Inwiefern gelingt es der PsyKo Ihrer Meinung nach, die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstitel einheitlich zu durchzuführen? Wie

<sup>58</sup> Änderung KLV und KVV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie «Anordnungsmodell» und die aktuellen Möglichkeiten der Leistungsabrechnung der weiteren Inhaber/innen eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG.

<sup>59</sup> Personen mit eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG sowie psychologische Psychotherapeuten/innen, die Psychotherapien in eigener fachlicher Verantwortung führen.

beurteilen Sie den Aufwand und die Angemessenheit des Verfahrens? Was funktioniert und wo bestehen Ihrer Meinung nach Schwierigkeiten? Welche Verbesserungsmöglichkeiten diesbezüglich sehen Sie allenfalls?

- 28 Unbeabsichtigte Wirkungen:** Identifizieren Sie unbeabsichtigte Wirkungen des PsyG? Wenn ja, welche sind dies und wie beurteilen Sie diese?
- 29 Änderungen KLV und KVV:** Wie beurteilen Sie die Änderung KLV und KVV<sup>60</sup> mit Blick auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG? Welche Herausforderungen zeigen sich Ihrer Meinung nach?
- 30 Weitere Kontextfaktoren:** Identifizieren Sie weitere bedeutende Kontextfaktoren hinsichtlich Umsetzung und Wirkungen des PsyG?

#### Beurteilung andere (Inderbitzin, AAQ)

- 31 Rolle AAQ-Ausschuss PsyG:** Welche Rolle hat der Ausschuss für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen der Psychologieberufe nach PsyG?
- 32 Akkreditierung:** Inwiefern vermag das Akkreditierungsverfahren aus Sicht des Ausschusses sicherzustellen, dass die akkreditierten Weiterbildungsgänge ein hinreichendes Qualitätsniveau aufweisen? Inwieweit sind die Akkreditierungsentscheide konsistent?
- 33 Weiterentwicklung Akkreditierungsverfahren:** Inwiefern konnte das Akkreditierungsverfahren in Zwischenzeit basierend auf den Empfehlungen im Evaluationsbericht der ersten Akkreditierungsrunde (BAG) und den Ergebnissen aus dem Synthesericht zur Akkreditierung nach PsyG (AAQ) weiterentwickelt und verbessert werden? Konnten bereits Verfahren im angepassten Vorgehen durchgeführt werden?
- 34 Herausforderungen und Optimierungspotenzial:** Welche Herausforderungen stellen sich weiterhin? Welche Optimierungspotenziale identifizieren Sie diesbezüglich?

#### Beurteilung andere (Arbeitgeber)

- 35 Perspektive Arbeitgeber:** Was hat sich für Sie als Arbeitgeber seit Einführung des PsyG geändert?
- 36 Weiterbildungsgänge:** Wie beurteilen Sie die Qualität der akkreditierten Weiterbildungsgänge?
- 37 Qualifikationen Psychologieberufspersonen:** Bringen die Psychologieberufspersonen<sup>61</sup> die entsprechenden Qualifikationen mit, um psychologische und/oder psychotherapeutische Dienstleitungen in hoher Qualität zu erbringen? Inwiefern besteht Optimierungsbedarf?

<sup>60</sup> Änderung KLV und KVV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie «Anordnungsmodell» und die aktuellen Möglichkeiten der Leistungsabrechnung der weiteren Inhaber/innen eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG.

<sup>61</sup> Personen mit eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG sowie psychologische Psychotherapeuten/innen, die Psychotherapien in eigener fachlicher Verantwortung führen.

- 38 Erhöhung der Qualifikationen:** Hat das PsyG Ihrer Meinung nach dazu geführt, dass die Qualifikationen von Psychologieberufspersonen verbessert wurden? Was sind die Gründe?
- 39 Qualifikationen ausländischer Abschlüsse oder Weiterbildungstitel:** Inwiefern verfügen Personen mit ausländischen Abschlüssen oder Weiterbildungstiteln, die anerkannt wurden, über vergleichbare die Qualifikationen wie Personen mit schweizerischem Hochschulabschluss oder eidg. Weiterbildungstitel nach PsyG?
- 40 Qualität der psychologischen Dienstleistungen:** Inwiefern konnte damit auch die Qualität der psychologischen Dienstleistungen gesteigert werden? Inwieweit hat mit den schweizweit festgelegten Anforderungen tatsächlich eine Angleichung des Qualitätsniveaus psychologischer Dienstleistungen stattgefunden?
- 41 Status Psychologieberufe:** Inwieweit ist die Anerkennung der Psychologieberufspersonen in den letzten Jahren gestiegen? Welchen Anteil hat das PsyG dazu beigetragen?
- 42 Konsumentenschutz:** Inwieweit konnte aufgrund des PsyG der Konsumentenschutz erhöht werden (Gesundheitsschutz sowie Schutz vor Täuschung / Irreführung)? Inwieweit unterstützen das Psychologieberufsregister sowie die geschützten Berufsbezeichnungen den Informationsstand der Konsumenten/innen?
- 43 Unbeabsichtigte Wirkungen:** Identifizieren Sie unbeabsichtigte Wirkungen des PsyG? Wenn ja, welche sind dies und wie beurteilen Sie diese?
- 44 Änderungen KLV und KVV:** Wie beurteilen Sie die Änderung KLV und KVV<sup>62</sup> mit Blick auf Umsetzung und Wirkungen des PsyG? Welche Herausforderungen zeigen sich Ihrer Meinung nach?
- 45 Weitere Kontextfaktoren:** Identifizieren Sie weitere bedeutende Kontextfaktoren hinsichtlich Umsetzung und Wirkungen des PsyG?

### Gesamtbeurteilung und Ausblick (alle)

- 46 Gesamtbeurteilung:** Was sind für Sie die wichtigsten Stärken des PsyG und seiner Verordnungen? Wo identifizieren Sie die zentralen Schwächen?
- 47 Optimierungspotenziale:** Inwiefern können Regelungen, Vollzug und Wirkungen des PsyG optimiert werden?

### Abschluss

- 48 Weitere Anliegen:** Haben Sie weitere Anliegen, die wir bis anhin noch nicht angesprochen haben?

**Vielen Dank!**

<sup>62</sup> Änderung KLV und KVV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie «Anordnungsmodell» und die aktuellen Möglichkeiten der Leistungsabrechnung der weiteren Inhaber/innen eidg. Weiterbildungstitel gemäss PsyG.

## A-2.5 Inputpapier Fokusgruppe

---

# Fokusgruppe im Rahmen der Evaluation des Psychologieberufegesetzes (PsyG)

---

Informationen für die teilnehmende Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen

---

## 1 Ausgangslage und Ziele

### *Evaluation und Stand der Arbeiten*

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beauftragte econcept in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ueli Kieser (HSG) mit der Evaluation des Psychologieberufegesetzes. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Umsetzung und Wirkungen des PsyG und seiner Verordnungen sowie die Zweckmässigkeit der Vollzugsorganisation und der wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Die Ergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage zur Optimierung des Vollzugs und gegebenenfalls zur Anpassung von Gesetzesregelungen.

Im Sommer/Herbst 2021 wurde unter anderem eine Online-Befragung bei Patienten/innen-Organisationen durchgeführt. Parallel dazu wurden auch die Kantone, Verbände und Weiterbildungsorganisationen befragt. Zur Vertiefung der Erkenntnisse aus der Befragung der Patienten/innen-Organisationen wird nun eine Fokusgruppe mit Vertreter/innen von Patienten/innen-Organisationen durchgeführt.

### *Zielsetzungen der Fokusgruppe*

Absicht der Fokusgruppe ist es, sich in der Diskussion mit Ihnen vertieft damit auseinanderzusetzen,

- wie es um das Wissen von Klienten/innen und Patienten/innen zu den Psychologieberufen steht und
- inwieweit seit Einführung des PsyG die Klienten/innen und Patienten/innen besser geschützt sind.

Wir sind an offenen, lösungsorientierten Beiträgen seitens der Teilnehmenden interessiert.

## 2 Leitfragen für die Fokusgruppendifkussion

In der Fokusgruppe diskutieren wir gemeinsam diese fünf Leitfragen:

- **Wissen von Klienten/innen und Patienten/innen:** Über welches Wissen verfügen Klienten/innen und Patienten/innen zu den Psychologieberufen? Inwiefern können sie die Psychologieberufe unterscheiden? Welchen Beitrag leistet das Psychologieberuferegister als Informationsquelle für die Klienten/innen und Patienten/innen? Was wäre Ihrer Meinung nach nötig, um das Wissen zu den Psychologieberufen bei Klienten/innen und Patienten/innen zu verbessern?

- **Gesundheitsschutz und Qualität:** Wie steht es um den Schutz von Klienten/innen und Patienten/innen a) mit Blick auf die Qualität der psychologischen und psychotherapeutischen Dienstleistungen? Hat sich die Qualität aus Ihrer Sicht in den letzten Jahren allenfalls verändert?
- **Schutz vor Täuschung:** Wie steht es um den Schutz von Klienten/innen und Patienten/innen b) mit Blick auf Täuschung und Irreführung durch Personen, welche sich bspw. in Anzeigen als Psychologen/innen oder Psychotherapeuten/innen ausgeben, jedoch nicht über die jeweilige Aus- oder Weiterbildung verfügen? Wie häufig kommen solche Anmassungen von Titeln oder Berufsbezeichnungen gemäss Ihrer Erfahrung vor?
- **Gründe:** Was sind die Gründe, wieso die Klienten/innen und Patienten/innen gut geschützt sind? Bzw. was sind Gründe, wieso diese Ziele allenfalls (noch) nicht erreicht werden? Welche Rolle spielen gemäss Ihrer Einschätzung dabei das PsyG und seine Verordnungen?
- **Optimierungsbedarf:** Welchen Optimierungsbedarf identifizieren Sie mit Blick auf den Schutz der Klienten/innen und Patienten/innen im Bereich Psychologieberufe?

### 3 Q&A – Praktische Informationen

**Was ist eine Fokusgruppe?** Eine Fokusgruppe ist eine moderierte Gruppendiskussion entlang von Leitfragen zu einem bestimmten Thema.

**Wer sind die anderen Teilnehmenden?** Für die Teilnahme fragen wir Leitungspersonen verschiedener Patienten/innen-Organisationen an. Ziel ist es, 6-8 Personen für die Teilnahme zu gewinnen.

**Wer leitet meine Fokusgruppe?** Die Fokusgruppe wird von zwei Mitarbeitenden von econcept AG geleitet (Flavia Amann, Jasmin Gisiger und/oder Marco Lügstenmann).

**Wie wird die Diskussion durchgeführt und was ist meine Rolle?** Wir freuen uns über Ihre engagierten Beiträge in der Diskussion! Die Fokusgruppe wird über ZOOM durchgeführt. Bitte nehmen Sie mit einem Laptop/Computer teil. Wir bitten Sie ebenfalls, die Kamera während der ganzen Fokusgruppe angeschaltet zu haben, damit wir trotz virtueller Durchführung eine möglichst gute Diskussionsdynamik schaffen können.

**Wann findet die Fokusgruppe statt?** Damit möglichst viele von Ihnen teilnehmen können, haben wir eine kurze [Doodle-Umfrage](#) eingerichtet. Nach Abschluss der Umfrage werden wir das definitive Datum kommunizieren. Die Fokusgruppe dauert 1.5 Stunden.

**Sprache:** Die Fokusgruppe wird voraussichtlich bilingue moderiert, wobei das Prinzip gilt, jeder kann in seiner Sprache sprechen.

**Muss ich mich vorbereiten?** Nein, Sie müssen sich nicht vorbereiten.

**Wie werden die Resultate genutzt?** Die Ergebnisse aus der Fokusgruppe werden im Schlussbericht zuhanden des BAG zusammengefasst und weitgehend anonymisiert (keine

Nennung von Namen, höchstens ggf. der Funktion, wie bspw. «ein/e Vertreter/in einer Patienten/innen-Organisation») und mit den Ergebnissen aus den weiteren Erhebungen synthetisiert.

## A-3 Akkreditierung gemäss BAG

Dabei sind folgende Schritte vorgesehen (BAG 2020b):

- 1 *Gesuch und Selbstevaluation*: Akkreditierungsgesuche sind beim BAG einzureichen (Art. 3 AkkredV-PsyG). Dieses zeigt sich in einem ersten Schritt verantwortlich für die Prüfung der Selbstevaluationsberichte, welche ihm von den Weiterbildungsorganisationen zugestellt werden. Sind diese Berichte vollständig und formal korrekt, werden sie an das zuständige Akkreditierungsorgan gemäss Art. 5 Abs. 3 PsyV zur Fremdevaluation weitergeleitet (BAG 2020b).
- 2 *Fremdevaluation und Akkreditierungsantrag*: Akkreditierungsorgan ist gemäss Art. 5 Abs. 3 PsyV die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). Sie ist zuständig für die Fremdevaluation. Diese beinhaltet eine Vor-Ort-Visite des entsprechenden Weiterbildungsgangs und die Anhörung der Weiterbildungsorganisation durch eine Experten/innen-Kommission. Als Abschluss ihrer Arbeiten verfasst die AAQ gestützt auf die Einschätzungen der Experten/innen einen Akkreditierungsantrag zuhanden des BAG bzw. des EDI (BAG 2020b). Beantragt werden kann die Akkreditierung, die Akkreditierung mit Auflagen oder Empfehlungen oder die Ablehnung der Akkreditierung. Bevor der Antrag ans BAG geht, wird er gemäss Interview mit der AAQ auch vom Ausschuss PsyG der AAQ geprüft. Der Ausschuss beurteilt die Konsistenz des Berichts. Aufgrund dieser Beurteilung nimmt die gelegentlich AAQ nochmals Anpassungen vor und leitet den Antrag danach ans BAG weiter. Diese Zusatzschleife gesetzlich nicht verankert, wird aber als interne Qualitätssicherung bei der AAQ durchgeführt.
- 3 *Anhörung der Psychologieberufekommission und rechtliches Gehör*: In einem nächsten Schritt wird die PsyKo durch das BAG angehört. Eine Subkommission analysiert gemäss Interview die Selbstevaluation, das Experten/innen-Gutachten sowie den Akkreditierungsantrag der AAQ. Sie beurteilt dabei nicht nur die Konsistenz der Berichte, sondern geht auch inhaltlich in die Tiefe. Auf dieser Grundlage bereitet die Subkommission das Dossier zuhanden des PsyKo-Plenums vor, das dann gemeinsam eine Stellungnahme z.Hd. des BAG verabschiedet. Diese Stellungnahme fliesst zusammen mit dem Gutachten der externen Experten/innen und dem Akkreditierungsantrag der AAQ in den Entwurf des Akkreditierungsentscheids durch das BAG ein. Der Entwurf wird der Weiterbildungsorganisation im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme unterbreitet. Das BAG stellt den Entwurf inklusive aller Unterlagen dem EDI zum definitiven Entscheid zu (BAG 2020b).
- 4 *Entscheid über die Akkreditierung durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)*: Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, ist gemäss Art. 34 PsyG das EDI. Das EDI trifft seine Akkreditierungsentscheide innerhalb von acht Monaten gestützt auf die erwähnten Unterlagen. Sie werden jeweils vom Departementsvorsteher unterzeichnet.

## A-4 Literatur- und Quellenverzeichnis

### *Rechtliche Grundlagen*

- Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (Stand am 1. Februar 2020) (SR 935.81).
- Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV) vom 15. März 2013 (Stand am 1. Februar 2020) (SR 935.811).
- Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG) vom 25. November 2013 (Stand am 15. Dezember 2020) (SR 935.811.1).
- Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG) vom 6. Juli 2016 (Stand am 1. Februar 2020) (SR 935.816.3).
- Botschaft zum Psychologieberufegesetz vom 30. September 2009 (09.075).
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2022) (SR 832.102).
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (Stand am 1. Januar 2022) (SR 832.112.31).
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

### *Dokumente und Daten BAG*

- Datenauswertung des BAG Psychologieberuferegister, Stand Juni 2021.
- Daten zu akkreditierten Weiterbildungsgängen in Psychotherapie und Neuropsychologie seit 2019.
- Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 01.07.2022. URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krank-ensversicherung-leistungen-tarife/Nicht-aerztliche-Leistungen/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022.html>
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2016): Psychologieberufekommission PsyKo. 4. Tätigkeitsbericht, 1. Mai 2015 – 30. April 2016. Bern, April 2016.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2017): Tätigkeitsbericht 2016. Psychologieberufekommission PsyKo, 1. Mai 2016 – 30. April 2017. Bern, Mai 2017.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2018a): Tätigkeitsbericht 2017. Psychologieberufekommission PsyKo, 1. Mai 2017 – 30. April 2018. Bern, Mai 2018.

- Bundesamt für Gesundheit BAG (2019): Tätigkeitsbericht 2018. Psychologieberufekommission PsyKo, 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2018. Bern, April 2019.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2020a): Tätigkeitsbericht 2019. Psychologieberufekommission PsyKo. Bern, Mai 2020.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2021a): Tätigkeitsbericht 2020. Psychologieberufekommission PsyKo. Bern, Juni 2021.

### *Literatur*

- AAQ (2019): Accréditation selon la loi sur les professions de la psychologie (LPsy), 2015-2018. Rapport de synthèse. Agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité (AAQ), Berne, 9 août 2019.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2018b): Einführung in das Psychologieberuferegister (PsyReg).
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2020b): Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie gemäss Psychologieberufegesetz: Bericht über die Evaluation der ersten Akkreditierungsrunde und weiteres Vorgehen. Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Mai 2020.
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2020c): Psychologieberufegesetz (PsyG) – Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie. Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren (Psychotherapie).
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2020d): Psychologieberufekommission (PsyKo). URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/psychologieberufekommission-psyko.html> (Stand: 06.07.2020).
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2021b): Änderung KVV und KLV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie. URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/aenderungen-psychotherapie-nichtaerztlicheleistungserbringer.html> (Stand: 12.05.2021).
- Bundesamt für Gesundheit BAG (2021c): Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022. URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Nicht-aerztliche-Leistungen/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022.html> (Stand: 27.08.2021).
- Büro Vatter (2022): Gerber, M. & Bolliger, C.: Kantonale Aufsicht über die Berufsausübung gemäss MedBG, GesBG und PsyG. Schlussbericht, Bern, 1. Februar 2022.

## A-5 Gutachten Prof. Dr. iur. Ueli Kieser

# Rechtliche Grundlagen des PsyG

Bericht

erstattet dem Bundesamt für Gesundheit (BAG)

von

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, St. Gallen

# Inhalt

1	Gegenstand .....	3
2	Aufbau des Berichts .....	3
3	Verwendete Unterlagen und Materialien .....	3
4	Ausgangspunkt: Zweckartikel des PsyG .....	3
5	Politische Erwartungen und Forderungen an das PsyG .....	4
5.1	Gegenstand .....	4
5.2	Erwartungen und Forderungen vorgängig der parlamentarischen Beratung des PsyG.....	5
5.3	Erwartungen und Forderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des PsyG .....	6
6	Auslegung des Zweckartikels (Art. 1 PsyG) .....	8
6.1	Auslegungsgrundsätze .....	8
6.2	Art. 1 Abs. 1 lit. a PsyG .....	8
6.3	Art. 1 Abs. 1 lit. b PsyG .....	10
6.4	Art. 1 Abs. 2 PsyG.....	11
7	Auslegungen der weiteren Bestimmungen des PsyG mit Blick auf den Zweckartikel von Art. 1 PsyG.....	12
8	Bisheriger Vollzug des PsyG .....	13
8.1	Gegenstand .....	13
8.2	Urteile des Bundesgerichts .....	13
8.2.1	Urteil 9C_571/2019, 23. Juli 2020: Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung	13
8.2.2	Urteil 2C_701/2017, 18. Juni 2018: Anerkennung eines ausländischen Titels .....	14
8.2.3	Urteil 2C_1168/2012, 29. April 2013: Anerkennung der Ausbildung an Fachhochschule	14
8.2.4	Urteil 4A_64/2020, 6. August 2020: Voraussetzungen der delegierten Psychotherapie..	15
8.2.5	Urteil 8C_463, 10. Juni 2020: Nachweis des Titels als Voraussetzung für Stellenbesetzung .....	16
8.3	Urteile des Bundesverwaltungsgerichts.....	16
8.3.1	Urteil B-3170/2011, 22. Oktober 2012: Allgemeine Einordnung des Psychologieberufegesetzes.....	16
8.3.2	Urteil B-2272/2014, 24. August 2015 (bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 2C_903/2015, 21. September 2016): Korrekte Rechtsanwendung als öffentliches Interesse .....	17
8.3.3	Urteil B-1128/2016, 22. August 2017: Akkreditierung von Weiterbildungsgängen .....	17
8.3.4	Urteil B-4621/2017, 25. Oktober 2017: Verfahrensrecht.....	20
8.3.5	Urteil B-2680/2015, 21. Juni 2017 (bestätigt durch Urteil Bundesgericht 2C_701/2017, 18. Juni 2018): Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels/Einordnung der delegierten Psychotherapie.....	20
8.3.6	Urteil B 166/2014, 24. November 2014 sowie Folgeurteil B-5446/2015, 15. August 2016: Anerkennung einer ausländischen Ausbildung .....	21
8.3.7	Urteil B-3284/2018, 16. November 2018: Anerkennung einer ausländischen Ausbildung	23
8.3.8	Urteil B_4717/2018, 5. August 2019: Anerkennung einer ausländischen Ausbildung ....	24
8.3.9	Urteil B-5570/2020, 28. Juli 2020: Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung .....	25
8.4	Hinweis zu kantonalen Urteilen.....	25
8.5	Zwischenergebnis .....	25
9	Ergebnisse .....	26
9.1	Allgemeine Einordnung des Zweckartikels (Art. 1 Abs. 1 PsyG) .....	26
9.2	Gerichtspraxis zum Psychologieberufegesetz – allgemeine Einordnung.....	26
9.3	Gesundheitsschutz .....	27
9.4	Schutz vor Täuschung und Irreführung.....	27

# 1 Gegenstand

Der vorliegende Bericht erfolgt im Rahmen eines umfassenden Forschungsprojekts zur Evaluation des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) (SR 935.81). Er beschränkt sich auf rechtliche Aspekte und vermittelt juristisches Wissen zur Erreichung des Ziels der Evaluation. Die Evaluation soll orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf die Umsetzung des PsyG und seinen Wirkungen beschaffen und allfällige Empfehlungen abgeben.

## 2 Aufbau des Berichts

Der Bericht beleuchtet die folgenden Schritte, welche aufeinander aufbauen:

- Politische Vorgaben an das PsyG
- Zweckartikel und sonstige Regelung (mit Bezug auf den Zweckartikel) des PsyG
- Bisheriger Vollzug des PsyG mit Blick insbesondere auf den Zweckartikel

## 3 Verwendete Unterlagen und Materialien

Der vorliegende Bericht stützt sich zunächst auf (öffentlich zugängliche) Gesetzesmaterialien, insbesondere auf die bundesrätliche Gesetzesbotschaft und die parlamentarische Beratung des PsyG. Die zum PsyG erlassenen Verordnungen werden unter Beizug von (öffentlich zugänglichen) Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) analysiert.

Der Vollzug des PsyG wird anhand der bisherigen Rechtsprechung zum PsyG aufgezeigt. Daneben wird – soweit greifbar – auf Verwaltungsentscheide im Vollzug des PsyG zugegriffen.

Ergänzend wird die auf das PsyG bezogene Literatur ausgewertet und eingearbeitet. Um welche Literatur es sich handelt, zeigt das am Schluss des Berichts beigefügte Literaturverzeichnis.

## 4 Ausgangspunkt: Zweckartikel des PsyG

Art. 1 PsyG regelt – nach dem vorangehenden Randtitel – «Zweck und Gegenstand» des Gesetzes. Die einzelnen Absätze von Art. 1 PsyG lauten wie folgt:

<sup>1</sup> *Dieses Gesetz bezweckt:*

*a. den Gesundheitsschutz;*

*b. den Schutz vor Täuschung und Irreführung von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen.*

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck legt es fest:

- a. die nach diesem Gesetz anerkannten inländischen Hochschulabschlüsse in Psychologie;
- b. die Anforderungen an die Weiterbildung;
- c. die Voraussetzungen für die Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels;
- d. die periodische Akkreditierung der Weiterbildungsgänge;
- e. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel;
- f. die Anforderungen an die Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung;
- g. die Voraussetzungen für die Verwendung geschützter Berufsbezeichnungen und eidgenössischer Weiterbildungstitel.

<sup>3</sup> Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms in Humanmedizin richten sich die Weiterbildung in Psychotherapie und die Berufsausübung in diesem Bereich nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006.

Der Bericht analysiert die Bestimmung von Art. 1 PsyG mit Blick auf die vorangehenden politischen Forderungen und überprüft – soweit möglich – den Vollzug des Gesetzes mit Blick auf die Bedeutung dieser Umschreibung von Zweck und Gegenstand des PsyG.

## 5 Politische Erwartungen und Forderungen an das PsyG

### 5.1 Gegenstand

Im vorliegenden Abschnitt werden die politischen Erwartungen und Forderungen zusammengestellt, welche

- vorgängig der Ausarbeitung des PsyG festgestellt werden können und
- während der parlamentarischen Beratung des PsyG zu beobachten sind.

Dabei kann nicht eine umfassende Analyse der vorgängig der Ausarbeitung des PsyG vorliegenden Erwartungen und Forderungen vorgenommen werden. Dazu fehlt der umfassende Zugriff auf die entsprechenden Quellen (z.B. Medien, Verbandsmitteilungen). Hingegen werden die entsprechenden Feststellungen in der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft wiedergegeben.

Vollständig berücksichtigt werden zudem die Äusserungen im Rahmen der parlamentarischen Gesetzesberatung.

## 5.2 Erwartungen und Forderungen vorgängig der parlamentarischen Beratung des PsyG

In der bundesrätlichen Gesetzesbotschaft wird das Folgende ausgeführt:<sup>1</sup>

«Art. 1

Das PsyG bezweckt gemäss Absatz 1 einerseits den Gesundheitsschutz und andererseits den Schutz vor Täuschungen und Irreführungen (Lauterkeitsschutz im Sinne des Konsumentenschutzes) bei der Ausübung von Psychologieberufen. Da alle im Entwurf geregelten Berufe auf der Ausbildung in Psychologie beruhen bzw. aufbauen, wird im Folgenden im Sinne einer Vereinfachung für die erfassten Berufe der Begriff der Psychologieberufe verwendet.

Absatz 2 fasst in den Buchstaben a-g den Regelungsbereich des Gesetzes zusammen. Es regelt:

- die anerkannten inländischen Hochschulabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen in Psychologie (Bst. a, vgl. dazu auch Kommentar zu Art. 2). Den Universitäten sind Fachhochschulen gleich gestellt, die eine gleichwertige Ausbildung in Psychologie anbieten. Im Entwurf wird aus diesem Grund der Oberbegriff Hochschule (Universität und Fachhochschule) verwendet.
- die Anforderungen an die Weiterbildung;
- die Voraussetzungen für die Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels;
- die periodische Akkreditierung der Weiterbildungsgänge;
- die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie Weiterbildungstitel;
- die Anforderungen an die privatwirtschaftliche Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung;
- die Voraussetzungen für die Verwendung der Berufsbezeichnungen «Psychologin» oder «Psychologe» sowie von eidgenössischen Weiterbildungstiteln.

Der Geltungsbereich des PsyG erstreckt sich u.a. auf die Psychotherapie durch Psychologinnen und Psychologen, also der psychologischen oder nichtärztlichen Psychotherapie. Die Psychotherapie durch Ärztinnen und Ärzte wird demgegenüber im MedBG geregelt (Abs. 3).»

---

<sup>1</sup> Vgl. BBl 2009 6926 und 6927.

### 5.3 Erwartungen und Forderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des PsyG

Nachfolgend werden Auszüge aus den Äusserungen im Rahmen der parlamentarischen Debatte zum PsyG wiedergegeben. Die Einordnung und Würdigung dieser Aussagen folgt in der anschliessenden Kommentierung von Art. 1 PsyG.<sup>2</sup>

«Im Jahre 2000 wurden zwei gleichlautende Motionen eingereicht: im Ständerat die Motion Wicki 00.3646 und im Nationalrat die Motion Triponez 00.3615, die einen Titelschutz für Psychologieberufe forderten. Das Ziel der beiden Motionen war einerseits der Konsumentenschutz und andererseits die Verhinderung einer Diskriminierung von Schweizer Psychologen im EG-Markt.

Mit diesen Vorgaben war ein Gesetzgebungsauftrag auf dem Tisch, der erstens gesundheitspolitische Anliegen der Regelung nichtärztlicher Psychotherapie und zweitens das Anliegen des Titelschutzes für Psychologinnen und Psychologen aufnahm.»<sup>3</sup>

«Die Ziele des neuen Gesetzes sind generell der Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Verbesserung des Konsumentenschutzes. Einerseits werden die Berufsbezeichnungen und die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel klar geregelt. Damit sollen verlässliche Qualitätsstandards erreicht werden. Andererseits werden in diesem Gesetz die Aus- und Weiterbildung sowie die Berufsausbildung der psychologisch tätigen Psychotherapeuten geregelt. Dadurch soll im therapeutischen Bereich gesamtschweizerisch eine gleichmässig hohe Qualität sichergestellt werden.

Sicherstellen wollen wir mit den vorgesehenen Bezeichnungsregelungen auch einen effektiven Täuschungsschutz. In der Vorlage wird aber bewusst auf unnötige Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit verzichtet. Der Bezeichnungsschutz stellt sicher, dass nur Personen mit einem entsprechenden Hochschulabschluss ihre Dienstleistungen mit der Bezeichnung 'Psychologin' oder 'Psychologe' anbieten dürfen.»<sup>4</sup>

«Im Zweckartikel wird gesagt, es gehe um den Gesundheitsschutz und um den Schutz vor Täuschung und Irreführung. Im Verlauf der Kommissionsberatung wurde deutlich, dass der Gesundheitsschutz im Vordergrund steht, jedoch mit dem Titel 'Psychologieberufegesetz' alle Psychologen angesprochen sind. Wie aus Seite 6905 der Botschaft hervorgeht, arbeiten bloss 44 Prozent der Psychologinnen und Psychologen im Berufsfeld der klinischen Psychologie; die übrigen sind in der Kinder- und Jugendpsychologie, der Erziehungs- und

---

<sup>2</sup> Dazu Ziff. 6.

<sup>3</sup> Maissen Theo, für die Kommission, AB 2021 S 630.

<sup>4</sup> Maissen Theo, für die Kommission, AB 2021 S 630.

Familienberatung, der Berufs- und Laufbahnberatung, der Arbeitspsychologie oder in der Bildung und Verwaltung tätig.»<sup>5</sup>

«Der Kerngehalt dieses Gesetzes - das ist schon angeklungen, ich möchte es aber noch einmal deutlich sagen - und seine Absicht sind zum Ersten ganz klar die Regelung nur eines Teils der psychologischen Tätigkeit, nämlich des Teils, der direkt mit Menschen zu tun hat; des Teils also, der mit dem Konsumentenschutz zu tun hat: Das Gesetz möchte eben vor Täuschung und Irreführung schützen, es ist also zentral an Transparenz interessiert. Zum Zweiten geht es darum, einen allgemeinen Bezeichnungsschutz einzuführen, der bezüglich der fachlichen Qualifikation der Anbieter solcher Leistungen ebenfalls Transparenz im Markt bringt. Damit soll das Gesetz einerseits Transparenz, andererseits aber auch Qualität der Dienstleistungen in einem doch sehr sensiblen Bereich wie der Psychotherapie bringen.»<sup>6</sup>

«Plusieurs d'entre vous l'ont dit: ce projet de loi a une longue histoire. On cherchait sa voie et je crois que maintenant on l'a trouvée. Sa voie a commencé à être tracée suite aux motions du Parlement qui l'ont orienté vers la protection des 'consommateurs'. C'est là l'objectif principal, l'objectif santé, on pourrait dire.»<sup>7</sup>

«Wie ich dieses Gesetz verstehe und wie es auch in Artikel 1 steht, verfolgt es ja zwei Ziele: Das erste ist der Gesundheitsschutz, das betrifft die Psychotherapie; das zweite Ziel aber ist ein separates, nämlich der Titelschutz. Wer darf sich als Psychologe bezeichnen?»<sup>8</sup>

Der Ständerat übernahm die Fassung von Art. 1 PsyG ohne inhaltliche Diskussion gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag.<sup>9</sup>

«Le projet de loi sur les professions de la psychologie vise à améliorer la protection de la santé publique et des consommateurs. A cette fin, il instaure des dénominations professionnelles protégées, crée un label de qualité fiable et garantit un standard homogène dans le domaine thérapeutique, en réglementant la formation de base, la formation postgrade et l'exercice de la psychothérapie.»<sup>10</sup>

«L'objectif principal, c'est la protection de la santé psychique et la protection des consommateurs. Il est vrai que c'était votre première idée, ou en tout cas une idée venue du Parlement avec la motion Wicki 00.3646 et aussi la motion Triponez 00.3615 adoptées en 2001. La nécessité de la réglementation est incontestée, en tout cas très largement plébiscitée. D'une part vraisemblablement parce que les maladies psychiques peuvent concerner chacun, tout simplement; mais aussi parce qu'aujourd'hui, il y a une absence de réglementation homogène et transparente des professions de la psychologie, ce qui pose problème. Cela a des

---

<sup>5</sup> Bieri Peter, AB 2021 S 631.

<sup>6</sup> Gutzwiller Felix, AB 2010 S 632.

<sup>7</sup> BR Burkhalter Didier, AB 2021 S 632.

<sup>8</sup> David Eugen, AB 2010 S 634.

<sup>9</sup> Vgl. AB 2010 S 633.

<sup>10</sup> Neiryneck Jacques, pour la commission, AB 2011 N 292.

conséquences négatives pour les personnes qui cherchent une prestation psychologique qualifiée sur le marché libre. Le marché est en fait flou et il propose des services dépourvus de labels de qualité clairs.

La dénomination de psychologue n'étant pas protégée, comme cela a été dit par certains d'entre vous, il est vrai que tout le monde peut s'appeler psychologue. Ainsi il existe aujourd'hui, en marge d'une offre de prestations psychologiques proposées par des psychologues qualifiés, une offre pléthorique de services dits psychologiques que fournissent en fait des personnes sans formation ou avec une formation lacunaire en psychologie. Dès lors que le problème est clairement identifié et que l'objectif principal est clair, que propose-t-on comme solution avec cette loi? En fait une triple solution. D'abord la loi instaure la protection de la dénomination professionnelle de psychologue. Seuls les titulaires d'un master ou d'un diplôme équivalent en psychologie pourront s'intituler psychologues. Avec cela, on crée la transparence sur ce marché qui ne l'était pas et la qualité professionnelle des prestations sera assurée.»<sup>11</sup>

Art. 1 PsyG wurde in der Folge ohne inhaltliche Diskussion angenommen.<sup>12</sup>

## 6 Auslegung des Zweckartikels (Art. 1 PsyG)

### 6.1 Auslegungsgrundsätze

Im vorliegenden Zusammenhang geht es zentral um die Auslegung des Zweckartikels von Art. 1 PsyG. Was «Auslegung» ist, umschreibt die bundesgerichtliche Rechtsprechung wie folgt:

«Ausgangspunkt der Gesetzesauslegung ist der Wortlaut der Bestimmung (grammatikalisches Element). Ist er klar, d.h. eindeutig und unmissverständlich, darf vom Wortlaut nur abgewichen werden, wenn ein triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut ziele am 'wahren Sinn' der Regelung vorbei. Anlass für eine solche Annahme können die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisch), ihr Zweck (teleologisch) oder der Zusammenhang mit anderen Vorschriften (systematisch) geben, so namentlich, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann (BGE 142 V 402 E. 4.1 mit Hinweis).»<sup>13</sup>

### 6.2 Art. 1 Abs. 1 lit. a PsyG

Der zunächst genannte Zweck des Gesetzes besteht im Gesundheitsschutz. Eine Vielfalt von Bestimmungen des schweizerischen Rechts betrifft den Gesundheitsschutz. Auf Verfassungsebene ist Art. 118 Abs. 1 BV zu nennen. Hier wird ausgeführt, dass von einem

<sup>11</sup> BR Burkhalter Didier, AB 2011 N 295.

<sup>12</sup> Vgl. AB 2011 N 295.

<sup>13</sup> Urteil 9C\_738/2020, 7. Juni 2021, E. 1.3.2.

offenen, wandelbaren Begriff der Gesundheit auszugehen sei. Der Gesundheitsschutz geht demnach über die Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen hinaus und orientiert sich in erster Linie an zeitgeschichtlichen Ansichten.<sup>14</sup> Allerdings werden auch zurückhaltendere Auffassungen vertreten:

«Obwohl der Begriff der Gesundheit in dieser Bestimmung zentral ist, wird er nicht definiert oder näher umschrieben. Auch in der Botschaft des Bundesrates wird der Begriff nicht erläutert. Die Lehre geht überwiegend davon aus, dass damit ein offener, wandelbarer Begriff gemeint ist, der über die Abwesenheit von Krankheit hinausgeht. Die Gesundheit sei im Sinne dieser Bestimmung nicht nur als Polizeigut zu verstehen, sondern umfasse auch fürsorgerische und Wohlfahrtsaspekte. Es ist allerdings fraglich, ob sich diese Auslegung noch mit dem Sinn und Zweck der Verfassungsnorm deckt oder ob dieses Verständnis nicht zu stark von geltungszeitlichen Anschauungen geprägt ist. Anhaltspunkte für den hier angesprochenen Aspekt der Gesundheit kann aufgrund der Offenheit des Begriffs vor allem der Kontext (z.B. Abs. 2 der Bestimmung) liefern, d.h. es ist danach zu fragen, was mit Massnahmen zum 'Schutz' der Gesundheit gemeint ist. Diese Betrachtungsweise legt eher eine restriktive Auslegung nahe. Der 'Schutz' der Gesundheit darf jedenfalls nicht leichthin im Sinn von 'Förderung' der Gesundheit verstanden werden. Vielmehr soll ein 'Weniger' an Gesundheit verhindert werden, wobei mehr oder weniger spezifische Gefahren im Fokus stehen.»<sup>15</sup>

Diese zurückhaltende Auffassung kann allerdings im Kontext von Art. 1 Abs. 1 lit. a PsyG nicht zu einer Minderung der Zweckumschreibung des Gesundheitsschutzes führen. Vielmehr hält die Zweckumschreibung ohne Einschränkung fest, dass der Zweck des Psychologieberufegesetzes – an erster Stelle genannt – darin besteht, den Gesundheitsschutz zu sichern bzw. zu gewährleisten. Entsprechend führt Art. 1 Abs. 2 PsyG die Mittel auf, welche der Sicherung bzw. Gewährleistung dieses Ziels dienen.

Ergänzend kann zudem auf die Beziehung zum Krankenversicherungsrecht hingewiesen werden. Bestimmte Psychologieberufe – Psychotherapie, Neuropsychologie, aber auch Kinder- und Jugendpsychologie und klinische Psychologie – erbringen Leistungen zulasten der Krankenversicherung. Dabei fällt massgebend ins Gewicht, dass der Zweck des Gesundheitsschutzes auch durch die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gefördert wird. Es ist an dieser Stelle auf die im Gesetz geforderte qualitativ hoch stehende, zweckmässige gesundheitliche Versorgung sowie auf das Qualitätsziel hinzuweisen.<sup>16</sup> Damit ergibt sich ein Ergänzen oder ein Ineinandergreifen von Massnahmen zur Sicherung und Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und wird zugleich bestätigt, dass dem Aspekt des Gesundheitsschutzes hohe Bedeutung zukommt.

---

<sup>14</sup> Vgl. POLEDNA TOMAS, St.Galler Kommentar zur BV, Art. 118 N 4.

<sup>15</sup> So BSK BV-GÄCHTER THOMAS/RENOLD-BURCH STEPHANIE, Art. 118 N 6.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 43 Abs. 6 und Art. 58 bis Art. 58h KVG.

### 6.3 Art. 1 Abs. 1 lit. b PsyG

Zweck des Psychologieberufegesetz ist der Schutz vor Täuschung und Irreführung von Personen, die Leistungen auf dem Gebiet der Psychologie in Anspruch nehmen.

«Täuschung und Irreführung unterscheiden sich dabei (...) hinsichtlich ihrer Intensität. Täuschung verletzt die Wahrheit, Irreführung die Klarheit (...). Der Schutz vor der Täuschung (Wahrheitsgebot) und der Irreführung i. e. S. (Klarheitsgebot) gehört zu den Grundbedingungen des Kundenschutzes und des funktionierenden Wettbewerbs».<sup>17</sup>

«Auch nach Schweizer Recht erfüllt er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung in Psychotherapie nicht, zumal er keinen Ausbildungsabschluss in Psychologie gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und Art. 3 PsyG hat. Die von ihm absolvierte Weiterbildung ist keine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und erlaubt dem Beschwerdeführer weder die Verwendung dieser gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung noch die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut in Deutschland. Sie kann folglich nicht als gleichwertig mit einem inländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie anerkannt werden. Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie stellt keine staatliche Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut dar. Sie ist angesichts der nicht regulierten Ausbildung und der niederschweligen Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vergleichbar mit der Berufsausübungsbewilligung für Psychotherapeuten und belegt daher keine mit der schweizerischen Berufsqualifikation eines Psychotherapeuten gleichwertige Befähigung bzw. Ausbildung. Für die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeut mit der entsprechenden Berufsbezeichnung sind in Deutschland wie in der Schweiz ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie und eine Weiterbildung im Bereich der Psychotherapie erforderlich.»<sup>18</sup>

Im Heilmittelrecht gelten ähnliche Begriffe, wobei hier zudem eine Informationspflicht verankert ist. Dies führt – bezogen auf die Werbung – in diesem Rechtsbereich zu einer zusätzlichen Eingrenzung:

«Zwar trifft zu, dass Werbung nach allgemeinem Lauterkeitsrecht eingängig, schlagwortartig und prägnant sein darf, soweit sie nicht täuschend und irreführend ist (vgl. Art. 2 ff. des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG; SR 241; zum Wahrheitsgrundsatz vgl. Carl Baudenbacher, Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Basel 2001, N 5 zu Art. 3 lit. b UWG). Die Heilmittelwerbung ist jedoch besonders ausgestaltet: Aus Gründen der Produktsicherheit gilt dort nicht nur das Täuschungsverbot, sondern auch ein Informationsgebot über die wesentlichen Eigenschaften und Wirkungen der Heilmittel. Dies ergibt sich aus der

<sup>17</sup> So Urteil des Bundesgerichts 2C\_1008/2012, 1. März 2013, E. 2.4.

<sup>18</sup> Urteil des Bundesgerichts 2C\_701/2017, 18. Juni 2018, E. 2.4.

Zweckbestimmung (Art. 1 HMG) und dem systematischen Zusammenhang der Heilmittelgesetzgebung (vgl. Art. 11 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 HMG). Die Pflicht der Anbieter von Heilmitteln zur Information (Art. 11 Abs. 1 HMG) und zur Unterlassung von Täuschung und Irreführung (Art. 32 Abs. 1 HMG) bilden eine Einheit; sie ermöglichen dem Konsumenten einen autonomen Entscheid, Heilmittel ihrem wirklichen Zweck entsprechend massvoll zu verwenden (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. b HMG).»<sup>19</sup>

Was den Begriff der Täuschung im Heilmittelrecht betrifft, regelt Art. 31 HMG die Werbung für Arzneimittel eingehend und erlaubt diese grundsätzlich. Allemal gilt, dass die Vorschriften über die Werbung einzig dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung über die Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit von Arzneimitteln dienen; es soll verhindert werden, dass die Patientinnen und Patienten infolge unwahrer oder täuschender Werbung zu viele oder nicht die optimalen Arzneimittel konsumieren und so ihre Gesundheit gefährden.<sup>20</sup>

#### 6.4 Art. 1 Abs. 2 PsyG

Welches die «Gegenstände» des Psychologieberufegesetzes sind, legt Art. 1 Abs. 2 PsyG fest. Im vorliegenden Zusammenhang interessiert, ob – und allenfalls inwieweit – sich aus dieser Nennung Rückschlüsse auf den in Art. 1 Abs. 1 PsyG geregelten «Zweck» des Gesetzes ziehen lassen.

Der hier interessierende Absatz bezieht sich zum einen auf die anerkannten Hochschulabschlüsse; zum andern wird – in verschiedener Hinsicht – die Weiterbildung erfasst. Daneben wird die Verwendung der Berufsbezeichnung und des Weiterbildungstitels als Gegenstand der gesetzlichen Regelung genannt. Damit wird offensichtlich konkretisiert, dass Gesetz – wie in Art. 1 Abs. 1 PsyG festgehalten – den Gesundheitsschutz bezweckt und den Schutz vor Täuschung und Irreführung gewährleistet.

In tabellarischer Hinsicht können die einzelnen Regelungsbereiche von Art. 1 Abs. 2 PsyG den Zwecken des Gesetzes wie folgt zugeordnet werden:

Gegenstand nach Art. 1 Abs. 2 PsyG	Zuordnung zu Art. 1 Abs. 1 PsyG
------------------------------------	---------------------------------

<sup>19</sup> E. 5.2.

<sup>20</sup> Vgl. VPB 2002 IV 1228. In diesem Sinne müssen alle Angaben in der Fachwerbung im Einklang mit der von Swissmedic zuletzt genehmigten Arzneimittelinformation stehen; insbesondere dürfen grundsätzlich nur vom Institut genehmigte Indikationen und Anwendungsmöglichkeiten beworben werden (vgl. Art. 16 AWW; BGE 136 I 192 betreffend Aussagen in der Fachwerbung zu Vergleichen mit anderen Arzneimitteln; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 2C\_93/2008, 1. Oktober 2008, E. 1.2; Urteil des Bundesgerichts 2A.607/2005, 23. Juni 2006, E. 2 und E. 5).

<i>nach diesem Gesetz anerkannte inländische Hochschulabschlüsse in Psychologie</i>	Schutz der Gesundheit
<i>Anforderungen an die Weiterbildung</i>	Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung und Irreführung
<i>Voraussetzungen für die Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels</i>	Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung und Irreführung
<i>periodische Akkreditierung der Weiterbildungsgänge</i>	Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung und Irreführung
<i>Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel</i>	Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung und Irreführung
<i>Anforderungen an die Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung</i>	Schutz der Gesundheit, Schutz vor Täuschung und Irreführung
<i>Voraussetzungen für die Verwendung geschützter Berufsbezeichnungen und eidgenössischer Weiterbildungstitel</i>	Schutz vor Täuschung und Irreführung

## 7 Auslegungen der weiteren Bestimmungen des PsyG mit Blick auf den Zweckartikel von Art. 1 PsyG

Es ist an dieser Stelle zu klären, ob – ausserhalb von Art. 1 PsyG – Bestimmungen des Gesetzes ausdrücklich auf die in Art. 1 Abs. 1 PsyG enthaltene Umschreibung des Gesetzes Bezug nehmen.

Von Bedeutung ist zunächst, dass nach Art. 8 Abs. 2 PsyG die Weiterbildung bestimmte «unmittelbar gesundheitsrelevante Fachgebiete der Psychologie» betrifft; dadurch wird unterstrichen, dass es um den Schutz der Gesundheit geht. Hinzuweisen ist ferner auf Art. 5 Abs. 2 lit. e PsyG; danach sind Absolventen und Absolventinnen der Weiterbildung befähigt, die Problemlagen und die psychische Verfassung ihrer Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen. Was die Ausübung des Psychotherapieberufs betrifft, hält Art. 25 PsyG

fest, dass der Kanton vorsehen kann, dass die Bewilligung zur Berufsausübung mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden wird, soweit dies für die Sicherung einer qualitativ hochstehenden psychotherapeutischen Versorgung erforderlich ist. Personen, die einen Beruf der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist (Art. 27 lit. d PsyG).<sup>21</sup>

Damit zeigt sich, dass die Zwecke von Art. 1 Abs. 1 PsyG im Gesetz durch verschiedene Bestimmungen unmittelbar aufgegriffen werden. Dadurch wird die Zwecksetzung konkretisiert.

## 8 Bisheriger Vollzug des PsyG

### 8.1 Gegenstand

Im vorliegenden Bericht steht der Zweckartikel von Art. 1 PsyG im Zentrum. Deshalb wird der Vollzug des PsyG insbesondere mit Blick auf diesen Zweckartikel aufgezeigt.

### 8.2 Urteile des Bundesgerichts

Eine Durchsicht der Urteile des Bundesgerichts zeigt, dass bisher wenige Urteile zum Psychologieberufegesetz gefällt wurden. Diese Urteile werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben

#### 8.2.1 Urteil 9C\_571/2019, 23. Juli 2020: Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

Im Zentrum des Urteils steht Art. 55a KVG, wobei es um Leistungserbringende nach Art. 36a KVG ging (E. 5.2). Das Bundesgericht beurteilte den Begriff der Tätigkeit in eigener

---

<sup>21</sup> Zur Werbung vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_901/2019, 25. August 2020, E. 4.4.4: «Il est encore relevé que la loi fédérale du 30 septembre 2016 sur les professions de la santé (LPSan; RS 811.21), ainsi que la loi fédérale du 18 mars 2011 sur les professions relevant du domaine de la psychologie (loi sur les professions de la psychologie, LPsy; RS 935.81) contiennent des dispositions similaires à l'art. 40 let. d LPMéd (cf. art. 16 let. e LPSan et 27 let. d LPsy). Quant aux art. 32 de la loi fédérale du 15 décembre 2000 sur les médicaments et les dispositifs médicaux (loi sur les produits thérapeutiques, LPTH; RS 812.21) et 21 de l'ordonnance du 17 octobre 2001 sur les dispositifs médicaux (ODim; RS 812.213), ils limitent la publicité dans ces domaines en déclarant illicite certains types de publicité. L'ordonnance fédérale du 17 octobre 2001 sur la publicité pour les médicaments (OPuM; RS 812.212.5) réglemente, pour sa part, la publicité destinée d'une part aux professionnels et d'autre part au public pour les médicaments prêts à l'emploi (médicaments) à usage humain ou vétérinaire. Il en ressort très clairement que le législateur reconnaît certaines spécificités au domaine médical en matière de publicité. Celle-ci n'est admise que de manière restrictive et le droit cantonal dont il est question dans la présente affaire se trouve en parfaite adéquation avec cette approche.»

Verantwortung (E. 5.3) und nahm dabei eine Abgrenzung von gesundheitsrechtlicher und krankenversicherungsrechtlicher Zulassung vor.

### 8.2.2 Urteil 2C\_701/2017, 18. Juni 2018: Anerkennung eines ausländischen Titels

In diesem Urteil befasste sich das Bundesgericht mit der Zulassung zur psychotherapeutischen Tätigkeit im internationalen Bereich und erachtete die ausländische Aus- und Weiterbildung als nicht hinreichend für die Anerkennung in der Schweiz.<sup>22</sup>

### 8.2.3 Urteil 2C\_1168/2012, 29. April 2013: Anerkennung der Ausbildung an Fachhochschule

Das Bundesgericht befasste sich mit der Frage, inwieweit eine Ausbildung an einer Fachhochschule für die Anerkennung ausreichen kann und führte dabei das Folgende aus:

#### 7.3 «Art. 2 PsyG lautet:

*‘Als inländische Hochschulabschlüsse nach diesem Gesetz anerkannt sind die von einer nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1994 beitragsberechtigten oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- und Diplomabschlüsse in Psychologie.’*

*Daraus folgt, wie der Beschwerdeführer mit Hinweis auf die Materialien zutreffend darlegt, dass der Bachelortitel nicht als anerkannter Hochschulabschluss im Sinne dieses Gesetzes betrachtet wird; Inhaber des Bachelortitels können sich daher nicht ‘Psychologin’ oder ‘Psychologe’ nennen (Art. 4 PsyG) und nicht zu akkreditierten Weiterbildungsgängen zugelassen werden (Art. 7 PsyG; Botschaft zum PsyG, BBl 2009 6928). Wie dargelegt (E. 5), entspricht das altrechtliche Diplomstudium des Beschwerdeführers zwar nicht dem neurechtlichen Masterstudium, ist aber höherwertig als das neurechtliche Bachelorstudium. Es ist daher verständlich, dass der Gesetzgeber das altrechtliche Diplom – anders als den neurechtlichen Bachelorabschluss – als Hochschulabschluss anerkennt; doch kann daraus entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgert werden, dass es dem Mastertitel gleichgestellt ist: Wenn das Gesetz bestimmte Anforderungen aufstellt, die erfüllt sein müssen, bedeutet das keineswegs, dass alle Ausbildungen, welche diesen Anforderungen genügen, unter sich gleichwertig sind. Es ist daher nicht zwingend, dass alle anerkannten Hochschulabschlüsse auch einem Mastertitel gleichgestellt werden. Im Übrigen wurde bereits in der Botschaft zum PsyG darauf hingewiesen, dass die (vorne in E. 5.4 erwähnte) Arbeitsgruppe aktuell mit der Klärung der Frage befasst sei, ob und unter welchen Bedingungen die Inhaber eines FH-Diploms den Mastertitel führen können (BBl 2009 6927 f.). Der bundesrätliche Entwurf zu Art. 2 entsprach bereits der nachmals Gesetz gewordenen Fassung. Im Ständerat (Erstrat) wurde diskutiert, ob auch der Bachelorabschluss als anerkannter Abschluss genügen soll (Amtl. Bull. 2010 S 630 ff.). Es wurde ein Antrag gestellt (aber dann wieder zurückgezogen), in Art. 2 auch den Bachelortitel als Hochschulabschluss anzuerkennen (a.a.O., 633-636). Über die Frage der Gleichsetzung von altrechtlichen Diplomen und neurechtlichen Mastertiteln*

---

<sup>22</sup> Zum vorangehenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vgl. Ziff. 8.3.5.

wurde hingegen nicht diskutiert. Es kann deshalb nicht gesagt werden, der Gesetzgeber habe bedingungslos die Fachhochschuldiplome den Masterdiplomen gleichstellen wollen (wie dies der Beschwerdeführer anzunehmen scheint).»

#### 8.2.4 Urteil 4A\_64/2020, 6. August 2020: Voraussetzungen der delegierten Psychotherapie

In diesem Urteil, auf welches ergänzend hinzuweisen ist, erläuterte das Bundesgericht das Modell der delegierten Psychotherapie und führte dazu das Folgende aus:

3.1. «Das Modell der delegierten Psychotherapie ist vor dem Hintergrund des Krankenversicherungsrechts zu erklären: Freiberufliche, nichtärztliche Psychologen oder Psychotherapeuten gehören nicht zu denjenigen Personen, die berechtigt sind, Leistungen zu Lasten der sozialen Krankenversicherung zu erbringen (BGE 131 V 178 E. 2.2.2; 125 V 284 E. 4, 441 E. 2d). Demgegenüber hat die obligatorische Krankenversicherung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Kosten einer so genannten delegierten Psychotherapie zu übernehmen.

Eine solche liegt vor, wenn die psychotherapeutische Behandlung durch einen von einem Arzt angestellten (nicht ärztlichen) Psychologen oder Psychotherapeuten in den Praxisräumen dieses Arztes und unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit erfolgt (BGE 125 V 284 E. 2a, 441 E. 2b -2d; Urteile 9C\_570/2015 vom 6. Juni 2016 E. 7.1; K 141/01 vom 18. Juni 2003 E. 4.3 f.; K 75/02 vom 8. Juli 2003 E. 2.1; K 111/00 vom 23. Januar 2001 E. 2a) und sofern die betreffende therapeutische Vorkehr nach den Geboten der ärztlichen Wissenschaft und Berufsethik sowie nach den Umständen des konkreten Falles delegierbar ist (BGE 125 V 284 E. 2a; Urteile 9C\_570/2015 vom 6. Juni 2016 E. 7.1; K 75/02 vom 8. Juli 2003 E. 2.1; K 111/00 vom 23. Januar 2001 E. 2a).

3.2. Für die Kassenpflicht wird nach dem Gesagten unter anderem vorausgesetzt, dass die psychotherapeutische Behandlung durch einen angestellten Psychotherapeuten erfolgt. Verlangt wird also, dass zwischen dem delegierenden Arzt und dem delegierten Psychotherapeuten ein "Anstellungsverhältnis" vorliegt. Mit dem von der Rechtsprechung verwendeten, weit gefassten Kriterium des Anstellungsverhältnisses kommt zum Ausdruck, dass ein Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 319 ff. OR nicht unbedingt erforderlich ist, damit die Leistung durch die obligatorische Krankenkasse übernommen wird (Urteil K 141/01 vom 18. Juni 2003 E. 4.4; Ariane Morin, *Les contrats dans la psychothérapie déléguée*, in: Bettina Kahil-Wolff / Rémy Wyler [Hrsg.], *Assurance sociale, responsabilité de l'employeur, assurance privée. Psychothérapie déléguée*. LAMal: soins à domicile, soins en EMS, 2005, S. 175 ff., S. 188 ff.; vgl. auch: Mirjam Olah, in: Gabor P. Blechta et al [Hrsg.], *Basler Kommentar Krankenversicherungsgesetz / Krankenversicherungsaufsichtsgesetz*, 2020, N. 28 zu Art. 25 KVG; Gebhard Eugster, *Krankenversicherung*, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], *Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit*, 3. Aufl. 2016, Rz. 385; Ueli Kieser, *Delegierte Psychotherapie - aktuelle Fragestellungen*, in: Tomas Poledna / Paul Richli [Hrsg.], *Psychologieberufe im Wandel - Übergang zum Psychologieberufegesetz*, 2012, S. 95 ff., S. 105).

*Damit die therapeutische Leistung des Psychotherapeuten als Pflichtleistung der Krankenkasse anerkannt wird, wird aber verlangt, dass ein wesentliches rechtliches oder tatsächliches Subordinationsverhältnis vorliegt. Dieses Merkmal definiert sich nicht nur durch eine mehr oder weniger ausgeprägte organisatorische, sondern auch durch eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom delegierenden Arzt (Urteile K 75/02 vom 8. Juli 2003 E. 2.3; K 141/01 vom 18. Juni 2003 E. 4.4; vgl. auch Urteil 9C\_570/2015 vom 6. Juni 2016 E. 7.1).»*

### 8.2.5 Urteil 8C\_463, 10. Juni 2020: Nachweis des Titels als Voraussetzung für Stellenbesetzung

Im Urteil ging es um die Ausgangslage, dass für eine Stellenausschreibung an der Universität Genf ein Titel gemäss PsyG verlangt wurde.

*«Au mois de décembre 2016, la Faculté de psychologie et des sciences de l'éducation de l'Université de Genève (ci-après: la Faculté) a mis au concours, pour une entrée en fonction le 1er août 2018 ou à une date à convenir, un poste de 'professeur-e ordinaire associé-e ou assistant-e avec prétitularisation conditionnelle' à la section de psychologie, domaine neuropsychologie clinique et intégrative. Le candidat devait notamment bénéficier 'du titre de spécialisation en neuropsychologie au sens de la LPsy (Loi [fédérale] sur les professions [relevant du domaine] de la psychologie du 18 mars 2011 [RS 935.81]) ou remplir les conditions pour son obtention'.»<sup>23</sup>*

Strittig wurde in der Folge, wie vorzugehen ist, weil im interessierenden Zeitpunkt solche Titel noch nicht vergeben werden konnten.

## 8.3 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

### 8.3.1 Urteil B-3170/2011, 22. Oktober 2012: Allgemeine Einordnung des Psychologieberufegesetzes

Das Bundesverwaltungsgericht erläutert die Abgrenzung zwischen Psychologieberufegesetz und Fachhochschulgesetz:

E. 2.6:

*«Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, kann der Beschwerdeführer aus Art. 2 PsyG nichts zu seinen Gunsten ableiten, da es sich bei diesem Gesetz um ein Berufegesetz handelt und beim FHSG um ein bildungsrechtliches bzw. hochschulrechtliches Gesetz.»*

---

<sup>23</sup> Auszug aus Sachverhalt, A.a.

### 8.3.2 Urteil B-2272/2014, 24. August 2015 (bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 2C\_903/2015, 21. September 2016): Korrekte Rechtsanwendung als öffentliches Interesse<sup>24</sup>

In diesem Urteil bezog sich das Bundesverwaltungsgericht in allgemeiner Form auf das erhebliche öffentliche Interesse, das Psychologieberufegesetz in zutreffender Weise anzuwenden.

*«4.3 La loi sur les professions de la psychologie vise à garantir la protection de la santé et celle des personnes qui ont recours à des prestations dans les domaines de la psychologie (cf. art. 1 al. 1 let. a et b LPsy), notamment, en exigeant que les psychothérapeutes indépendants soient titulaires d'un titre postgrade fédéral et d'une autorisation de pratique cantonale (cf. art. 5, 22 al. 1 et 24 al. 1 LPsy ; cf. FF 2009 6258 6259). Dans ce cadre, la PsyCo certifie que les formations étrangères sont conformes aux exigences de formation attendues en Suisse, ce contrôle étant essentiel afin d'assurer la qualité des soins dans le domaine de la psychothérapie (cf. art. 3 et 9 LPsy ; cf. arrêt du Tribunal administratif fédéral B 166/2014 du 24 novembre 2014 consid. 3 in fine et 4). Aussi, vu le but poursuivi par la LPsy, l'intérêt public à une application correcte du droit objectif doit être reconnu comme considérable et commanderait de confirmer la décision de révocation»*

### 8.3.3 Urteil B-1128/2016, 22. August 2017: Akkreditierung von Weiterbildungsgängen

Dieses Urteil befasst sich in grundsätzlicher Weise mit der Akkreditierung von Weiterbildungsgängen. Dabei hatte das Bundesverwaltungsgericht sowohl verschiedene verfahrensrechtliche Rügen (etwa betreffend Akteneinsicht, Protokollierungspflicht oder Ausstand von Expertinnen und Experten) wie auch materiellrechtliche Einwände zu beurteilen. Nachstehend finden sich Auszüge aus diesem Urteil.

In materiellrechtlicher Hinsicht befasste sich das Bundesverwaltungsgericht zunächst mit der Frage nach der Wirtschaftsfreiheit:

«7.

*In materieller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin, die Nichtakkreditierung des grössten Weiterbildungsgangs, den sie anbiete, stelle einen schweren Eingriff in ihre Wirtschaftsfreiheit dar. Die Voraussetzungen für eine Einschränkung dieses verfassungsmässigen Grundrechts seien aber nicht erfüllt, denn weder sei die gesetzliche Grundlage ausreichend bestimmt, noch bestehe ein öffentliches Interesse, noch sei der Eingriff verhältnismässig.*

*Die Vorinstanz bestreitet die Vorbringen der Beschwerdeführerin und stellt sich auf den Standpunkt, die Verleihung eidgenössischer Weiterbildungstitel sowie die Verfügungskompetenz seien öffentliche*

---

<sup>24</sup> Vgl. auch den Parallelentscheid B-2262/2017, 24. August 2015 (bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 2C\_902/2015, 21. September 2016).

*Aufgaben. Da der Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit nur die privatwirtschaftliche Tätigkeit, nicht aber staatliche Aufgaben umfasse, sei es fraglich, ob sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich auf ihre Wirtschaftsfreiheit berufen könne. Allenfalls wären alle Voraussetzungen für eine Einschränkung gegeben, denn es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Gewährleistung der Qualität der Weiterbildungsgänge zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Nichtakkreditierung sei verhältnismässig. Unzutreffend sei auch, dass eine Akkreditierung für die Durchführung eines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie zwingend notwendig sei oder dass die Akkreditierung über den Marktzugang entscheide. Private Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, die nicht akkreditiert seien, könnten weiterhin durchgeführt werden. Gestützt darauf dürften aber keine eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilt werden, und den Absolventen eines nichtakkreditierten Weiterbildungsgangs in Psychotherapie sei es lediglich untersagt, Psychotherapie privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben und sich als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeuten zu bezeichnen.*

*7.1 Verwaltungsaufgaben können durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen (Art. 178 Abs. 3 BV). Eine solche Übertragung ist nach Lehre und Rechtsprechung (BGE 140 II 112 E. 3.1; 138 I 196 E. 4.4) zulässig, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, welche die Art der Aufgabenerfüllung durch die Privaten in den Grundzügen regelt, die Privaten der Aufsicht des Staates unterstehen und gewährleistet ist, dass die Privaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Verfassung, insbesondere die Grundrechte beachten (HÄFELIN/ MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1817). Diese Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Private wird als Beleihung bezeichnet (PIERRE TSCHANNEN/ ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, S. 80 Rz. 14; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1821 ff.; FRITZ GYGI, Verwaltungsrecht: eine Einführung, 1986, S. 56 ff.). Die Beliehenen können ermächtigt werden, Rechtsverhältnisse durch Verfügungen zu regeln (BGE 138 I 274 E. 1.4).*

*Insbesondere im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung der universitären Medizinalberufe hat der Bund viele öffentlich-rechtliche Aufgaben an Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände) bzw. private Organisationen übertragen (Art. 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [BBG, SR 412.10] und Art. 20 und 55 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 [MedBG, SR 811.11]; Urteile des BVGer B-2528/2015 vom 29. März 2017 E. 1.1.2, B-2848/2013 vom 27. August 2014 E. 1.3.2 und B-2237/2009 vom 15. Dezember 2009 E. 4.3; Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung [REKO MAW] 03.010 vom 21. Juni 2003, veröffentlicht in: VPB 68.29 E. 1.1).*

*7.2 Art. 27 BV gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit, insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (BGE 138 I 378 E. 6.1). Staatliche Aufgaben, auch wenn sie durch Private ausgeübt werden, fallen indessen nicht in den Geltungsbereich von Art. 27 BV (BGE 141 I 124 E. 4.1; 132 V 6 E. 2.5.4). Insbesondere kann aus der Wirtschaftsfreiheit kein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe abgeleitet werden, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits anlässlich eines anderen Falles der*

*Verweigerung der Anerkennung eines Bildungsgangs erkannt hat (Urteil des BVGer B-2237/2009 vom 15. Dezember 2009 E. 4).*

*7.3 Durch die Akkreditierung ihres Weiterbildungsganges würde die Beschwerdeführerin das Recht erhalten, den erfolgreichen Absolventen ihres Weiterbildungsganges einen eidgenössischen Weiterbildungstitel zu erteilen (Art. 8 Abs. 3 PsyG, Art. 12 PsyG). In diesem Zusammenhang wäre sie befugt, Verfügungen über die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, die Zulassung zum akkreditierten Weiterbildungsgang, das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen und die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels zu erlassen (Art. 44 PsyG). Diese Erteilung der Verfügungskompetenz an eine Instanz oder Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung ist das entscheidende Definitionsmerkmal, um von der Übertragung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe auszugehen. Auch im vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass die Akkreditierung eines Weiterbildungsganges der Psychologieberufe als derartige Beleihung einzustufen ist.*

*7.4 Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, wird die Beschwerdeführerin durch die Verweigerung der Akkreditierung nicht daran gehindert, ihre Weiterbildung weiterhin anzubieten. Insofern wird sie grundsätzlich nicht an der freien Ausübung ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit gehindert. Unbestritten und offensichtlich ist zwar ein gewisser Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Anbietern, deren Weiterbildungsgang von der Vorinstanz akkreditiert wurde. Dies ändert indessen nichts daran, dass sie durch die Nichtakkreditierung lediglich das Recht verliert, eidgenössische Weiterbildungstitel zu erteilen, das heisst ihr wird die Beleihung mit einer öffentlichen Aufgabe verweigert.*

*7.5 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, eine Nichtakkreditierung ihres Weiterbildungsgangs habe den Voraussetzungen für einen Eingriff in ihre Wirtschaftsfreiheit zu genügen, kann ihr daher nicht gefolgt werden.»*

In einem weiteren materiellrechtlichen Punkt befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage, ob der Entscheid über die Akkreditierung eine Polizeierlaubnis darstellt. Dazu wird das Folgende festgehalten:

*«8.1 Eine Polizeierlaubnis stellt nicht lediglich das Vorhandensein eines Rechts fest, sondern erteilt die Befugnis, eine Tätigkeit auszuüben, die an sich gesetzlich untersagt ist (Urteil des BVGer A-6154/2010 vom 21. Oktober 2011 E. 6.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2654).*

*8.2 Wie bereits dargelegt, ist der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall die Durchführung ihres Weiterbildungsgangs ohne Akkreditierung nicht verboten, sondern sie darf dann lediglich keine eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilen. Die Akkreditierung ist daher nicht als Polizeierlaubnis einzustufen.*

*8.3 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Akkreditierung stelle eine Polizeierlaubnis dar, weshalb sie auch nur unter den entsprechenden Voraussetzungen verweigert werden dürfe, kann ihr daher nicht gefolgt werden.»*

Ergänzend ging das Gericht auf die Akkreditierungskriterien ein und konkretisierte die Anwendung dieser Kriterien wie folgt:

«9.1 Das Psychologieberufegesetz sieht vor, dass Akkreditierungsgesuche durch ein vom Bundesrat bestimmtes Akkreditierungsorgan zu prüfen sind (Art. 35 PsyG) und die Psychologieberufekommission zu den Akkreditierungsanträgen Stellung nimmt (Art. 37 Abs. 1 Bst. d PsyG). Dieses Akkreditierungsorgan und die Psychologieberufekommission haben damit die Stellung von gesetzlich vorgesehenen Fachinstanzen, von deren Beurteilung namentlich dort, wo das Gesetz mit Rücksicht auf den technischen oder wissenschaftlichen Charakter der Sache eine offene Normierung enthält, die entscheidende Behörde wie auch die gerichtlichen Rechtsmittelinstanzen, auch wenn ihnen freie Beweiswürdigung zusteht, nur aus triftigen Gründen abweichen dürfen (BGE 139 II 185 E. 9.2; 136 II 214 E. 5). Das Bundesverwaltungsgericht überprüft insofern die vorinstanzliche Rechtsanwendung auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesrecht hin, gesteht aber der Vorinstanz – bzw. den Fachgremien, auf deren Anträge diese sich stützt, – ein eigentliches ‘technisches Ermessen’ zu, das zu respektieren ist, soweit die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt wurden (BGE 133 II 35 E. 3; 132 II 257 E. 3.2; 131 II 13 E. 3.4; 131 II 680 E. 2.3.2 m.H.; BVGE 2009/35 E. 4).»

Schliesslich erläuterte das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit der Auflagen:

«9.5 Art. 16 Abs. 2 PsyG sieht vor, dass die Vorinstanz eine Akkreditierung mit Auflagen verbinden kann. Damit hat der Gesetzgeber aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Möglichkeit geschaffen, dass für einen Weiterbildungsgang mit geringfügigen Mängeln, die in relativ kurzer Zeit behoben werden können, nicht das ganze Akkreditierungsverfahren erneut durchlaufen werden muss, sondern nur die festgestellten Mängel behoben werden müssen. Wie sich aus der Formulierung ‘kann’ ergibt, ist der Entscheid darüber, ob trotz festgestellter Mängel eine derartige Akkreditierung unter Auflagen vorzunehmen ist, in das technische Ermessen der Akkreditierungsinstanz gestellt.»

#### 8.3.4 Urteil B-4621/2017, 25. Oktober 2017: Verfahrensrecht

In diesem Urteil befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Rüge, das rechtliche Gehör sei verletzt worden. Dabei nahm das Gericht eine Gehörsverletzung im konkreten Fall nicht an.

#### 8.3.5 Urteil B-2680/2015, 21 Juni 2017 (bestätigt durch Urteil Bundesgericht 2C\_701/2017, 18. Juni 2018): Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels/Einordnung der delegierten Psychotherapie

In diesem Urteil führte das Bundesverwaltungsgericht zur Anerkennung eines ausländischen Weiterbildungstitels das Folgende aus:

«2.5

(...)

*Die Ausübung des Berufs Psychotherapeut im Aufnahmestaat Schweiz ist damit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert, weshalb das Freizügigkeitsabkommen auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungstitels 'Systemische Therapie und Beratung (DGSF)' anwendbar ist.*

*2.6 Werden der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht, kann der Aufnahmestaat einem Angehörigen eines Mitgliedstaats, der im Besitz eines Diploms im Sinne dieser Richtlinien ist, grundsätzlich nicht den Zugang oder die Ausübung eines reglementierten Berufs wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn dieses Diplom Zugangs- oder Ausübungsvoraussetzung für den entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat ist (Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG; BGE 134 II 341, E. 2.3; vgl. BREITENMOSER/WEYENETH, a.a.O., S. 200 f.; GAMMENTHALER, a.a.O., S. 201 ff.). Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht somit der begünstigten Person, im Aufnahmestaat denselben Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben (Art. 1 und Art. 4 RL 2005/36/EG). Voraussetzung dafür ist aber, dass der Gesuchsteller einen Ausbildungs- und/oder Weiterbildungsnachweis besitzt, der im Herkunftsstaat für die Berufsausübung im betreffenden Berufsfeld erforderlich ist.»*

Ergänzend finden sich um Urteil Hinweise zur Anerkennung im Bereich der delegierten Psychotherapie:

*«4.3 In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die Bestätigung der KDP für den vorliegenden Fall nicht relevant, da es sich bei den delegierten Psychologen um solche handelt, die nicht privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, sondern als ausführende Hilfsperson eines delegierenden Arztes. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung delegierter Psychotherapeuten sind – im Sinne einer Richtlinie – im Spartenkonzept des TARMED definiert. Im Übrigen müssen auch delegiert tätige Psychotherapeuten über einen Hochschulabschluss in Psychologie, unter Einschluss der Psychopathologie, verfügen.*

*Aufgrund einer Praxisänderung hat die Kommission inzwischen auch Punkt 2d. des "Merkblatts über die Spartenanerkennung Delegierte Psychotherapie" angepasst. Personen, die delegierte Psychotherapie ausführen wollen und ihre Aus- und/oder Weiterbildung im Ausland absolviert haben, benötigen die vorgängige Anerkennung ihrer Diplome durch die PsyKo, um den Nachweis der kriterienkonformen Aus- und Weiterbildung gemäss Spartenkonzept TARMED zu erbringen.»*

### 8.3.6 Urteil B 166/2014, 24. November 2014 sowie Folgeurteil B-5446/2015, 15. August 2016: Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

In diesem Urteil befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Anerkennung einer ausländischen Ausbildung und hielt dazu Folgendes fest:

«3.

*La loi sur les professions de la psychologie vise à garantir la protection de la santé et celle des personnes qui ont recours à des prestations dans les domaines de la psychologie (cf. art. 1 al. 1 let. a et b de la loi fédérale sur les professions relevant du domaine de la psychologie du 18 mars 2011 [loi sur les professions de la psychologie, LPsy, RS 935.81]). A cette fin, la loi régit notamment les conditions d'utilisation des dénominations professionnelles protégées, la reconnaissance des diplômes et titres étrangers, ainsi que les exigences liées à la formation postgrade (cf. art. 1 al. 2 let. b, e et g LPsy). La protection de l'utilisation professionnelle de la dénomination de psychologue, ainsi que celle des titres postgrades fédéraux revêt un caractère essentiel puisqu'elle rend le marché transparent pour les consommateurs et les préserve de toutes tromperies (cf. Message du Conseil fédéral relatif à la loi fédérale sur les professions relevant du domaine de la psychologie du 30 septembre 2009, [FF 2009 6235, p. 6267]). Le législateur a d'ailleurs restreint l'accès aux formations postgrades aux bénéficiaires d'un diplôme en psychologie afin que le degré de qualification des titulaires d'un postgrade fédéral soit garanti (cf. art. 7 LPsy ; FF 2009 6255-6256 ; BO 2011 N 296-297, BO 2010 E 637). Ainsi, seuls les titulaires d'un diplôme en psychologie d'une haute école suisse ou d'un titre jugé équivalent peuvent se prévaloir de la dénomination de psychologue et accéder à une formation postgrade (cf. art. 2, 3, 4 et 7 LPsy). Afin de disposer d'un centre de compétence dans le domaine de la psychologie, le législateur a institué la Commission des professions de la psychologie (cf. art. 36 LPsy ; FF 2009 6257). Cette Commission formée par des représentants des milieux scientifiques, académiques et professionnels de la psychologie a, notamment, pour tâche de reconnaître les diplômes étrangers (cf. art. 36 al. 2 et 37 al. 1 let. b LPsy ; cf. Rapport explicatif relatif à l'ordonnance sur les professions relevant du domaine de la psychologie [Ordonnance sur les professions relevant du domaine de la psychologie du 15 mars 2013, OPsy, RS 935.811] p. 2 ad. art. 3 OPsy). «*

In der Folge hat das Bundesgericht festgestellt, dass die im Ausland im Rahmen eines Fernstudiums erfolgte Ausbildung nicht bereits deshalb als ungenügend eingestuft werden kann, weil kein Präsenzstudium erfolgt. Deshalb wurde die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese lehnte das Gesuch erneut ab, worauf das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid mit Urteil B-5446/2015, 15. August 2016, wiederum überprüfte. Dabei hielt das Gericht das Folgende fest:

*«7.3.2 En réservant l'utilisation de la dénomination de psychologue et l'accès aux formations postgrades aux titulaires de diplômes en psychologie reconnus, le législateur poursuit un but de santé publique et de transparence du marché (cf. supra consid. 4). Il est ainsi attendu d'un diplôme en psychologie reconnu qu'il garantisse que son titulaire soit en mesure d'offrir des prestations de qualité ; il revient, dès lors, à l'autorité inférieure d'attester que les qualifications des titulaires du diplôme en cause sont suffisantes à l'exercice de la profession de psychologue. Or, dite autorité, qui bénéficie d'un large pouvoir d'appréciation en la matière (cf. supra consid. 4 et 6.3), a considéré que le nombre de périodes en présentiel, prévu dans le plan des études à distance de l'Université Paris 8, était trop faible pour permettre un développement et une application pratique des connaissances théoriques acquises à distance suffisants et garantir le niveau de qualification requis en Suisse. Ce faisant, elle ne constate pas que l'enseignement à distance constitue en tant que tel une différence substantielle mais bien qu'il induit celle-ci dès lors que le contenu des études ainsi dispensées ne bénéficie pas du même degré de*

développement et d'approfondissement que celui attendu en Suisse ; il en résulte que la formation de la recourante n'est pas équivalente à un cycle d'étude permettant en Suisse d'obtenir un diplôme en psychologie. Il s'ensuit qu'il n'est pas pertinent que le plan des études à distance suivi par la recourante soit similaire à celui en présentiel ou qu'il corresponde à celui de l'Université de Lausanne ; en effet, cela ne garantit pas encore que la substance de la matière soit effectivement délivrée. Enfin, la reconnaissance par la CRUS, en 2009, d'un diplôme obtenu en 2005 au terme de l'enseignement à distance de l'Université Paris 8 ne saurait lier l'autorité inférieure, les professions des domaines de la psychologie n'étant, à cette époque, pas réglementées au niveau fédéral (cf. arrêt du TAF B 2262/2014 du 24 août 2015 consid. 3.1.1); la reconnaissance de la formation par d'autres milieux professionnels n'est pas d'avantage déterminante. Enfin, l'expectative de l'ouverture, en 2017, d'un master en psychologie à distance par la Formation universitaire à distance Suisse, n'est d'aucune aide à la recourante, le plan d'étude dudit cursus n'étant à ce jour ni établi ni reconnu. Il apparaît en effet que le bachelor, obtenu à distance, offre l'accès à des emplois, qui ne requièrent pas une formation professionnelle de psychologue, dans des domaines variés tels que la santé, le socio-éducatif, l'enseignement, le marketing, le management, la communication, la culture ou l'administration. Il est en outre précisé que le bachelor en psychologie est la première étape universitaire nécessaire de la formation scientifique de base du psychologue. La deuxième étape étant un master en psychologie, qui permet d'obtenir le titre de psychologue ; or, la Formation universitaire à distance Suisse ne propose, à ce jour, aucun master en psychologie et renvoie pour ce faire aux cursus proposés par les universités 'classiques' suisses (cf. <http://unidistance.ch> >psychologie >bachelor >débouchés consulté le 7 juillet 2016).»

### 8.3.7 Urteil B-3284/2018, 16. November 2018: Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

In diesem Urteil befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Anerkennung einer ausländischen Ausbildung und führte zur erforderlichen Begründungspflicht, wenn eine ausländische Ausbildung nicht anerkannt werden soll, das Folgende aus:

«7.4 Wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführt, ist die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht damit nicht ausreichend nachgekommen. Ein abstrakter Verweis auf fehlende ECTS Punkte entspricht nicht der von Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c i.V.m. Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Begründung. Vielmehr muss aus der Verfügung hervorgehen, welche Fächer der anzuerkennenden Ausbildung sich wesentlich von denjenigen der schweizerischen Ausbildung unterscheiden. Diese Begründung ist mit Blick auf die Anordnung möglicher Ausgleichsmassnahmen unerlässlich. Eine allfällig zu absolvierende Eignungsprüfung soll kein Staatsexamen darstellen, sondern nur bestimmte Bereiche der bisher nicht abgedeckten Sachgebiete abfragen. Auch bei einem Anpassungslehrgang soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller das ausständige Wissen bzw. die fehlende praktische Erfahrung erwerben kann (vgl. BERNHARD ZAGLMAYER, Anerkennung von Gesundheitsberufen in Europa, 2016, S. 64 ff.; GAMMENTHALER, a.a.O., S. 206 f.; BERTHOUD, a.a.O., S. 315 f.). Die angefochtene Verfügung enthält dazu keine Ausführungen. Sie legt nicht dar, aus welchen Gründen nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG - Bst. a (Dauer der Ausbildung), Bst. b (Fächer, die sich

wesentlich unterscheiden von den Fächern, die der Ausbildungsnachweis vorschreibt), Bst. c (berufliche Tätigkeit) - Ausgleichsmassnahmen angeordnet werden. Sie stellt dazu auch den Sachverhalt nicht rechtsgenügend fest. Damit fehlt die Entscheidungsgrundlage. Da die Erwägungen der Begründungspflicht nicht genügen, ist der Gehörsanspruch verletzt.»

### 8.3.8 Urteil B\_4717/2018, 5. August 2019: Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

In diesem Urteil wurde überprüft, ob eine US-amerikanische Ausbildung als ausreichend zu betrachten ist. Dabei hielt das Gericht fest, die Anerkennung der Ausbildung als Grundlage für ein anschliessendes Doktorat sei nicht von Bedeutung:

«4.2 En l'occurrence, la recourante requiert la reconnaissance de son diplôme en vue de faire usage de la dénomination de psychologue (cf. art. 4 LPsy). En réglant l'utilisation des dénominations professionnelles, la loi entend, conformément à son but, protéger les consommateurs (cf. supra consid. 3). La loi sur les professions de la psychologie encadre ainsi les modalités de l'exercice professionnel de la psychologie mais non celles relatives à la formation académique. L'utilisation de la dénomination de psychologue étant réglementée, les praticiens qui veulent se prévaloir de ces dénominations dans le cadre d'une relation professionnelle doivent bénéficier d'une formation reconnue. Aussi, en tant qu'elle a pour but de permettre d'utiliser la dénomination protégée de psychologue, la reconnaissance sollicitée a vocation d'autoriser l'accès à une activité professionnelle réglementée. La recourante ne peut donc se prévaloir de l'équivalence accordée par la Commission d'équivalence de l'Université de C. consistant en une équivalence académique permettant d'effectuer un doctorat pour obtenir la reconnaissance de son diplôme dans le but d'accéder à une profession réglementée. Il suit de là qu'au vu de la jurisprudence précitée (cf. consid. 4.1), la reconnaissance intervenue à des fins académiques ne saurait en l'espèce s'imposer à l'autorité inférieure pour la reconnaissance en vue de porter la dénomination protégée de psychologue, ce d'autant plus que la loi sur les professions de la psychologie prévoit une procédure bien distincte pour le titulaire d'un diplôme étranger ne bénéficiant pas d'un accord de reconnaissance avec la Suisse (cf. art. 3 al. 1 let. b LPsy).»

In einem weiteren Punkt befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage, inwieweit die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, und führte das Folgende aus:

7.3.

« Dès lors que si un certain schématisme est admissible, l'autorité inférieure ne saurait tomber dans l'automatisme et ignorer les circonstances particulières notamment en présence d'un requérant au parcours professionnel reconnu en Suisse ; elle est en particulier tenue d'explicitier son argument avec plus de substance démontrant qu'elle a pris en compte toutes les circonstances de l'espèce (cf. concernant l'art. 15 al. 4 LPMéd : arrêt 2C\_839/2015 du 26 mai 2016 consid. 3.4.3).»

### 8.3.9 Urteil B-5570/2020, 28. Juli 2020: Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung

Das Urteil betrifft die Anerkennung einer ausländischen Weiterbildung als Weiterbildungstitel nach Art. 8 PsyG (Weiterbildung in Italien). Das Gericht entschied, dass die ausländische Weiterbildung nicht ausreichend ist.

## 8.4 Hinweis zu kantonalen Urteilen

Urteile kantonalen Verwaltungsgerichte zum Psychologieberufegesetz liessen sich bei einer Überprüfung der Entscheidungsdatenbanken der grösseren Verwaltungsgerichte nicht auffinden.<sup>25</sup> Dies erklärt sich daraus, dass die insbesondere strittigen Fragen der Anerkennung von ausländischen Titeln vom Bundesverwaltungsgericht beurteilt werden. Hingewiesen werden kann auch darauf, dass in anderen Rechtsgebieten kaum Urteile mit Bezug zum Psychologieberufegesetz zu finden sind.<sup>26</sup>

## 8.5 Zwischenergebnis

Werden die vorstehend wiedergegebenen Urteile des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts analysiert, lassen sich unterschiedliche Feststellungen machen:

- Es fällt auf, dass bei diesen beiden Gerichten zahlenmässig nur wenige Streitigkeiten beurteilt wurden. Offenbar bringt der Vollzug des Psychologieberufegesetzes wenig Streitigkeiten mit sich
- Inhaltlich stehen bei den beiden Gerichten Auseinandersetzungen um die Anerkennung eines ausländischen Titels deutlich im Vordergrund. Von den erfassten 15 Urteilen betreffen sieben Urteile diesen Bereich
- Einige Urteile betreffen verfahrensrechtliche Rügen
- Urteile mit unmittelbarem Bezug zum Zweckartikel liegen nicht vor
- Urteile mit Grundsatzcharakter lassen sich kaum erkennen. Die zentralste Auswirkung wird dem Urteil B-1128/2016, 22. August 2017, betreffend die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuzuerkennen sein.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Berücksichtigt wurden die Entscheidungsdatenbanken der Kantone Bern, Fribourg Luzern, St.Gallen, Waadt und Zürich.

<sup>26</sup> Für Ausnahmen vgl. immerhin

- Tribunal cantonal, Cour d'appel pénal, canton de Fribourg) 501 2015 122, Arrêt du 6 juin 2016, betreffend Arbeitszeugnis für psychotherapeutisch tätige Person
- Verwaltungsgericht des Kantons Verwaltungsrechtliche Abteilung Urteil des Einzelrichters vom 2. Dezember 2016; 100.2015.345/346, betreffend steuerrechtliche Behandlung von Weiterbildungskosten gemäss PsyG.

<sup>27</sup> Dazu Ziff. 8.3.3.

## 9 Ergebnisse

### 9.1 Allgemeine Einordnung des Zweckartikels (Art. 1 Abs. 1 PsyG)

Der Zweckartikel des Psychologieberufegesetzes nennt zwei Zwecke, nämlich den Gesundheitsschutz und den Schutz vor Täuschung und Irreführung. In den Gesetzesmaterialien werden diese beiden Zwecke nicht umfassend erörtert. Auch aus den parlamentarischen Beratungen lassen sich keine besonderen Rückschlüsse ziehen.

Was den ersten Zweck – den Schutz der Gesundheit – betrifft, kann auf andere Bestimmungen zurückgegriffen werden, in denen derselbe Begriff verwendet wird. Beispiel dafür bildet Art. 118 Abs. 1 BV. Freilich ist die Auslegung des Begriffs offen, und es finden sich Stimmen, welche auch die «Förderung» der Gesundheit einschliessen. Jedenfalls aber geht es darum, dass ein «Weniger» an Gesundheit verhindert werden soll. Weil das Psychologieberufegesetz auf den Schutz der Gesundheit gerichtet ist, wird hier wohl auch eine Förderung der Gesundheit gemeint sein. Es geht – wie beispielsweise in der Krankenversicherung – darum, eine qualitativ hochstehende psychologische Arbeit zu gewährleisten.

Was die zweite Zielsetzung – den Schutz vor Täuschung und Irreführung – betrifft, geht es hier zum einen um das Wahrheitsgebot und andererseits um das Klarheitsgebot. Mit beiden Begriffen wird angestrebt, dass die Patientinnen und Patienten nicht wegen täuschender oder irreführender Angaben ihre Gesundheit gefährden.

### 9.2 Gerichtspraxis zum Psychologieberufegesetz – allgemeine Einordnung

Die Durchsicht der bisherigen Rechtsprechung zum Psychologieberufegesetz fördert Urteile beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgericht zutage. Andere schweizerische Gerichte haben sich nur bezogen auf Randaspekte mit dem Psychologieberufegesetz befasst.

Die Durchsicht der bisher zum Psychologieberufegesetz gefällten Urteile zeigt, dass nur wenige Urteile vorliegen. Was den Gegenstand der Auseinandersetzungen betrifft, stehen Streitigkeiten um die Anerkennung von ausländischen Titeln deutlich im Vordergrund. An zweiter Stelle folgen Urteile mit Bezug auf verfahrensrechtliche Aspekte, wobei es hier in der Regel um die Gewährung des Gehörsanspruchs ging. Ein Grundsatzurteil liegt zur Ausgestaltung der Akkreditierung von Weiterbildungsgängen vor; das Bundesverwaltungsgericht hat hier wesentliche Punkte geklärt und damit für weitere Akkreditierungsverfahren Vorgaben gemacht.

Zum Zweckartikel finden sich kaum weiterreichende Ausführungen.

### 9.3 Gesundheitsschutz

Werden die hier berücksichtigten Gesetzesmaterialien und die beobachteten Auswirkungen des Psychologieberufegesetzes eingeordnet, zeigt sich, dass bezogen auf den Zweck des Gesundheitsschutzes ein nur kleiner Ertrag resultiert. Gerichtsverfahren beziehen sich praktisch keine auf den Aspekt des Gesundheitsschutzes, und auch die Gesetzesmaterialien geben zum weitergehenden Verständnis des Gesundheitsschutzes wenig her.

Dies mag damit zusammenhängen, dass die Psychotherapie Teil der vergütungsfähigen Leistungen der Krankenversicherung bildet. Hier besteht eine detaillierte Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, unter denen eine delegierte Psychotherapie durch die Krankenversicherung zu vergüten ist. Hinzutretend fällt entscheidend ins Gewicht, dass die Voraussetzungen der Leistungsvergütung durch den TARMED im Einzelnen bestimmt werden. Hier finden sich Regelungen zur Zahl der zulässigerweise beschäftigten Therapeutinnen und Therapeuten, zur Maximalzahl der ärztlich beaufsichtigten Therapiestunden oder zu Aus- und Weiterbildung ärztlicherseits und seitens der Therapeutinnen und Therapeuten. Insoweit ist der quantitativ weit im Vordergrund stehende Bereich der Psychotherapie durch eine detaillierte Tarifregelung eingehend geordnet worden. So kann erklärt werden, weshalb der spezifische Gesundheitsschutz gemäss Art. 1 Abs. 1 PsyG in der Rechtsanwendung keinen besonderen Stellenwert erhalten hat. Vielmehr ist es ein Ergänzen oder Ineinandergreifen von Massnahmen zur Sicherung und Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Krankenversicherungsrecht und Psychologieberuferecht.

### 9.4 Schutz vor Täuschung und Irreführung

Was den Zweck des Schutzes vor Täuschung und Irreführung betrifft, geht es insbesondere um den Schutz des Titels. Hier zeigt die Analyse der beobachteten Auswirkungen, dass gerichtliche Streitigkeiten überwiegend die Frage der Anerkennung von ausländischen Titeln betreffen. Analoge Auseinandersetzungen zur Anerkennung von schweizerischen Titeln ergeben sich indessen nicht. Dies lässt sich daraus erklären, dass das Psychologieberufegesetz die Akkreditierungsverfahren eingehend ordnet und dass deshalb Gewähr besteht, dass die von den akkreditierten Stellen verliehenen Titel jedenfalls vor Täuschung und Irreführung schützen. Insgesamt zeigt sich, dass sowohl bezogen auf ausländische Titel (hier über die Rechtsprechung) wie auch bezogen auf schweizerische Titel (hier über die Akkreditierungsverfahren) Gewähr dafür besteht, dass der Schutz vor Täuschung und Irreführung gewährleistet ist.

St.Gallen, 24. Mai 2022



Prof. Dr.iur. Ueli Kieser

## Literatur

BSK BV: Basler Kommentar zur Bundesverfassung, Basel 2015

DUC JEAN-LOUIS, Psychothérapie déléguée dans le cadre de la LAMal, in: Psychothérapie déléguée, vol. 31 collection Blanche IRAL, Bern 2004, 155 ff.

EUGSTER GEBHARD, *Krankenversicherung*, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 3. Aufl., Basel 2015, 385 ff.

EUGSTER GEBHARD, *Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Krankenversicherungsgesetz*, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018

GÄCHTER THOMAS, Selbstständige Berufsausübung im Sinn des Medizinalberufegesetzes (MedBG) und des Psychologieberufegesetzes (PsyG), Ein doppeltes Missverständnis und dessen mögliche Folgen, in: Jusletter vom 19. Januar 2009

GÄCHTER THOMAS/BURCH STEPHANIE, Gesundheitsrecht – Entwicklungen in der Gesetzgebung, in: Kieser Ueli/Leu Agnes (Hrsg.), Neueste Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung – Qualität in der Gesundheitsversorgung, 2. St. Galler Tagung zum Gesundheitsrecht, St.Gallen 2012, 9 ff.

GATTIKER MONIKA, Arzt und Medizinprodukte, in: Kuhn Moritz W./Poledna Tomas (Hrsg.), *Arztrecht in der Praxis*, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, S. 495 ff.

GERGER HEIKE/HLAVICA MICHAELA/GAAB JENS/MUNDER THOMAS/BARTH JÜRGEN, Does It Matter Who Provides Psychological Interventions for Medically Unexplained Symptoms? A Meta-Analysis, *Psychother Psychosom* 2015;84:217–226

GERTSCH MARIANNE, *Transparenz und Qualität in der Psychologie und psychologischen Psychotherapie*, CHSS 2013 137 f.

GÖTZ STAEHELIN CLAUDIA, Teamarbeit und geteilte Verantwortung in Spital, Arztpraxis und Belegarztverhältnis, *HAVE* 2007 226-234

HÄRING DANIEL/OLAH MIRJAM, Telemedizin und Strafrecht, *ZStrR* 130/2012 195-228

HARTJE W., *Neuropsychologische Begutachtung*, Fortschritte der Neuropsychologie, Band 3, Göttingen 2004

KIESER UELI, Die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit im Sozialversicherungsrecht und der allfällige *Beitrag der Neuropsychologie*, in: Kieser Ueli (Hrsg.), *Sozialversicherungsrechtstagung 2017*, Zürich/St.Gallen 2017, 35-88

KIESER UELI, *Delegierte Psychotherapie – Zusammenfassung der geltenden Rechtsprechung*, in: Schweizerische Ärztezeitung 2004 575 ff.

KIESER UELI, Gesundheitsrecht und Sozialversicherungsrecht – eine Übersicht, in: Kieser Ueli/Leu Agnes (Hrsg.), 2. St. Galler Tagung zum Gesundheitsrecht, Neueste Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung – Qualität in der Gesundheitsversorgung, St. Gallen 2012, 67 ff. (v.a. 77 ff.: Auswirkungen des Psychologieberufegesetzes – insbesondere Auswirkung auf die delegierte Psychotherapie)

KIESER UELI, *Neuropsychologie*, in: JaSo 2012, 167 ff.

KIESER UELI, *Delegierte Psychotherapie – aktuelle Fragestellungen*, in: Psychologieberufe im Wandel – Übergang zum Psychologieberufegesetz, Zürich 2012, 95-122

KIESER UELI, *Die Zulassung zur psychotherapeutischen Tätigkeit – Überlegungen zu einem gesundheitsrechtlichen Scharnier*, AJP 2007 281 ff.

(zusammen mit Liebrecht Michael/Weber Jonas/Schleifer Roman), Psychische Störungen während des SARS-CoV-2 Ausbruchs, Indikationsstellung und Durchführung von psychiatrischen und psychologischen Therapien, forensisch-psychiatrischen Behandlungen und Interventionen sowie von psychiatrischen Begutachtungen vor dem Hintergrund der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Jusletter vom 20. April 2020

KÖBRICH TIM O., *Heilbehandlung durch Vertreter nichtärztlicher Gesundheitsberufe – Kompetenzen | Aufklärungspflicht | Einwilligung*, Bern 2017

LANDOLT HARDY, *Delegation von Pflegeverrichtungen an nicht diplomierte Hilfskräfte und Laien*, AJP 2011 349 ff.

LANDOLT HARDY/HERZOG-ZWITTER IRIS, *Arzthaftungsrecht*, Zürich/St.Gallen 2015

LEU AGNES/BISCHOFBERGER IREN, *Pflegende Angehörige als Angestellte in der Spitex: Eine Annäherung aus rechtlicher, qualifikatorischer und konzeptioneller Perspektive*, Pflegerecht 2018 210 ff.

MedBG-Kommentar, AYER ARIANE/KIESER UELI/POLEDNA TOMAS/SPRUMONT DOMINIQUE (Hrsg.), *Kommentar Medizinalberufegesetz (MedBG)*, Basel 2009

MUHEIM CHRISTINE, *La psychothérapie déléguée*, in: Kahil-Wolff Bettina/Wyler Rémy (Hrsg.), *Psychothérapie déléguée: rapport de soin – rapport de droit*, Dorigny 2005, 199 ff.

PLOHMANN ANDREA M., *Relevanz neuropsychologischer Gutachten zur Beurteilung von Arbeitsfähigkeit und Integrität*, Epileptologie 2008, 182 ff.

SCARTAZZINI GUSTAVO/HÜRZELER MARC, *Bundessozialversicherungsrecht*, 4. Aufl., Basel 2012

ST.GALLER KOMMENTAR ZUR BUNDESVERFASSUNG, 3. Aufl., Zürich/St.Gallen 2014

VASELLA JUANA, *Das heilmittelrechtliche Vorteilsverbot*, Zürich/Basel/Genf 2016